



Bundesnetzagentur

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität  
(GPKE)

- Konsultationsfassung -

<b>I.</b>	<b>EINFÜHRENDE PROZESSBESCHREIBUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BETEILIGTE ROLLEN, OBJEKTE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
3.1	ROLLEN UND OBJEKTE .....	10
3.2	MARKTLOKATION, MESSLOKATION, LOKATIONSBÜNDEL UND BEZIEHUNGEN .....	11
<b>4</b>	<b>DATENAUSTAUSCH, DATENFORMATE UND NACHRICHTENTYPEN .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>VOLLMACHTEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN DES ANSCHLUSSNUTZERS .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>IDENTIFIZIERUNG EINER MARKTLOKATION.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>FRISTENBERECHNUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>II.</b>	<b>BASIS-PROZESSE .....</b>	<b>17</b>
<b>1</b>	<b>USE-CASE: KÜNDIGUNG .....</b>	<b>17</b>
1.1	UC: KÜNDIGUNG .....	17
1.2	SD: KÜNDIGUNG.....	18
1.3	ANTWORT LFA BEI KÜNDIGUNG EINES BEREITS WIRKSAM GEKÜNDIGTEN VERTRAGES .....	19
<b>2</b>	<b>GRUNDREGELN ZUM LIEFERENDE VON LF AN NB UND LIEFERBEGINN .....</b>	<b>20</b>
2.1	ALLGEMEINES .....	20
2.2	KONFLIKTSZENARIOEN BEI DER ANMELDUNG.....	21
<b>3</b>	<b>PROZESSE ZUM LIEFERENDE.....</b>	<b>25</b>
3.1	USE-CASE: LIEFERENDE VON LF AN NB .....	25
3.2	USE CASE: LIEFERENDE VON NB AN LF .....	27
<b>4</b>	<b>PROZESSE ZUM LIEFERBEGINN .....</b>	<b>30</b>
4.1	USE-CASE: LIEFERBEGINN .....	30
<b>5</b>	<b>ERSATZ-/GRUNDVERSORGUNG.....</b>	<b>34</b>
5.1	ALLGEMEINES .....	34
5.2	USE-CASE: BEGINN DER ERSATZ-/GRUNDVERSORGUNG .....	36
<b>6</b>	<b>ÜBERMITTLUNG DER BISHER GEMESSENEN ARBEITS- UND LEISTUNGSWERTE SOWIE DES LIEFERSCHEINS ZUR NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....</b>	<b>40</b>
6.1	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DER BISHER GEMESSENEN ARBEITS- UND LEISTUNGSWERTE.....	40
6.2	LIEFERSCHEIN FÜR VERBRAUCHENDE MARKTLOKATIONEN.....	41
6.3	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DES LIEFERSCHEINS ZUR NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....	42
<b>7</b>	<b>PROZESSE ZUR NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....</b>	<b>44</b>
7.1	USE-CASE: NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....	44
<b>8</b>	<b>PROZESSBESCHREIBUNGEN ZUM PREISBLATT FÜR DIE NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....</b>	<b>49</b>
8.1	ALLGEMEINES .....	49
8.2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	50
8.3	HIERARCHIE DES PREISBLATTS .....	50
8.4	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG PREISBLATT NB AN LF .....	52
8.5	USE-CASE: ABRECHNUNG EINER SONSTIGEN LEISTUNG .....	54

<b>9</b>	<b>PROZESS ZUR VORSCHAU DER NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....</b>	<b>58</b>
9.1	ALLGEMEINES .....	58
9.2	USE CASE: VORSCHAU DER NETZNUTZUNGSRECHNUNG .....	59
<b>10</b>	<b>PROZESSE ZUR UNTERBRECHUNG/WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG (SPERREN/ENTSPERREN) .....</b>	<b>62</b>
10.1	USE CASE: UNTERBRECHUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG (SPERREN) AUF ANWEISUNG DES LF .....	62
10.2	USE CASE: SPERRUNG DURCH NB BZW. GEPLANTE ABSCHALTUNG AUF GRUND STÖRUNG ODER WARTUNG DURCH NB.....	69
10.3	USE-CASE: WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG (ENTSPERREN) AUF ANWEISUNG DES LF .....	73
10.4	USE CASE: ENTPERRUNG DURCH NB BZW. GEPLANTE EINSCHALTUNG AUF GRUND STÖRUNG ODER WARTUNG DURCH NB .....	77
10.5	USE CASE: STORNIEREN DER UNTERBRECHUNG UND ENTPERRUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG AUF ANWEISUNG DES LF .....	79
<b>III.</b>	<b>ÜBERGREIFENDE PROZESSE.....</b>	<b>82</b>
<b>1</b>	<b>STAMMDATENAUSTAUSCH.....</b>	<b>82</b>
1.1	ALLGEMEINES .....	82
1.2	DEFINITIONEN.....	83
1.3	ÜBERSICHT USE-CASES ZUM STAMMDATENAUSTAUSCH.....	83
1.4	USE-CASE: STAMMDATENÄNDERUNG .....	84
1.5	USE-CASE STAMMDATENÄNDERUNG VOM NB (VERANTWORTLICH) AUSGEHEND .....	85
1.6	USE-CASE: STAMMDATENÄNDERUNG VOM LF (VERANTWORTLICH) AUSGEHEND .....	89
1.7	USE-CASE: STAMMDATENÄNDERUNG VOM MSB (VERANTWORTLICH) AUSGEHEND .....	93
1.8	USE-CASE: STAMMDATENSYNCHRONISATION .....	97
1.9	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG.....	101
1.10	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON LF AN NB (VERANTWORTLICH) .....	102
1.11	USE-CASE ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON MSB AN NB (VERANTWORTLICH) .....	106
1.12	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON ÜNB .....	110
1.13	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON NB AN LF (VERANTWORTLICH) .....	114
1.14	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON MSB AN LF (VERANTWORTLICH).....	117
1.15	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON LF AN MSB (VERANTWORTLICH).....	120
1.16	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON NB AN MSB (VERANTWORTLICH) .....	123
1.17	USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG VON MSB AN MSB (VERANTWORTLICH).....	127
<b>2</b>	<b>USE-CASE: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....</b>	<b>131</b>
2.1	UC: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....	131
2.2	SD: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....	133
<b>3</b>	<b>USE-CASE: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....</b>	<b>134</b>
3.1	UC: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB 135	
3.2	SD: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB 136	
<b>4</b>	<b>ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS ODER DER GERÄTEKONFIGURATION .....</b>	<b>137</b>
4.1	ALLGEMEINES ZUM BILANZIERUNGSVERFAHREN .....	137
4.2	PROZESS ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS.....	138
4.3	USE-CASE: ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHREN ODER GERÄTEKONFIGURATION .....	139
4.4	USE-CASE: BESTELLUNG ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHREN ODER GERÄTEKONFIGURATION VON LF AN NB.....	140

4.5	USE-CASE: BESTELLUNG ÄNDERUNG GERÄTEKONFIGURATION VON NB AN MSB .....	142
4.6	USE-CASE: VERARBEITUNG DER ABLEHNUNG DER GERÄTEKONFIGURATION DURCH NB.....	144
<b>5</b>	<b>USE-CASE: GESCHÄFTSDATENANFRAGE.....</b>	<b>145</b>
5.1	UC: GESCHÄFTSDATENANFRAGE .....	146
5.2	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON LF .....	147
5.3	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON MSB AN NB .....	148
5.4	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON NB AN MSB .....	149
5.5	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VOM ÜNB .....	149
<b>6</b>	<b>PROZESSE ZUM AUSTAUSCH VON KOMMUNIKATIONSDATEN.....</b>	<b>151</b>
6.1	ALLGEMEINES .....	151
6.2	USE CASE: INITIALÜBERMITTLUNG KOMMUNIKATIONSDATEN.....	151
<b>7</b>	<b>PROZESSE ZUM AUSTAUSCH VON ZÄHLZEITDEFINITIONEN .....</b>	<b>154</b>
7.1	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DER ÜBERSICHT DER ZÄHLZEITDEFINITIONEN .....	154
7.2	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG EINER ZÄHLZEITDEFINITION .....	156
7.3	USE-CASE: REKLAMATION EINER ZÄHLZEITDEFINITION .....	158
7.4	USE-CASE: BESTELLUNG EINER PARAMETRIERUNG EINER ZÄHLZEITDEFINITION DES NB VOM LF.....	161
7.5	USE-CASE: BESTELLUNG EINER PARAMETRIERUNG EINER ZÄHLZEITDEFINITION DES NB VOM NB .....	165
7.6	USE-CASE: BESTELLUNG EINER PARAMETRIERUNG EINER ZÄHLZEITDEFINITION DES LF VOM LF.....	168
7.7	USE-CASE: BESTELLUNG EINER PARAMETRIERUNG EINER ZÄHLZEITDEFINITION AUF EBENE DER MESSLOKATION .....	171
<b>8</b>	<b>AKTUALISIERUNG VON STANDARDVERTRÄGEN.....</b>	<b>174</b>
8.1	ALLGEMEINES .....	174
8.2	USE CASE: AKTUALISIERUNG VON STANDARDVERTRÄGEN.....	174
<b>9</b>	<b>USE-CASE: ÄNDERUNG DER EDIFACT E-MAILADRESSE.....</b>	<b>176</b>
9.1	UC: ÄNDERUNG DER EDIFACT E-MAILADRESSE.....	177
9.2	SD: ÄNDERUNG DER EDIFACT E-MAILADRESSE .....	177
<b>10</b>	<b>ANHÄNGE .....</b>	<b>178</b>
10.1	STORNIERUNG UND RÜCKABWICKLUNG .....	178
10.2	DARSTELLUNG VON ASYNCHRON- UND SYNCHRONMODELL FÜR DIE BILANZIERUNG UND DIE NETZNUTZUNG EINER MARKTLOKATION 178	
10.3	ASYNCHRONMODELL.....	178
10.4	SYNCHRONMODELL.....	180

# I. Einführende Prozessbeschreibung

## 1 Allgemeines

Im Folgenden sind die zentralen Prozesse und der dazu zugehörnde elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und damit prozessübergreifende Prozesse sowie allgemeine Prozessregularien im Kontext der elektronischen Marktkommunikation beschrieben.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten einen Energielieferungsvertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Marktlotation eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bilden die Meldungen des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese auf Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.

Die in bisherigen Versionen dieses Dokumentes enthaltene Prozessbeschreibung „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ ist künftig ausschließlich im Dokument „Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)“ als Prozess „Anforderung und Übermittlung von Werten“ beschrieben.

## 2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	<p>Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die alle mit iMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden,</li> <li>• die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind,</li> <li>• die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind,</li> <li>• die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind,</li> </ul> <p>sowie die Energiemengen von pauschalen Marktlokationen.</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES</p>
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom)
BK	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe
BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
BKA	Bilanzkreisabrechnung
BKA (ohne KBKA)	BKA (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe <i>Aggregationsverantwortung</i>
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code
elektronisches Preisblatt	Das vom NB an den LF übermittelte elektronische Preisblatt, auch nur Preisblatt genannt, ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung einer Netznutzungsrechnung oder einer Rechnung von sonstigen Leistungen des NB.
Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
Gesamtobjekt	Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation benötigt werden sowie die Marktlokation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar.
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
KBKA	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
Kommunikationsdaten	Kommunikationsdaten ersetzen sukzessive den Austausch von Kontaktdatenblättern zwischen zwei Marktakteuren.
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant ( <i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i> )
LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant ( <i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i> )
Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergiemengen und ggf. Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 „Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
MaBiS	Marktregeln zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt
MaLo-ID	Marktlokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktklokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Marktlokationsbündel	Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktklokation benötigt werden sowie die Marktklokation selbst, stellen das betrachtete Marktlokationsbündel dar.
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird“.
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter §3 Abs.2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter §3 Nr.26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MSBN	Messstellenbetreiber neu ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe



<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
NBA	Netzbetreiber alt ( <i>entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff „Netznutzungsrechnung“ werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
pEMT	passiver externer Marktteilnehmer; Der passive externe Marktteilnehmer ist ein energiemarktfremder Dritter, der vom Anschlussnutzer beauftragt wurde und über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die Messwerte des Anschlussnutzers zu erhalten und zu verarbeiten.
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import
Standardvertrag	Durch die Bundesnetzagentur festgelegter standardisierter Vertrag wie z.B. Netznutzungsvertrag, Bilanzkreisvertrag, Messstellenbetriebsvertragsvertrag.
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
T	Tag; dies beinhaltet sämtliche Werktage, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
Vorschau der Netznutzungsrechnung	Der NB stellt dem LF eine Vorschau der Netznutzungsrechnung zur Verfügung, mit der sich der LF auf eine automatisierte Prüfung der Netznutzungsrechnung vorbereiten kann.
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß §5 MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß §6 MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> ).
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400“ in der jeweils geltenden Fassung.
Zählzeitdefinition	Die Zählzeitdefinition beinhaltet in einer Viertelstunden-Granularität im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welcher Zeit welches Register an einer Marktlokation (und dementsprechend an der/den Messlokation(en)) die geflossene Energie erfasst.

### 3 Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Rollen und Objekte

##### Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)
- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

##### Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Messlokation

## 3.2 Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen

### Marktlokation

Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Solange sich am Bestand der Marktlokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Marktlokations-ID (MaLo-ID) selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Marktlokation technischen Änderungen unterworfen ist (etwa beim Umbau einer Trafostation, die die örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes oder einen kurzzeitigen Parallelbetrieb zweier Trafostationen mit sich bringt).

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden als separate Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

#### Hinweise:

Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Der Energiefluss an einer Marktlokation wird mit den Messwerten aus einer oder mehreren Messlokation(en) ermittelt (siehe unten unter „Lokationsbündel“).

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die MaLo-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlokationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.
- Die ID identifiziert die jeweilige Marktlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
- Die MaLo-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf und etwa zur Abbildung von anderweitig relevanten Energiemengen, die nur einer Teilmenge der Energiemenge einer Marktlokation entsprechen (z.B. berechnete Energiemengen zum Zweck der Abrechnung von EEG-Umlage auf Eigenverbrauchsmengen) hierfür in Abstimmung mit der BNetzA ein gesondertes Objekt im Rahmen der Marktkommunikation einzuführen.

### Messlokation

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß VDE-AR-N 4400 („MeteringCode“). Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

## Lokationsbündel

In einem Lokationsbündel sind alle Messlokationen, die zur Messung einer oder mehrerer Marktlokationen notwendig sind, sowie die durch diese Messlokationen gemessenen Marktlokationen selbst zusammengefasst.

Der NB ist dafür verantwortlich, dass der MSB immer alle Messlokationen sowie Marktlokationen eines Lokationsbündels kennt, d.h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ (siehe hierzu "Wechselprozesse im Messwesen Strom") und mittels des Use-Cases „Stammdatenänderung“ muss der NB sicherstellen, dass der jeweilige MSB den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

Für die Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Beziehung), mehrere Messlokationen oder keine Messlokation (Pauschalanlagen) erforderlich sein. Auch kann eine Messlokation für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein.

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Messlokationen, deren gemessene Energie für die Ermittlung der Energie von mehreren Marktlokationen benötigt wird, z. B. bei Zweirichtungszählern, die einerseits einer verbrauchenden und andererseits einer erzeugenden Marktlokation zugeordnet sind.

Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel bestimmt sich der MSB der jeweiligen Marktlokation wie folgt:

- 1:n-Beziehung:

Zur Ermittlung der Energiemengen der betrachteten Marktlokation sind mehrere Messlokationen erforderlich. Der MSB dieser Marktlokation ist der MSB der Messlokation, die dem Netz am nächsten ist. Ist eine eindeutige Identifizierung einer Messlokation, die dem Netz am nächsten ist, nicht möglich, ist nach den Vorgaben des letzten Punktes zu verfahren. Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation, dessen Messlokation in dem Marktlokationsbündel „Schule“ am nächsten am Netz angeschlossen ist, der MSB der Marktlokation „Schule“.

- 1:1-Beziehung:

Der MSB der Messlokation ist automatisch der MSB der Marktlokation.

Am Beispiel „Schule/Hausmeister“ ist der MSB der Messlokation „Hausmeister“ der MSB der Marktlokation „Hausmeister“.

- In allen anderen Fällen:

Die Zuständigkeit wird im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokationen der jeweiligen Marktlokation beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.

## 4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

- **EDIFACT-Datenformat**

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

- **Austausch von EDIFACT-Nachrichten**

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Markttrolle anhand einer Marktpartneridentifikation (Marktpartner-ID) eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

- **Weiterentwicklung der Dokumente**

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

- **Absicherung der Marktkommunikation**

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Für die weiteren technischen Details wird auf hierzu ergangene Verfügungen der BNetzA verwiesen, ebenso auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils aktuellen Fassung, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

## 5 Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Einen Einzelfall können auch sämtliche Kündigungen eines einzelnen Lieferanten darstellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diesen mindestens teilweise keine wirksame Vollmacht zugrunde liegt.

Die Regelung erfasst damit auch Situationen, in denen es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zur Übermittlung elektronischer Kündigungen durch einen vorgeblichen Neulieferanten gekommen ist und sich im Nachgang herausstellt, dass den übermittelten Kündigungen kein entsprechender Kundenwille zugrunde lag. Von derartigen Kündigungen betroffene Altlieferanten können für einen individuell zu bestimmenden Übergangszeitraum vorsorglich die Übermittlung einer Vollmacht vom Neulieferanten anfordern.

Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anforderende den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuwickeln. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

## 6 Identifizierung einer Marktlokation

Marktlokationen werden mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlokation zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:

- aa) Marktlokationen werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.
- bb) Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases Lieferbeginn und Kündigung an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.
- cc) Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:
  - 1. Handelt es sich um die Anwendung des Use Case „Lieferbeginn“ mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählnummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.
  - 2. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokationen derselben postalischen Adresse.
  - 3. In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktlokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten WT nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Marktlotation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der Marktlotation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten und Folgeprozessen die ID der Marktlotation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlotation auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der NBA in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen NB hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Marktlotation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Marktlotation zu bezeichnen ist.

- Konsultationssfassung -

## 7 Fristenberechnung

Die Fristenvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Wird die Frist in WT angegeben, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach der Anzahl von Werktagen, d.h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende<sup>1</sup> (z.B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z.B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Use-Case „Lieferende von LF an NB“, dass die Meldung beim NB sieben volle WT vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird, falls das Vertragsende nur als Tagesdatum genannt ist. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Use-Case „Lieferbeginn“ hingegen müssen die dort angegebenen vollen WT vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davorliegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

Beispiel: Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

### Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

### Lieferbeginn bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben bzw. zehn WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFN frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf WT beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

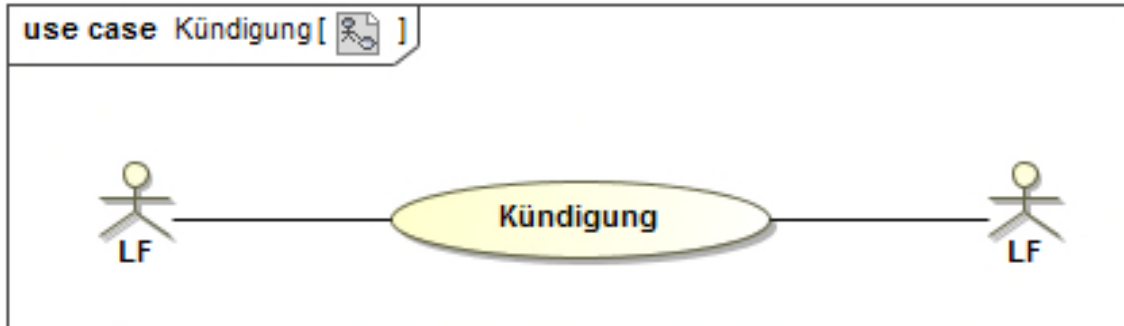
---

<sup>1</sup> Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.



## II. Basis-Prozesse

### 1 Use-Case: Kündigung

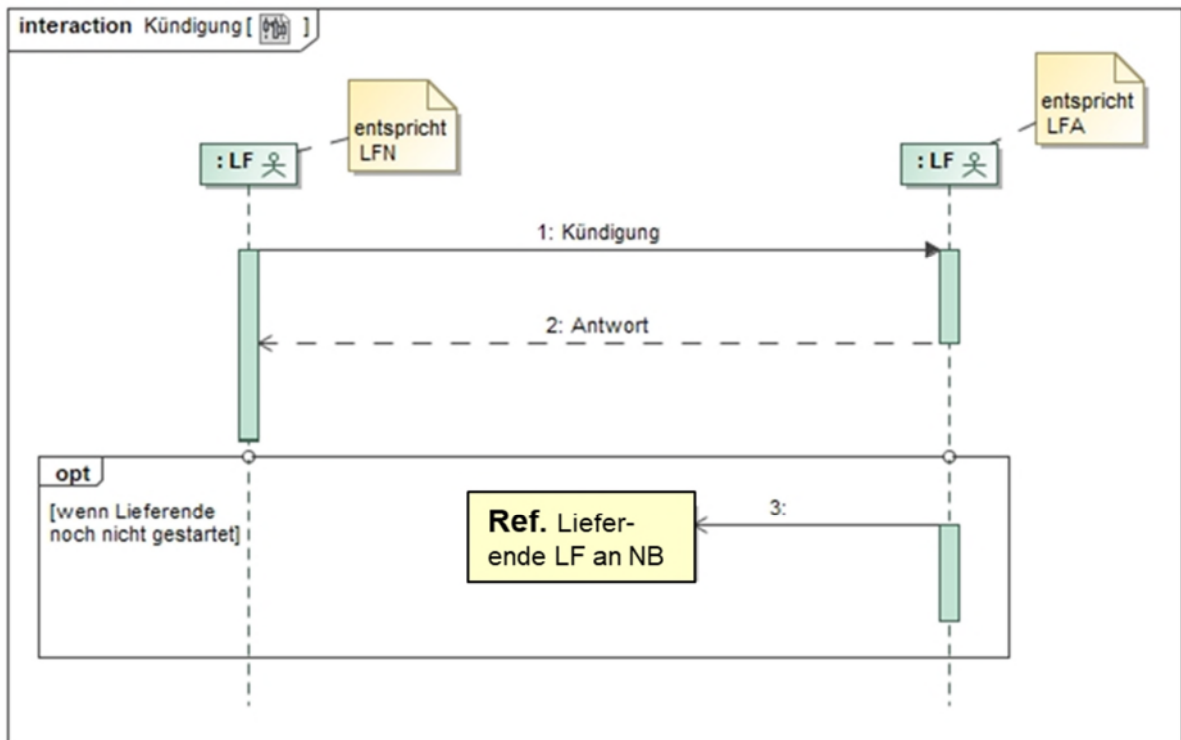


#### 1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen Letztverbraucher und LFA abgeschlossene Stromliefervertrag für die genannte Marktlokation ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LFN kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers den zwischen LFA und Letztverbraucher für die genannte Marktlokation bestehenden Stromliefervertrag.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf einen fixen Zeitpunkt oder</li> <li>• auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt</li> </ul> <p>beziehen.</p> <p>Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</li> <li>• Hat der LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</li> <li>• Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den Letztverbraucher) sind die entsprechenden Konstellationen im Kapitel II. 1.3 „Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ beschrieben.</li> </ul> <p>Leitet der LFN den Use-Case „Kündigung“ gegenüber einem E/G ein und befindet sich die zu kündigende Marktlokation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den E/G keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LFN besitzt die Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.</li> </ul>

Use-Case-Name	Kündigung
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung der Kündigung: Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Use-Case „Lieferende von LF an NB“ gegenüber dem NB anzustoßen.</li> <li>• Ablehnung der Kündigung: Der Stromliefervertrag ist nicht gekündigt. Der LFN kann die Marktlokation nicht mit Strom beliefern.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungs-pflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 2 EnWG). Sofern ein LFN dem E/G trotzdem eine Kündigung zum nächstmöglichen Datum oder zu einem fixen Datum in die Zukunft übermittelt, stimmt der E/G der Kündigung zu, sofern keine weiteren Ablehnungsgründe vorliegen.</li> <li>• Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem Use-Case gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Use-Case entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</li> <li>• Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Use-Case „Kündigung“ generell einem Use-Case „Lieferbeginn“ vorzuschalten.</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Use-Case behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber dem LFA den Energieliefervertrag kündigt.</li> <li>• Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Use-Case „Lieferende von LF an NB“ vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Kündigungsbestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</li> </ul>

## 1.2 SD: Kündigung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	--
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch - spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung, sofern der LFN zur Identifikation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b)) übermittelt hat, ansonsten - spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit.  Falls der LFA die Kündigung gegenüber dem LFN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.  Der LFA teilt dem LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.
3	ref Lieferende von LF an NB	--	--

### 1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	--
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	→Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

## 2 Grundregeln zum Lieferende von LF an NB und Lieferbeginn

### 2.1 Allgemeines

Die Use-Cases „Lieferende von LF an NB“ und „Lieferbeginn“ sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Use-Cases „Lieferende von LF an NB“ und „Lieferbeginn“ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim NB eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in der angegebenen Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert wird, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Marktlokationen, deren Messlokationen mit iMS ausgestattet sind, können unabhängig vom Bilanzierungsverfahren An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
4. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Standardlastprofilen bilanziert wird und deren Messlokationen mit kME oder mME ausgestattet sind, sind auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d. h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen LF.)

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der NB stellt im Rahmen der Identifikation der Marktlokation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer (AN) nicht identisch sind.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum unter Einhaltung der vorgesehenen Vorlaufzeiten vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- d) Verbleibende Zuordnungslücken sind zu schließen, indem die Marktlokation zur Ersatz-/ Grundversorgung angemeldet wird.

## **2.2 Konfliktszenarien bei der Anmeldung**

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Marktlokation mehrere Anmeldungen beim NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

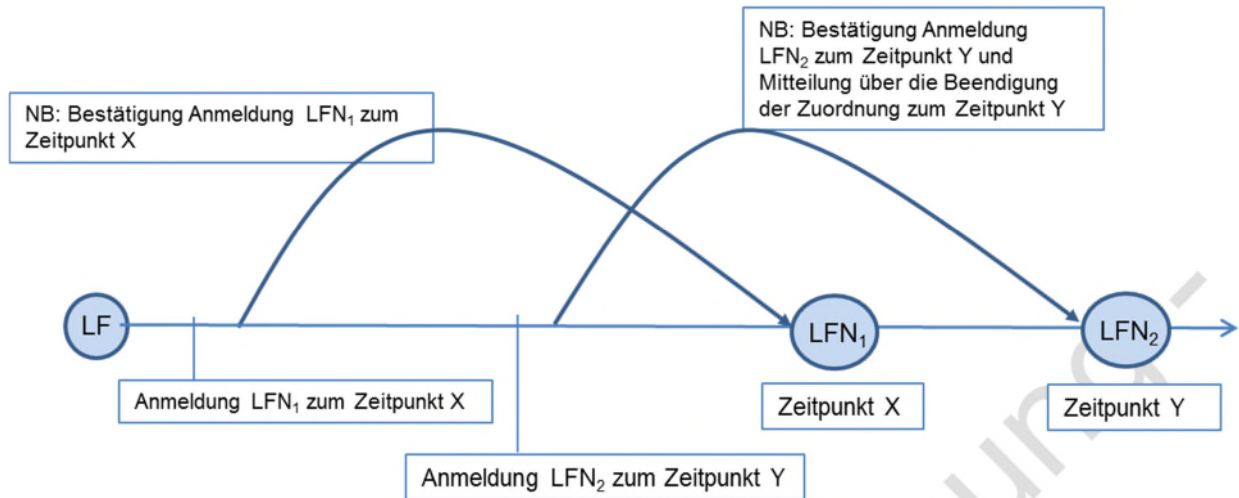
1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess „Lieferbeginn“, Prozessschritt „Antwort auf Anmeldung“) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Marktlokation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens nach Abschluss der Identifikation am 1. WT bzw. 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
  - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,

- auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
  - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Use-Cases „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Marktlokation entgegennimmt.
2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem LFA die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“.

- Konsultationssfassung

## Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien

### Szenario 1:



### Erläuterung:

Ursprünglich ist LF der Marktllokation zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN<sub>1</sub> für den Lieferbeginnstermin X ein. Der NB prüft, ob zu diesem Termin noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF eine Abmeldeanfrage, auf die LF mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt X (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt X vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt X an LF, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN<sub>2</sub> für den Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN<sub>2</sub> gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LFN<sub>1</sub>. Der NB übermittelt an LFN<sub>1</sub> daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LFN<sub>1</sub> auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt Y, LFN<sub>2</sub> wird ab dem Zeitpunkt Y zur Belieferung zugeordnet.

## Szenario 2:



## Erläuterung:

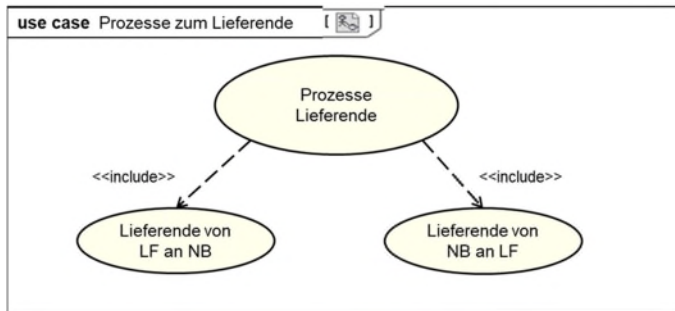
Ursprünglich ist LF der Marktllokation zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN<sub>1</sub> für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft, ob zu diesem Datum noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF eine Abmeldeanfrage, auf die LF mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt Y (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt Y vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt Y an LF, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN<sub>2</sub> für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt X ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN<sub>2</sub> gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF. Der NB übermittelt an LF daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF zum Zeitpunkt X, LFN<sub>2</sub> wird ab dem Zeitpunkt X zur Belieferung zugeordnet.

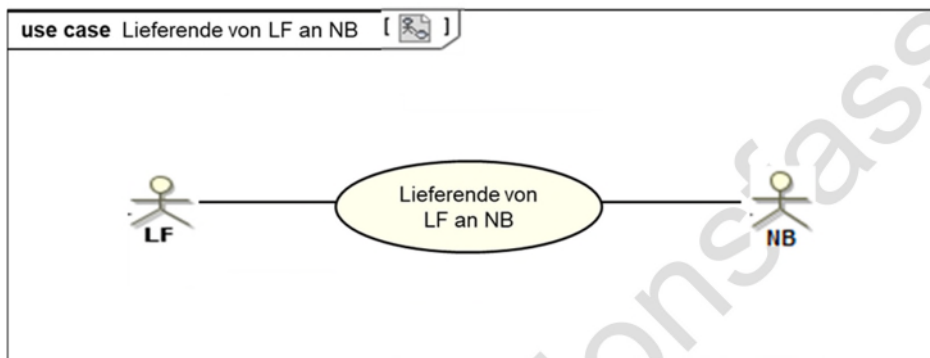
Die bereits zuvor gegenüber LFN<sub>1</sub> bestätigte Anmeldung zum Zeitpunkt Y hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt X des LFN<sub>2</sub> keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LFN<sub>1</sub> darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LFN<sub>2</sub> zum Zeitpunkt X bestätigt worden ist und die Anmeldung des LFN<sub>1</sub> damit gegenstandslos wird.



### 3 Prozesse zum Lieferende



#### 3.1 Use-Case: Lieferende von LF an NB

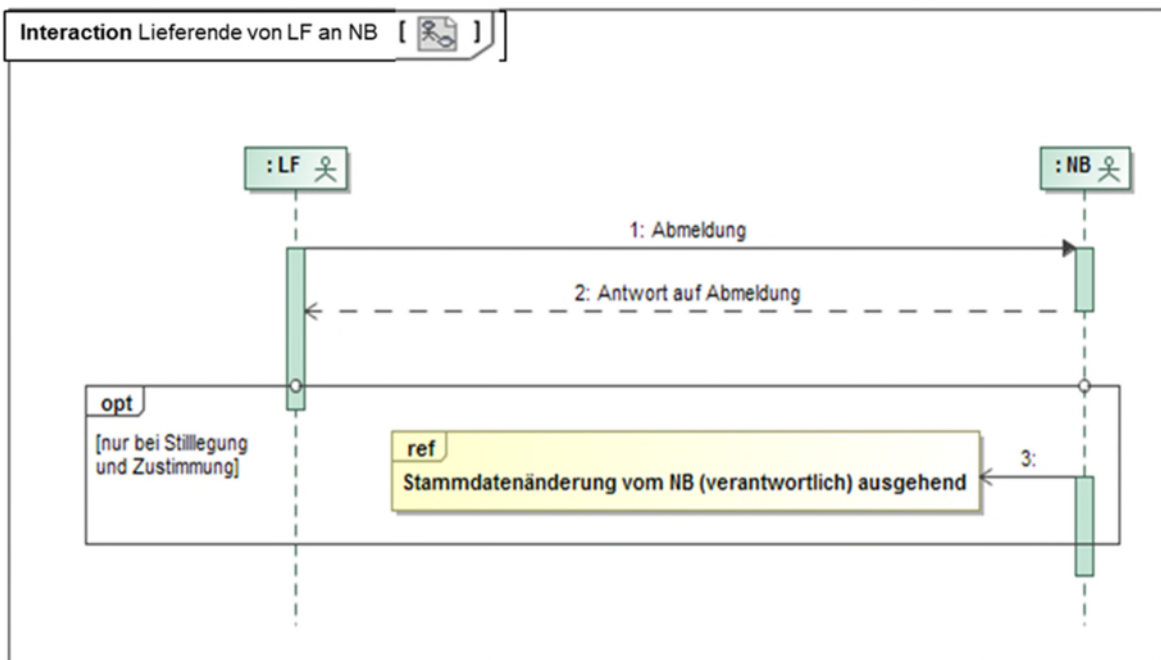


##### 3.1.1 UC: Lieferende von LF an NB

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
Prozessziel	Der LF ist einer Marktlokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF meldet beim NB, aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages, die Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung zum Abmeldedatum ab.</p> <p>Gründe können z. B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktlokation, Kündigung durch den LF etc..</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der E/G für eine Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z. B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	Beendigung eines Energieliefervertrags.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt im Falle einer Stilllegung die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
Fehlerfälle	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	<p>Liegt beim NB keine Information über die Zuordnung der Marktlokation zu einem Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der NB die Marktlokation ab diesem Zeitpunkt dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch dazu besteht. Dies gilt nicht, soweit der E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat (siehe Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung).</p> <p>Ist eine Marktlokation infolge der Abmeldung künftig weder dem E/G noch einem sonstigen LF zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.</p>

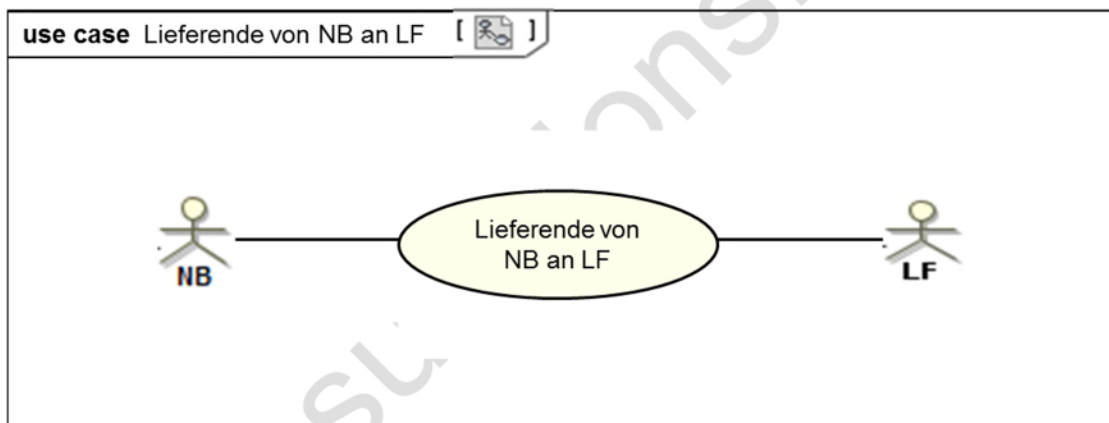
### 3.1.2 SD: Lieferende von LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, jedoch im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	--

2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung.</p> <p>Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.</p> <p>Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p> <p>Als Grund bei Lieferantenwechsellvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

### 3.2 Use Case: Lieferende von NB an LF

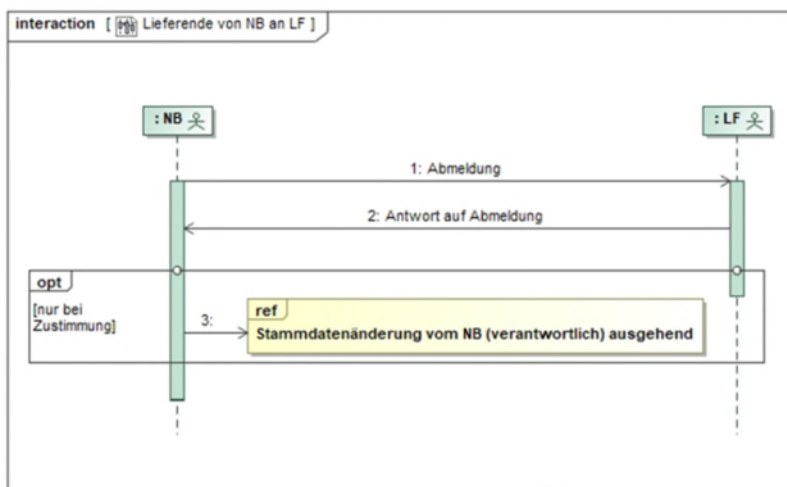


#### 3.2.1 UC: Lieferende von NB an LF

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Prozessziel	Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Der LF ist der Marktlokation zugeordnet</p> <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stilllegung der Marktlokation</li> <li>• Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.</li> </ul>

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktklokation an die Berechtigten.</li> <li>Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktklokation zum Abmeldedatum.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der LF bleibt der Marktklokation zugeordnet.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abmeldung des NB wurde abgelehnt.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 3.2.2 SD: Lieferende von NB an LF

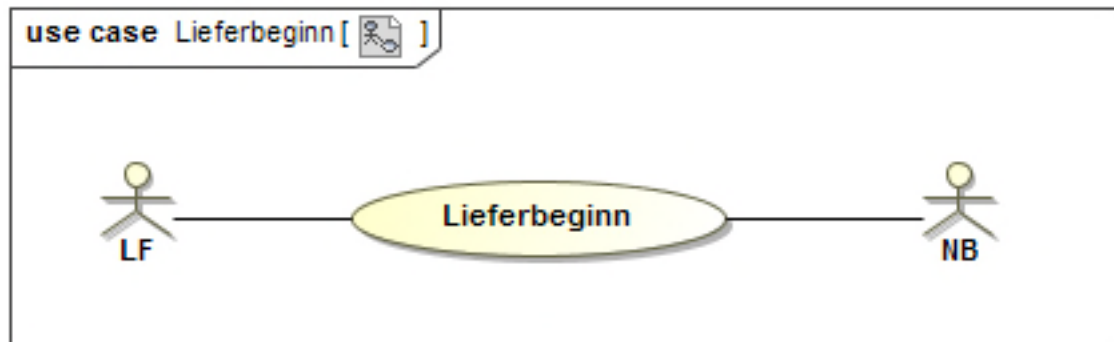


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktklokation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat, frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die</p>	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktklokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Zuordnungsermächtigung endet.	
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	<p>Der LF prüft die eingegangene Abmeldung.</p> <p>Der LF bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

## 4 Prozesse zum Lieferbeginn

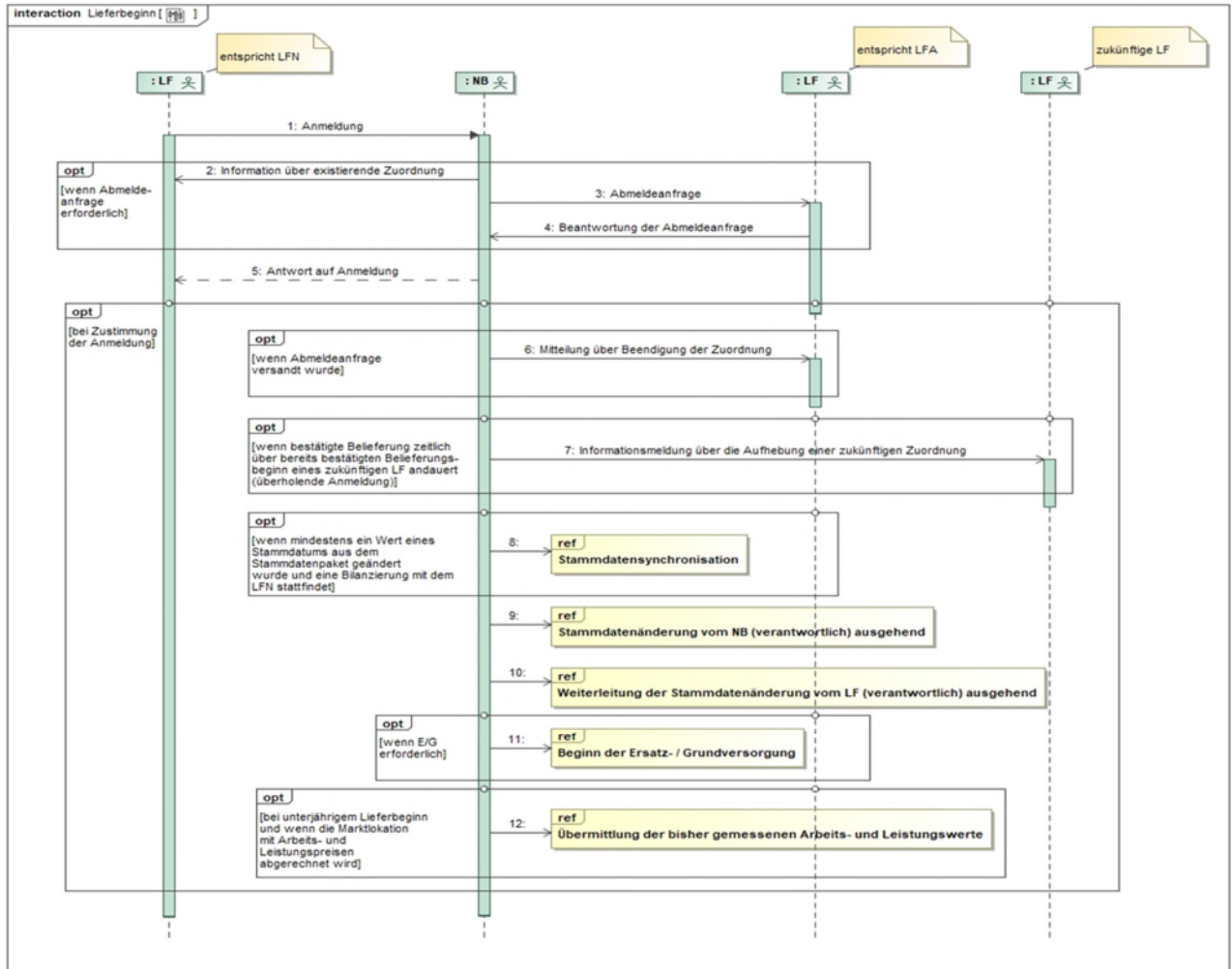
### 4.1 Use-Case: Lieferbeginn



#### 4.1.1 UC: Lieferbeginn

Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Der anmeldende LF ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Ein LF meldet beim NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers zum Anmeldedatum zur Belieferung an. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme der Marktlokation etc..</p> <p>Ein Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den E/G versorgt wurde. Zum Use-Case „Lieferbeginn“ gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktlokation, bei der zuvor der NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss eines Energieliefervertrags.</li> <li>• Eine Zuordnungsermächtigung nach den Prozessen der MaBiS für die vom LF genutzten BK beim NB liegt vor.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Evtl. ist die Aktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die Übermittlung von Summenzeitreihen nach MaBiS erforderlich.</li> <li>• Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen dem Zuordnungsende des LFA und dem vom LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom NB durch Zuordnung der Marktlokation zum E/G in Anwendung des Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung geschlossen.</li> <li>• Bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der bisherige LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Anmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

#### 4.1.2 SD: Lieferbeginn



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes.  Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels:  - mindestens 7 WT vor Aufnahme der Belieferung, sofern der LFN zur Identifikation der	Der LFN teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist.  Der LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Marktlokation erfolgt.  Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktlokation zu einem BK erforderlich.  Möchte der LFN für die turnusmäßige Ableistung der Marktlokation einen Ableseturnus

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<p>Marktlokation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b)) übermittelt (Fall 1), ansonsten</p> <p>- mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung (Fall 2).</p>	<p>vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseurnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist bis zum Anmeldedatum eingehalten ist.</li> <li>2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.</li> </ol> <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 5 und lehnt die Anmeldung ab.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Prüfung, ob die Versendung einer Abmeldeanfrage erforderlich ist.</li> </ol> <p>Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum keinem anderen LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 5 fort und stimmt der Anmeldung zu. Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem anderen LF (LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 2 fort.</p>
2	Information über existierende Zuordnung	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <p>- des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</p> <p>- des 4. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</p>	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p>
3	Abmeldeanfrage	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <p>- des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</p> <p>- des 4. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</p>	<p>Der NB übersendet dem LFA eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der LFA die Belieferung abmeldet.</p>
4	Beantwortung der Abmeldeanfrage	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage des NB.</p>	<p>Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Marktlokation aufnehmen kann.</p>



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmelde-termin (Fall a) oder</li> <li>• der LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmelde-termin liegt (Fall b) oder</li> <li>• der LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.</li> </ul>
5	Antwort auf Anmeldung	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des 5. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</li> <li>- des 8. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</li> </ul>	<p>Bestätigung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder</li> <li>○ zu einem noch früheren Datum (Fall b),</li> </ul> so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet. </li> </ul> <p>Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur Marktlokation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zu dem vom LFA in Prozessschritt 4 bestätigten Abmeldedatum (Fall a oder b) oder</li> <li>○ im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des LFA zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des LFN mit Prozessschritt 6.</li> </ul> <p>Ausnahme: Sofern der LFA im Fall b die Abmeldeanfrage mit einem Datum bestätigt, zu dem die Fristen des Prozesses „Lieferende von LF an NB“ nicht eingehalten werden können, ist eine Terminverschiebung durch den NB erlaubt und im Prozessschritt 6 entsprechend zu kommunizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt bereits eine Abmeldung des LFA vor.</li> <li>• Es ist zum Anmeldedatum der Marktlokation kein LF zugeordnet.</li> </ul> <p>Die noch benötigten Stamm- und Netznutzungsvertragsdaten wie z. B. die Unterbrechbarkeit von Verbrauchseinrichtungen werden übermittelt. Der NB teilt dem LFN die Identität der derzeitigen MSB mit.</p>

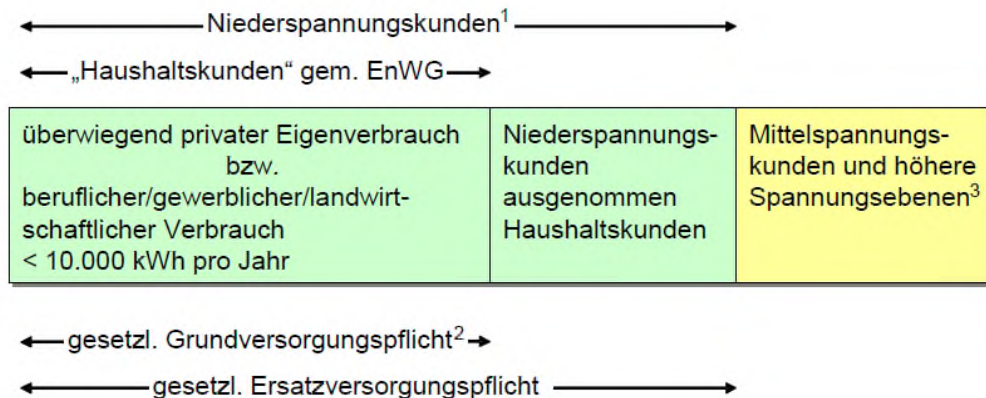
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Ablehnung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist:  Lehnt der LFA die Abmeldeanfrage ab und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Marktlokation dem LFA zugeordnet und der NB lehnt die Anmeldung ab, wobei der NB die vom LFA gegebene Begründung dem LFN mitteilt.
6	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert den LFA im Falle einer Abmeldeanfrage darüber, dass dessen Zuordnung zur Marktlokation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.
7	Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	--
8	ref Stammdatensynchronisation	--	Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem LFN durchgeführt.
9	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
10	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 9 erfolgen.
11	ref Beginn der Ersatz- und Grundversorgung	--	--
12	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--

## 5 Ersatz-/Grundversorgung

### 5.1 Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die Reichweite der Ersatz- und Grundversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Geltungsbereich der Ersatz- und Grundversorgungspflicht:



<sup>1</sup> inkl. Umspannung zur Niederspannung

<sup>2</sup> Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

<sup>3</sup> Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Die Marktlokationen von Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Marktlokationen zum E/G kann im Rahmen des Use-Cases „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, bis zu sechs Wochen zzgl. 3 WT rückwirkend erfolgen (wie Use-Cases „Lieferende von LF an NB“ und „Lieferbeginn“). Eine rückwirkende Zuordnung zum E/G durch den NB erfordert nicht das Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen eines rückwirkenden Lieferbeginns; insbesondere muss es sich nicht um eine Ein-/Auszugssituation handeln.

Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME, mME oder einem iMS ausgestattet sind, nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Marktlokationen im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Marktlokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Marktlokation zum E/G über den Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Use-Case „Lieferende von LF an NB“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem NB vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Marktlokationen von Letztverbrauchern in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ ist für Marktlokationen von Haushaltskunden und Marktlokationen von sonstigen Letztverbrauchern zum Teil gesondert geregelt.

Die Anmeldung in die Grundversorgung findet nur statt, wenn der NB die Marktlokation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d. h., wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Marktlokation vorliegt. Soweit der E/G im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses die Marktlokation eines Letztverbrauchers beliefern will, ist der Use-Case „Lieferbeginn“ anzuwenden.

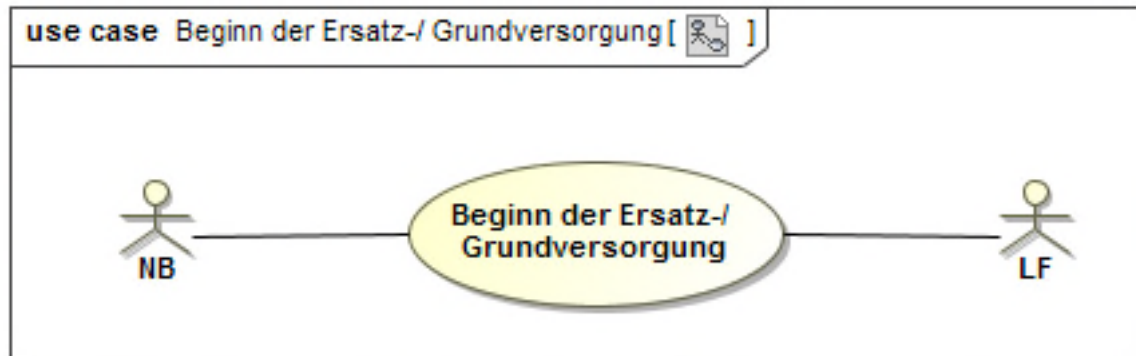
Liegt dem NB für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen. Dies kann insbesondere aus der Versendung einer Abmeldeanfrage resultieren.

Eine während der Bearbeitung des Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden,

sondern ist innerhalb der Fristen des Use-Case „Lieferbeginn“ zu bearbeiten, während der Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ abzubrechen ist.

Ersatzversorgung liegt bei einem Energiebezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann. Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

## 5.2 Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung

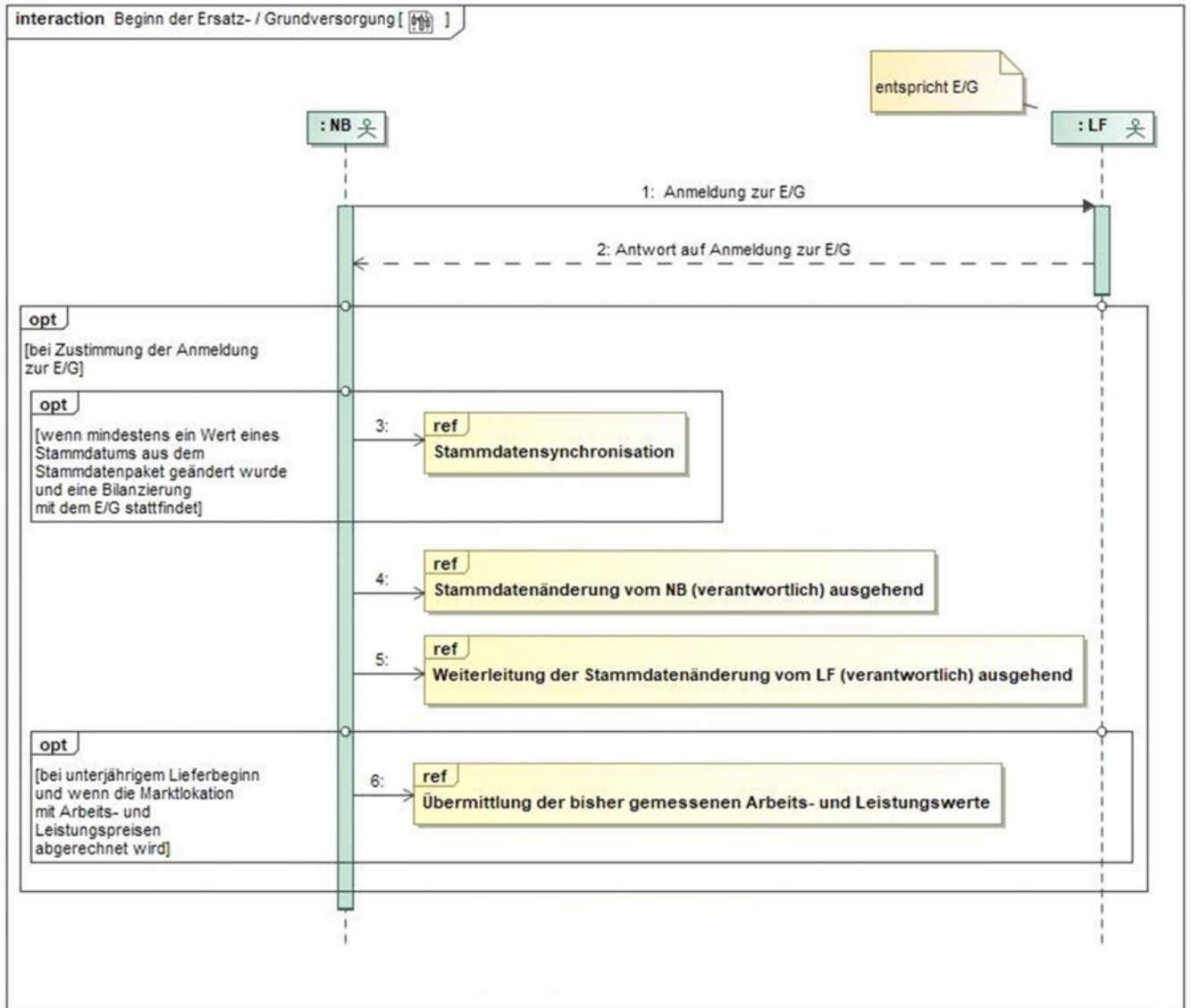


### 5.2.1 UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB meldet eine Marktlokation beim LF (E/G) zur E/G an.</p> <p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanschluss einer Marktlokation ohne Anmeldung eines LF.</li> <li>• Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende von LF an NB).</li> <li>• Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages.</li> <li>• Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV.</li> <li>• Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung.</li> </ul> <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzierung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB übermittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlokation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund- oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <p>Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF (E/G)</li> </ul>

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Marktlokation besteht eine gesetzliche Ersatzversorgungspflicht oder</li> <li>• für die Marktlokation besteht eine gesetzliche Grundversorgungspflicht oder</li> <li>• für die Marktlokation ist eine vertragliche Ersatzbelieferung zwischen Letztverbraucher und NB vereinbart und der Ersatzbelieferer ist dem NB durch den Letztverbraucher benannt worden.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB startet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Anmelde datum.</li> <li>• Bei unterjähriger E/G und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss sicherstellen, dass die von der Marktlokation entnommene Energie einem BK zugeordnet ist.</li> <li>• Der NB kann die Marktlokation vom Netz trennen.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Ersatz-/Grundversorgung wurde vom LF abgelehnt.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuordnung der Marktlokation hat ggf. rückwirkend auf den vom E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der E/G nicht fristgerecht, ordnet der NB die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher od. vertraglicher Anspruch besteht.</li> <li>• Bei Marktlokationen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</li> </ul>

### 5.2.2 SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung



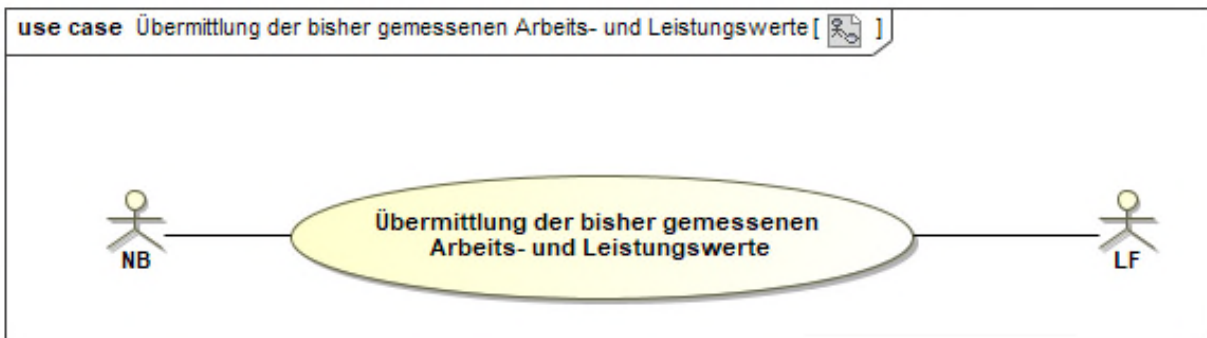
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung zur E/G	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.  In Fällen einer Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.	Der NB teilt dem E/G den Grund der Anmeldung mit. Folgende Gründe stehen mindestens zur Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kündigung des Bilanzkreisvertrags des LFA,</li> <li>• Kündigung des Netznutzungsvertrags des LFA,</li> <li>• Neuanlage</li> <li>• Ende der Belieferung durch den LFA ohne Folgebelieferung durch einen LFN, da <ul style="list-style-type: none"> <li>○ aufgrund der prozessualen Lieferantenwechselfristen die Folgebelieferung durch den</li> </ul> </li> </ul>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>LFN zum Zuordnungszeitpunkt nicht möglich ist und erst später erfolgen kann oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ keine Anmeldung für eine Folgebeflieferung durch einen LFN vorliegt.</li> </ul>
2	Antwort auf Anmeldung zur E/G	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anmeldung des NB.	<p>Nimmt der E/G die Belieferung der Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ableseung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p> <p>Der E/G teilt dem NB in seiner Antwort mit, ob der Kunde sich ab dem Zuordnungsdatum in Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet. Der Wechsel von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung findet nach drei Monaten automatisch statt, sofern keine Folgebeflieferung durch einen LFN angemeldet wurde. Die Angabe, ob sich der Kunde in einer Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet ist keine stammdatensyncrelevante Angabe, so das durch den Wechsel beim LF keine Stammdatensyncänderung an den NB und somit auch keine Stammdatensynchronisation durch den NB erfolgt.</p>
3	ref Stammdatensynchronisation	--	Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem E/G durchgeführt.
4	ref Stammdatensyncänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
5	ref Weiterleitung der Stammdatensyncänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 4 erfolgen.
6	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--

## 6 Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Die Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie Lieferscheine werden ausschließlich für verbrauchende Marktlokationen erstellt.

### 6.1 Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

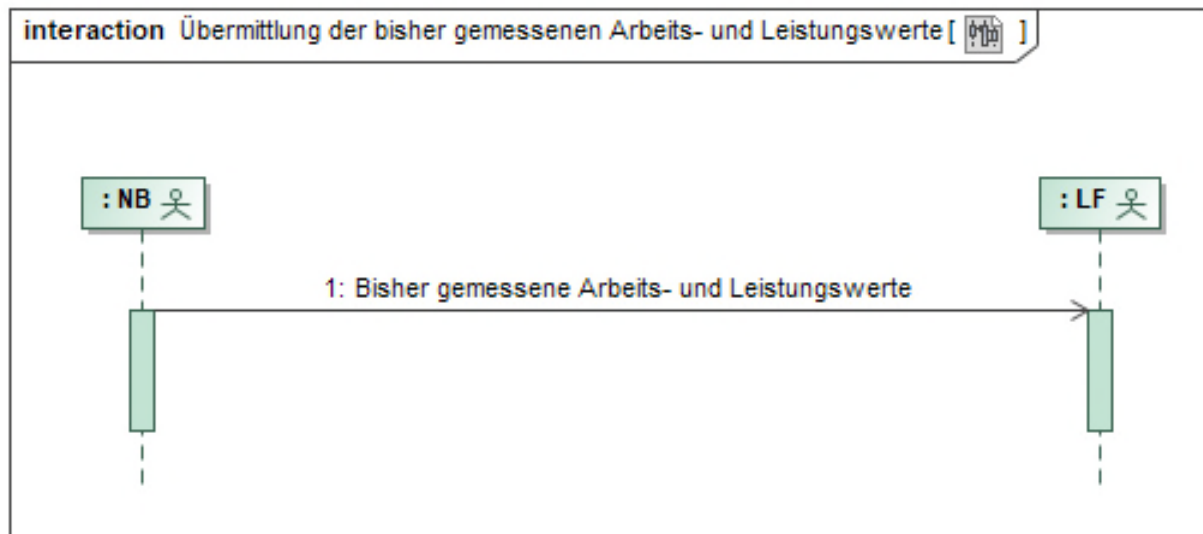


#### 6.1.1 UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

Use-Case-Name	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte
Prozessziel	Dem LF liegen die bis zu seinem Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktlokation des laufenden Kalenderjahres vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt nach Erreichen eines unterjährigen Lieferbeginns die bis zu dem unterjährigen Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktlokation des laufenden Kalenderjahres an den LF.  Hinweis: Ist der unterjährige Lieferbeginn bereits vor dem 2. Februar, wird nur ein Monatsmaximalleistungswert für den Januar übermittelt.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> <li>• Werte vom MSB liegen beim NB vor.</li> <li>• Der unterjährige Lieferbeginntermin ist erreicht.</li> <li>• Die Netznutzungsabrechnung erfolgt auf Basis von Arbeits- und Leistungspreis.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Versand eines Lieferscheins ist möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--



## 6.1.2 SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bisher gemessene Arbeits- und Leistungswerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT des Folgemonats auf den unterjährigen Lieferbeginn, jedoch vor dem Versand des Lieferscheins.	Es muss sich um abrechnungsrelevante Werte (wahre Werte oder Ersatzwerte) handeln.

## 6.2 Lieferschein für verbrauchende Marktlokationen

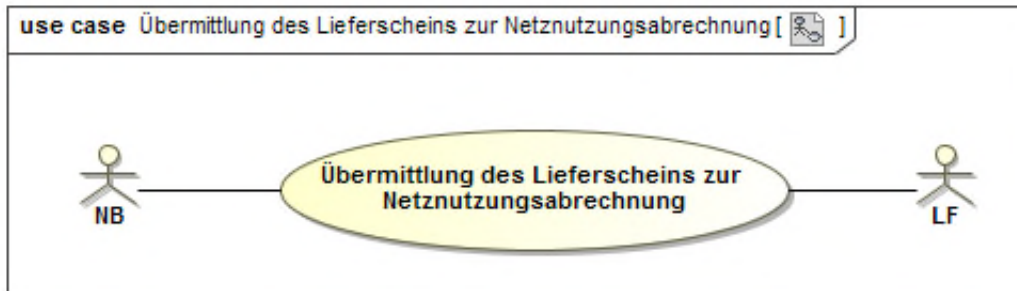
Der Lieferschein beinhaltet die Abrechnungsenergiemengen des Rechnungszeitraums der Netznutzungsrechnung und falls erforderlich, alle notwendigen Leistungswerte.

Werte der Marktlokation und aller zu ihrer Ermittlung notwendigen Messlokationen werden dem NB vom für die Marktlokation verantwortlichen MSB elektronisch mitgeteilt (siehe WiM, III Kapitel 2.6). Der NB berechnet vor dem Versand der Netznutzungsrechnung auf Basis dieser Werte die Abrechnungsenergiemenge(n) für den Abrechnungszeitraum. Im Fall von Pauschalanlagen ermittelt der NB die Abrechnungsenergiemenge rechnerisch. Die Abrechnungsenergiemenge und ggf. Leistungswerte werden auf Ebene der Marktlokation als Lieferschein vom NB an den LF übermittelt und ist/sind Grundlage für die Netznutzungsabrechnung. Der Versand des Lieferscheins auf Ebene der Marktlokation muss vor dem Versand der Netznutzungsrechnung erfolgen und die angegebenen Abrechnungsenergiemengen der Netznutzungsrechnung müssen in ihrer Höhe und über den Zeitraum mit den vorher auf Ebene der Marktlokation vom NB im Lieferschein übermittelten Abrechnungsenergiemengen übereinstimmen. Werden in der Netznutzungsrechnung auch Leistungswerte abgerechnet, so müssen sich diese auch aus dem/den zuvor vom NB im Lieferschein übermittelten Leistungswerten ergeben bzw. berechnen lassen.

Eine Zwischenablesung oder ein Austausch der Messeinrichtung stellt keinen Auslöser für eine Netznutzungsabrechnung dar und löst somit auch keinen Versand eines Lieferscheins aus. Die sich ergebenden Abrechnungsenergiemengen werden in einer Nachricht übermittelt.

In seltenen Fällen wird die Netznutzung für Marktlokationen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen z. B. mit dem AN, abweichend der vorab beschriebenen Regelungen abgerechnet. In diesen Fällen ist eine Erstellung des Lieferscheins nicht auf Basis der Werte vom MSB möglich. Diese Marktlokationen sind im Rahmen des Stammdatenaustauschs zu kennzeichnen und die Erstellungslogik des Lieferscheins ist zwischen NB und LF bilateral auszutauschen.

### 6.3 Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

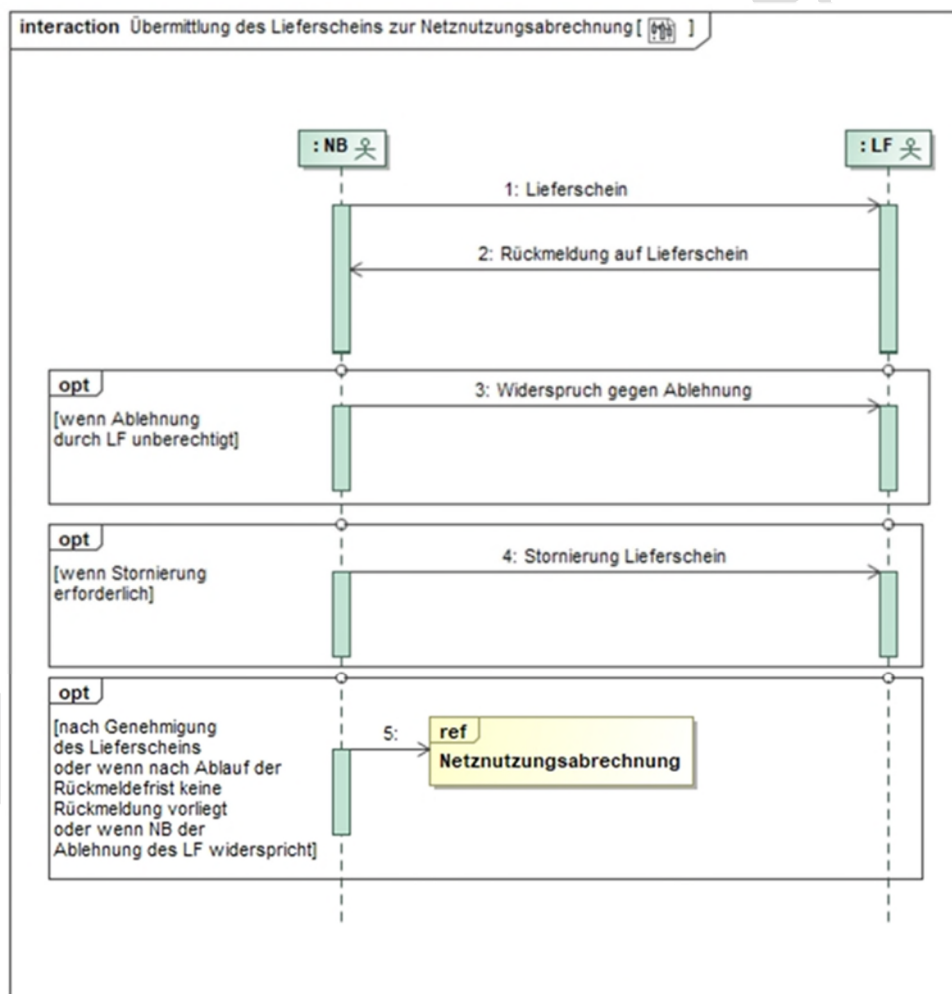


#### 6.3.1 UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Use-Case-Name	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Dem LF liegt der Lieferschein der Abrechnungsenergiemengen/Leistungswerte vor, welcher eine der Grundlagen für die Netznutzungsabrechnung bildet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung übermittelt der NB an den LF die zugrundeliegenden Werte der Netznutzungsrechnung auf Ebene der Marktlokation.</p> <p>Je nach Auslöser kann es sich dabei um einen turnusmäßigen oder ereignisgesteuerten Versand eines Lieferscheines handeln.</p> <p>Sollten sich für den Zeitraum, der von einem Lieferschein umfasst wird, für den Lieferschein relevante Werte ändern, ist der bereits versendete Lieferschein, der die entsprechende Abrechnungsenergiemenge/Leistungswert enthält, vom NB zu stornieren.</p> <p>Anschließend ist ein neuer Lieferschein mit korrigierter Abrechnungsenergiemenge und ggf. korrigierten Leistungswerten an den LF zu versenden. Ist nur die Abrechnungsenergiemenge oder der Leistungswert zu korrigieren, hat der neue Lieferschein die weiterhin richtige, nicht korrigierte Größe zu enthalten.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> <li>• Werte vom MSB liegen vor.</li> <li>• Die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, sind vom NB an den LF übermittelt.</li> <li>• Die Abrechnung der Netznutzung soll gestellt werden.</li> <li>• Sofern der Bedarf der Anwendung einer Zählzeitdefinition mit Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ vorliegt, muss die Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ fristgerecht und erfolgreich ausgeführt worden sein.</li> </ul> <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ende des Abrechnungszeitraums ist erreicht oder</li> <li>• ein Lieferendprozess wurde durchgeführt oder</li> <li>• eine Aufhebung der Belieferung wurde durchgeführt oder</li> <li>• eine Änderung des Zahlers der Netznutzung liegt vor oder</li> <li>• ein Netzbetreiberwechsel wurde durchgeführt oder</li> </ul>

Use-Case-Name	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Wechsel zwischen dem Modell Grundpreis/Arbeitspreis und Arbeitspreis/Leistungspreis wurde vorgenommen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Eine Netznutzungsrechnung kann gestellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	Ein Lieferschein muss erneut übermittelt werden.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

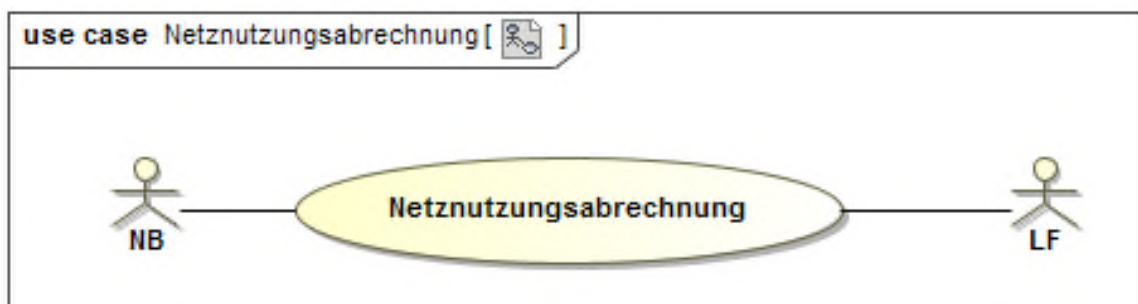
### 6.3.2 SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Lieferschein	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung.	--
2	Rückmeldung auf Lieferschein	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang des Lieferscheins.	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt des Lieferscheins als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung	Unverzüglich nach Eingang der Ablehnung des Lieferscheins	<p>Der NB prüft, ob die Ablehnung des Lieferscheins berechtigt ist.</p> <p>Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass der ursprünglich vom LF reklamierte Lieferschein korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der mitgeteilten Energiemenge und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch der im Prozessschritt 1 versendete Lieferschein weiterhin Bestand hat, ist kein neuer Lieferschein zu versenden.</p>
4	Stornierung Lieferschein	Unverzüglich nach Kenntnisnahme von Fehlern.	
5	ref. Netznutzungsabrechnung	--	--

## 7 Prozesse zur Netznutzungsabrechnung

### 7.1 Use-Case: Netznutzungsabrechnung

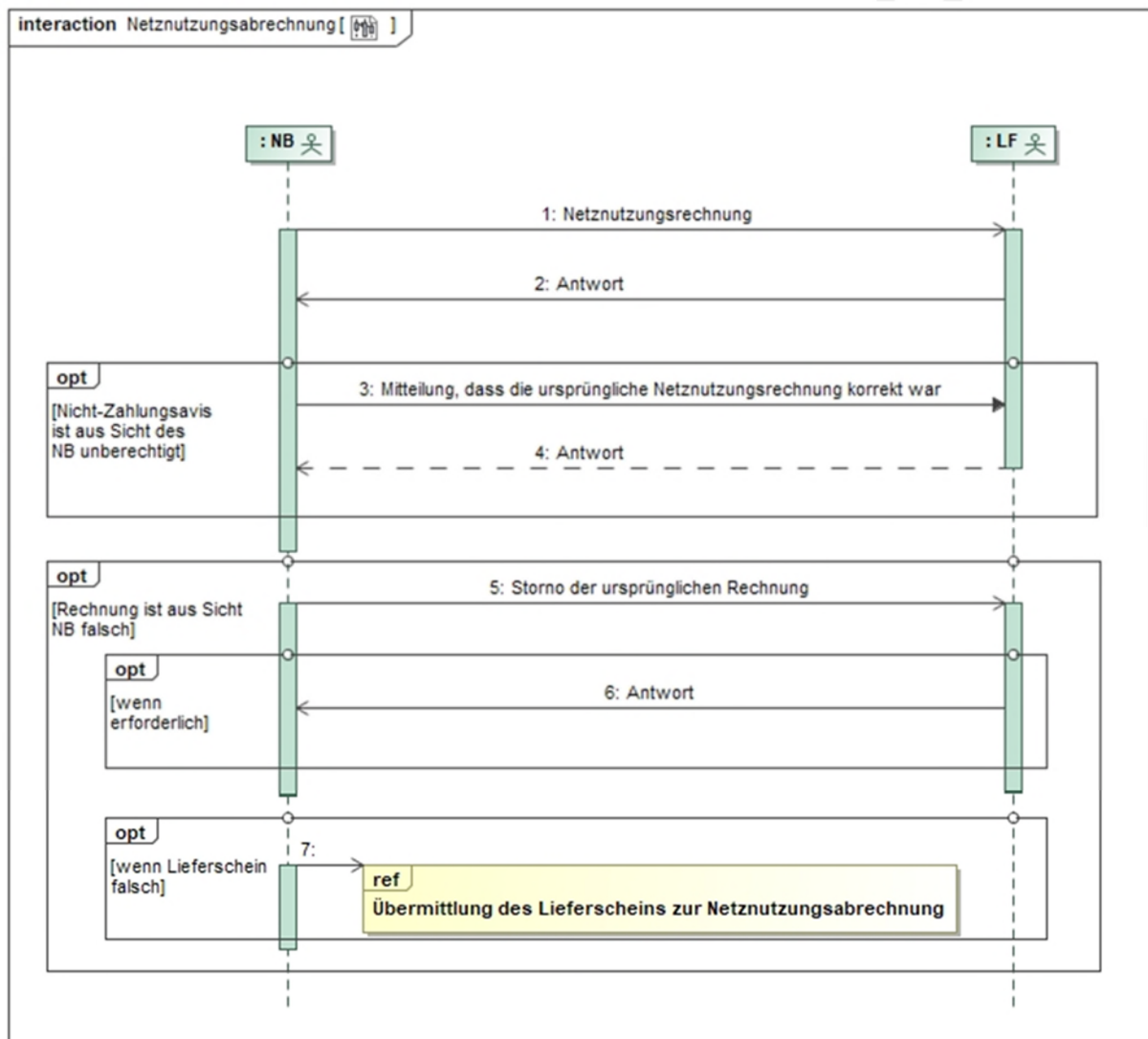


### 7.1.1 UC: Netznutzungsabrechnung

Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Netznutzungsrechnung akzeptiert.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung der Netznutzung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom NB veröffentlicht und wurden im Rahmen des Use Cases „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ an den LF übermittelt.</li> <li>• Die Zuordnung der vom LF angemeldeten Marktlokationen wurde vom NB bestätigt.</li> <li>• Der Use Case „Vorschau der Netznutzungsrechnung“ wurde fristgerecht und erfolgreich ausgeführt.</li> <li>• Die Netznutzungsrechnung enthält keine Positionen, die nicht in der Vorschau der Netznutzungsrechnung enthalten sind, ausgenommen es handelt sich um die Artikelnummer zur atypischen Netznutzung.</li> <li>• Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig (Turnus-, Abschlags- oder Schlussrechnung bzw. ereignisgesteuert).</li> <li>• Der Lieferschein wurde vorher übermittelt (außer bei Abschlagsrechnungen) und im Fall der Ablehnung mit konkretem Grund durch den LF wurde die Reklamation vom NB entkräftet.</li> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF wird die vom NB gestellte Netznutzungsrechnung bezahlen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Netznutzungsrechnung enthält Positionen, die in der Vorschau der Netznutzungsrechnung nicht enthalten sind, ausgenommen es handelt sich um die Artikelnummer der atypischen Netznutzung.</li> <li>• Die Abrechnungsenergiemengen/ Leistungswerte der Netznutzungsrechnung entsprechen nicht denen des Lieferscheins.</li> <li>• Die in der Netznutzungsrechnung angegebenen Beträge entsprechen nicht den im elektronischen Preisblatt angegebenen Beträgen.--</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird.</li> </ul> <p>Im Fall einer sich falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) ist in diesem Zusammenhang auch der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den</p>

Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
	<p>LF zu übermitteln, sofern die Korrektur der Abrechnungsenergienmengen/Leistungswerte notwendig ist. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Netznutzungsrechnung kann eindeutig über eine Referenz dem zuvor ausgetauschten Lieferschein zugeordnet werden.</li> <li>Werden im Rahmen einer (Jahres-) Endabrechnung auf andere Rechnungen Bezug genommen, ist zur vereinfachten Zuordnung die entsprechende Rechnungsnummer anzugeben.</li> </ul>

### 7.1.2 SD: Netznutzungsabrechnung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Netznutzungsrechnung	Unverzüglich, frühestens nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins.	<p>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Vom LF geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Rückerstattung ergeben).</p> <p>Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktlukationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.</p> <p>Bei einer korrigierten Netznutzungsabrechnung:</p> <p>Der NB erstellt eine korrigierte Netznutzungsrechnung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Mitteilung der ursprünglichen Netznutzungsrechnung war korrekt	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	<p>Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Netznutzungsrechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Netznutzungsrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung abzustimmen.</p>



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt (z. B.: Rückzahlung bei Schlussrechnung, Verrechnung bei Folgerechnung).</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2), und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.</p>
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem NB in Schritt 2 die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsvises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Netznutzungsrechnung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.
7	ref. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	--	Ist die Korrektur der Abrechnungsenergiemengen/Leistungswerte notwendig, ist zudem der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den LF zu übermitteln.

## 8 Prozessbeschreibungen zum Preisblatt für die Netznutzungsabrechnung

### 8.1 Allgemeines

Das elektronische Preisblatt ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung.

Der NB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf den Preisblättern zu veröffentlichen Informationen elektronisch an die LF.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebes ist bei kME, wenn der Messstellenbetrieb vom gMSB durchgeführt wird, Bestandteil der Netznutzungsrechnung und der nachfolgende Prozess zum Preisblatt ist anzuwenden.

Für alle anderen Fälle wird auf die entsprechenden Prozesse zur Abgrenzung des Messstellenbetriebes in der WiM, Kapitel II.10. verwiesen.

## **8.2 Begriffsbestimmungen**

### Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom NB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Um eine sachgerechte Darstellung der Leistungen und Preise zu gewährleisten, unterschiedliche Preiszyklen zu berücksichtigen und das auszutauschende Datenvolumen zu minimieren, sind für nachfolgende Sachverhalte unterschiedliche Preisblätter zu bilden:

- Preisblatt 1 (Netznutzungspreisblatt für Marktlokationen)
- Preisblatt 2 (Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen)
- Preisblatt 3 (...)

### Preisschlüsselstamm

Mit einem Preisschlüsselstamm wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt, dabei referenziert dieser immer auf eine Artikelnummer. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Einer Artikelnummer können mehrere Preisschlüsselstämme zugeordnet werden.

### Preis

Jedem Preisschlüsselstamm ist für jeden Zeitpunkt genau ein Preis zuzuordnen. Alle Preise sind Nettopreise und in Euro anzugeben. Der Preis beinhaltet die Maßeinheit mit der abgerechnet wird (z. B. pro Jahr, pro Stück, pro kWh).

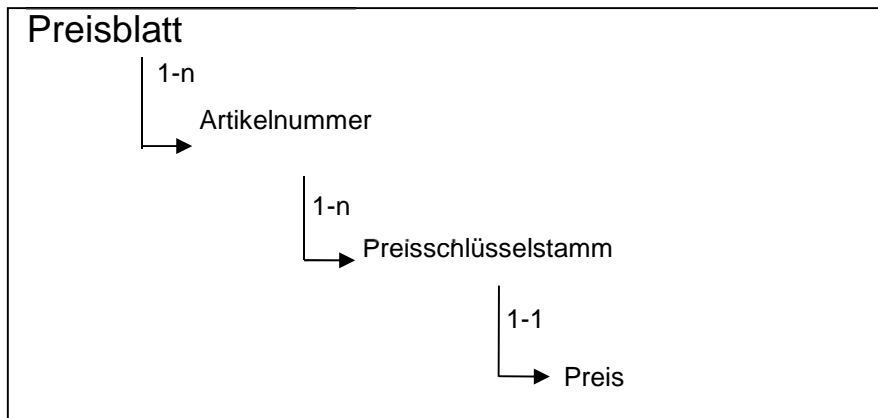
### Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikelnummer
- Preisschlüsselstamm
- Preis

## **8.3 Hierarchie des Preisblatts**

Durch Kombination der verschiedenen Komponenten eines Preisblatts entsteht folgende Hierarchie:

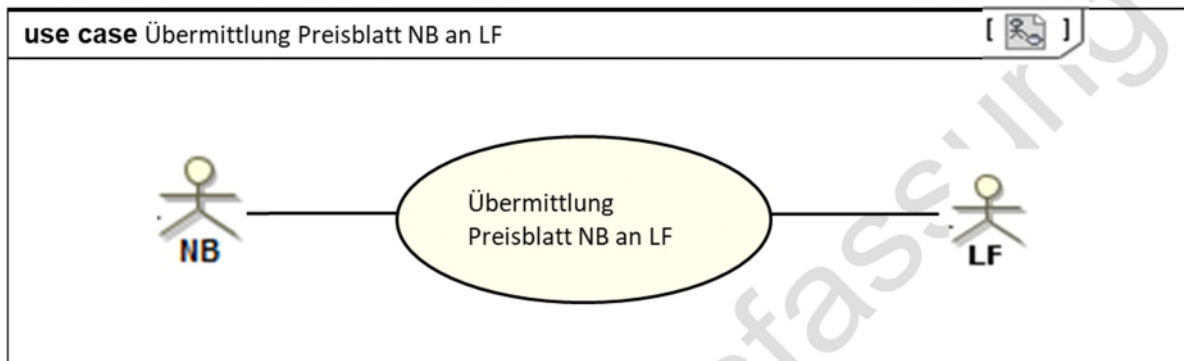


### Rahmenbedingungen

1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung der Preisblätter gemäß § 20 Abs. 1 EnWG und § 27 StromNEV muss der NB seine Preisblätter auch auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln.
2. Die Preisblätter sind eindeutig zu versionieren. Auf den Preisblättern sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion (sofern eine Vorgängerversion vorhanden ist) des Preisblatts anzugeben.
3. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit der Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn. Ein Preisblatt beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr eines Kalendertages.
4. Die im Preisblatt verwendeten Artikel müssen in der Artikelnummernliste des BDEW aufgeführt sein und in der dort vorgegebenen Maßeinheit angegeben werden.
5. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.
6. Es gelten folgende Rundungsregeln: Bei der Angabe von Preisen in allen PRI- und CAV-Segmenten der verwendeten Nachrichtentypen dürfen bis zu maximal 6 Nachkommastellen in EURO genutzt werden. Die Angabe von Beträgen in allen MOA-Segmenten der verwendeten Nachrichtentypen hat mit bis zu maximal zwei Nachkommastellen zu erfolgen. Sollte das Ergebnis von Preis \* Menge mehr als zwei Nachkommastellen beinhalten, ist es kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden. Der Nettobetrag auf Positionsebene wird durch Multiplikation der Mengenangaben mit dem Preis ermittelt. Der Nettobetrag ist ohne Rundung von Zwischenergebnissen zu ermitteln und erst im Ergebnis zu runden.
7. Werden zu einzelnen Artikeln Zu- und/oder Abschläge erhoben, so werden diese dem entsprechenden Artikel zugeordnet und im Preisblatt angegeben. Zu- und Abschläge werden über eigene Preisschlüsselstämme abgebildet.
8. Für individuelle Netzentgelte (atypische Netznutzung und singulär genutzte Betriebsmittel) sowie Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden (z. B. Offshore-Netzzulage nach § 17f EnWG) sind lediglich Artikelnummern im Preisblatt anzugeben. Im Rahmen der Netznutzungsrechnung sind dann die konkreten Beträge der jeweiligen Marktlokation anzugeben.

9. Im Rahmen der Netznutzungsabrechnung können nur Artikel des Preisblatts 1 (Netznutzungspreisblatt für Marktlokationen) abgerechnet werden. Artikel des Preisblatts 2 (Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen) werden stets über den Use Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“) in Rechnung gestellt.

#### 8.4 Use-Case: Übermittlung Preisblatt NB an LF

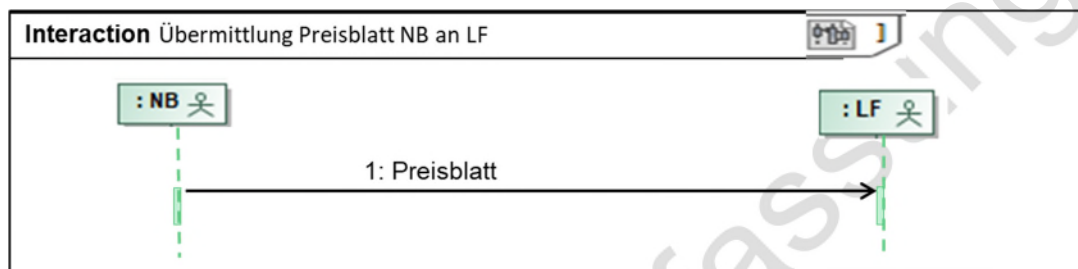


##### 8.4.1 UC: Übermittlung Preisblatt NB an LF

Use-Case Name	Übermittlung Preisblatt NB an LF
Prozessziel	Dem LF liegt das elektronische Preisblatt des NB vor.
Use-Case Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF sein elektronisches Preisblatt, wenn dem LF das elektronische Preisblatt nicht vorliegt oder eine Position des elektronischen Preisblatts sich geändert hat.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Die EDIFACT-Kommunikation zwischen NB und LF ist aufgebaut. Dem LF liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt des NB nicht vor.
Nachbedingung	Die Vorschau der Netznutzungsrechnung kann erstellt werden.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Preisblatt enthält einen Fehler;</li> <li>• Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt;</li> <li>• Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt;</li> <li>• Preisblatt beginnt nicht um 0.00 Uhr oder endet nicht um 24.00 Uhr eines Kalendertages.</li> </ul> <p>In diesen Fällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts.</p>

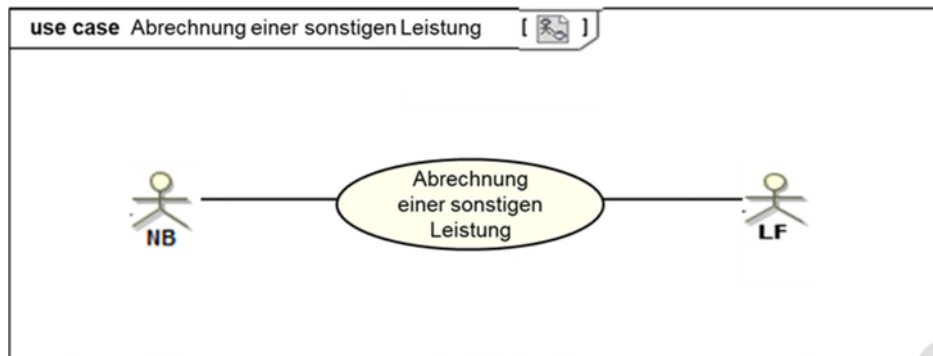
Use-Case Name	Übermittlung Preisblatt NB an LF
Weitere Anforderungen	<p>Erfolgt keine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres) werden diese ab dem 1. Januar des Folgejahres automatisch angewendet und es erfolgt kein erneuter Versand an den LF.</p> <p>Erfolgt eine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), wird vom NB eine neue Version mit Gültigkeit zum 1. Januar des Folgejahres an den LF gesendet. Diese ist unter Umständen rückwirkend anzuwenden.</p>

#### 8.4.2 SD: Übermittlung Preisblatt NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt	<p>Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.</p> <p>Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, spätestens jedoch parallel zur Veröffentlichung nach § 20 Abs. 1 EnWG</p>	

## 8.5 Use-Case: Abrechnung einer sonstigen Leistung

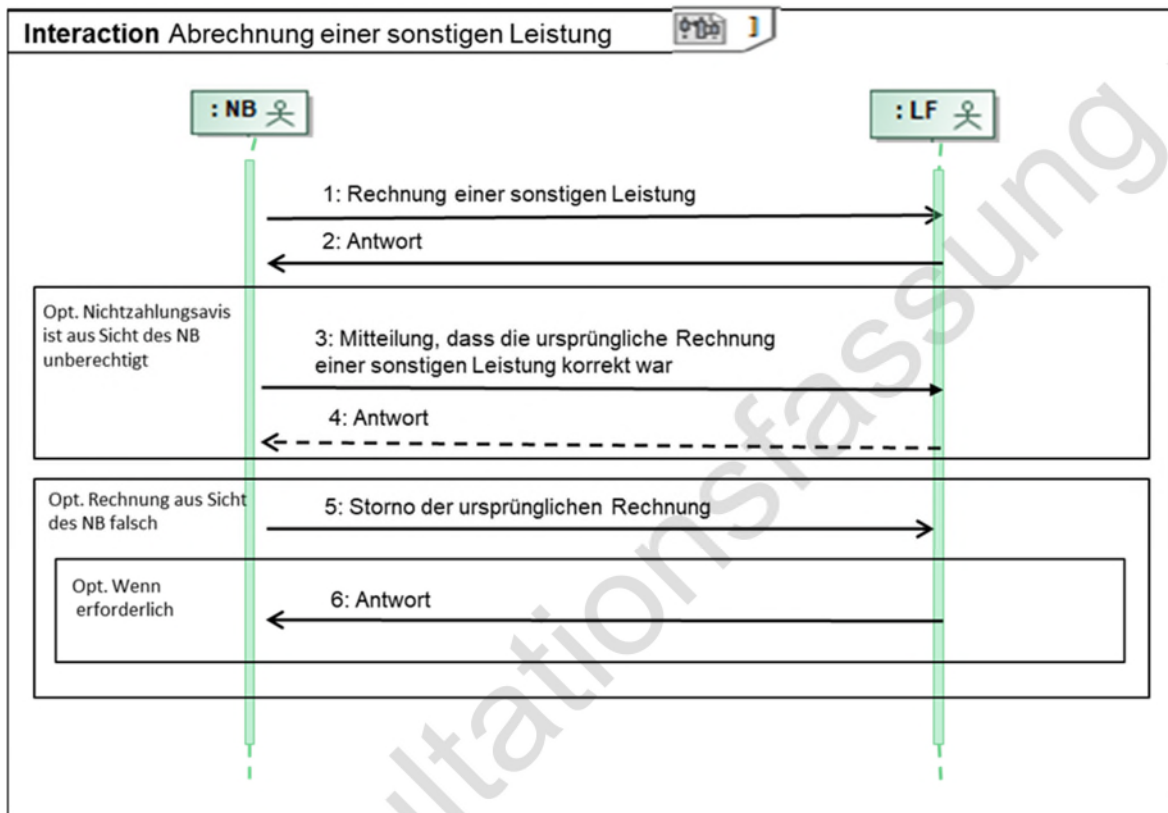


### 8.5.1 UC: Abrechnung einer sonstigen Leistung

Use-Case-Name	Abrechnung einer sonstigen Leistung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Rechnung der sonstigen Leistung akzeptiert.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung einer sonstigen Leistung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die aktuellen Entgelte für sonstige Leistungen sind vom NB veröffentlicht und wurden im Rahmen des Use Cases „Übermittlung Preisblatt NB an LF“ an den LF übermittelt.</li> <li>• Eine sonstige Leistung wurde erfolgreich beauftragt über den UC:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF</li> <li>○ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF</li> </ul> </li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF wird die vom NB gestellte Rechnung der sonstigen Leistung bezahlen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung der sonstigen Leistung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen.</li> <li>• Die Rechnung der sonstigen Leistung kann eindeutig über eine Referenz der zuvor ausgetauschten Nachricht des SD-Schritts                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „Prüfergebnis des Sperrauftrages“ aus dem UC „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ bzw.</li> </ul> </li> </ul>

Use-Case-Name	Abrechnung einer sonstigen Leistung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Prüfung des Entsperrauftrags“ aus dem UC „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ zugeordnet werden.</li> </ul>

### 8.5.2 SD: Abrechnung einer sonstigen Leistung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung einer sonstigen Leistung	Unverzüglich nach Durchführung der sonstigen Leistung.	<p>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktlukationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.</p> <p>Bei einer korrigierten Rechnung einer sonstigen Leistung:</p> <p>Der NB erstellt eine korrigierte Rechnung einer sonstigen Leistung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt war	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	<p>Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Rechnung einer sonstigen Leistung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung einer sonstigen Leistung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung einer sonstigen Leistung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung einer sonstigen Leistung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p>



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung einer sonstigen Leistung abzustimmen.</p>
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2), und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.</p>
6	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 2 die Zahlung bestätigt wurde.	<p>Hat der LF dem NB in Schritt 2 die Zahlung der Rechnung einer sonstigen Leistung in Form eines Zahlungsavises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung einer sonstigen Leistung vom NB beim LF ein, muss der LF dem</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			NB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

## 9 Prozess zur Vorschau der Netznutzungsabrechnung

### 9.1 Allgemeines

Der NB stellt dem LF vor der ersten Netznutzungsrechnung einer Marklokation bzw. auf Grund einer für die Vorschau der Netznutzungsrechnung relevanten Änderung, eine Vorschau der Netznutzungsabrechnung zur Verfügung. Der LF kann sich mit der Vorschau der Netznutzungsrechnung auf eine automatisierte Prüfung der Netznutzungsrechnung vorbereiten.

Die für die konkrete Prüfung der Netznutzungsrechnung notwendigen Informationen u.a. in den Stammdaten und dem elektronischen Preisblatt sind vorab im Rahmen der jeweiligen Prozesse durch den NB an den LF elektronisch zu übermitteln.

Für die Vorschau der Netznutzungsrechnung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a.) Die Vorschau der Netznutzungsrechnung einer Marklokation ist eindeutig zu versionieren. Zudem ist der Gültigkeitsbeginn anzugeben.
- b.) Die Gültigkeit einer Vorschau der Netznutzungsrechnung endet mit der Übermittlung einer Vorschau der Netznutzungsrechnung mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten einer Vorschau der Netznutzungsrechnung mit einem späteren Gültigkeitsbeginn.
- c.) Die Vorschau der Netznutzungsrechnung enthält keine Beträge, sondern ausschließlich Abrechnungspositionen,
  - a. die auf die Artikelnummern des elektronischen Preisblattes „Netznutzungspreisblatt für Marklokationen“ und der dort angegebenen Maßeinheit referenzieren und
  - b. die für die spätere Netznutzungsrechnung einer Marklokation relevant sind.

Abrechnungspositionen einer Vorschau sind damit auch:

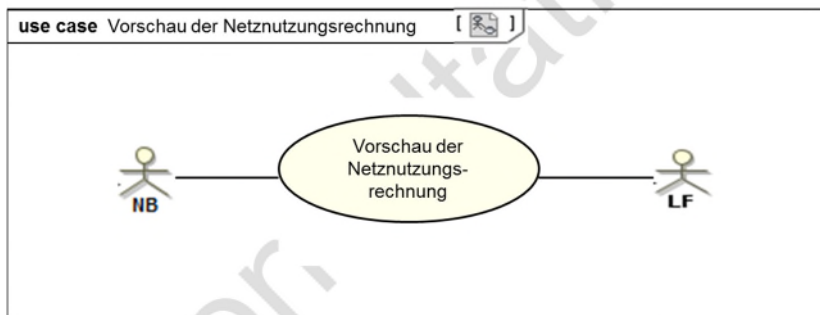
- c. Zu- oder Abschläge eines Artikels, die im Preisblatt zu der entsprechenden Artikelnummer mit eigenen Preisschlüsselstämmen anzugeben sind und damit, sofern für die Netznutzungsrechnung der Marklokation relevant, in der Vorschau mit den entsprechenden Preisschlüsselstämmen anzugeben sind.
- d. singular genutzte Betriebsmittel sowie Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden (z. B. Offshore-Netzumlage

nach § 17f EnWG), die im Preisblatt mit der entsprechenden Artikelnummer anzugeben sind und damit, sofern für die Netznutzungsrechnung der Marktlokation relevant, in der Vorschau mit der entsprechenden Artikelnummer anzugeben sind.

Ausgenommen ist davon:

- e. Die Artikelnummer für die atypische Netznutzung, die im Preisblatt mit einer entsprechenden Artikelnummer anzugeben ist, ist, sofern für die Netznutzungsrechnung der Marktlokation relevant, in der Netznutzungsrechnung anzugeben, jedoch nicht in der Vorschau.
  - f. Damit gilt: Die Vorschau der Netznutzungsrechnung muss alle Positionen der späteren Netznutzungsrechnung, ausgenommen der Artikelnummer für die atypische Netznutzung, enthalten. Die Aufnahme zusätzlicher Positionen/Artikelnummern z.B. zusätzliche Zu- oder Abschläge o.ä., die nicht im Preisblatt enthalten sind bzw. die nicht den Rahmenbedingungen entsprechen, ist nicht zulässig.
- d.) Jede Position der Vorschau der Netznutzungsrechnung muss eindeutig hinsichtlich ihrer Verwendung anhand fachlicher und technischer Informationen beschrieben sein.
- e.) Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Vertrag), so tritt er in die Rolle des Lieferanten i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

## 9.2 Use Case: Vorschau der Netznutzungsrechnung

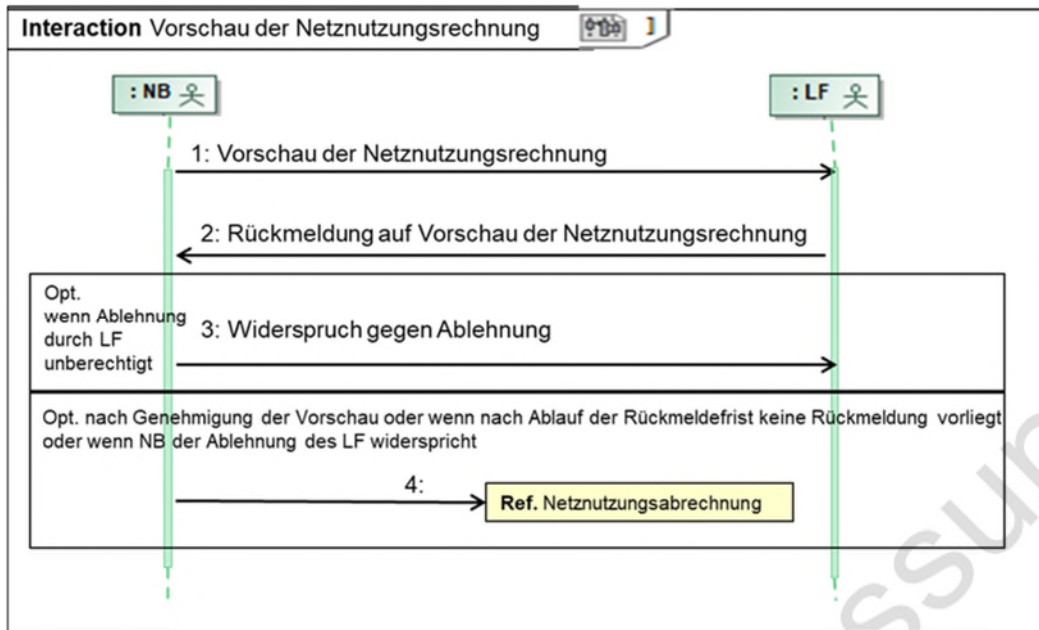


### 9.2.1 UC: Vorschau der Netznutzungsrechnung

Use-Case-Name	Vorschau der Netznutzungsrechnung
Prozessziel	Alle Positionen zukünftiger Netznutzungsrechnungen der Marktlokation sind dem LF durch die Vorschau der Netznutzungsrechnung bekannt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB sendet dem LF eine Vorschau über die Netznutzungsrechnung einer Marktlokation vor der ersten Netznutzungsrechnung bzw. auf Grund einer für die Vorschau der Netznutzung relevanten Änderung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>

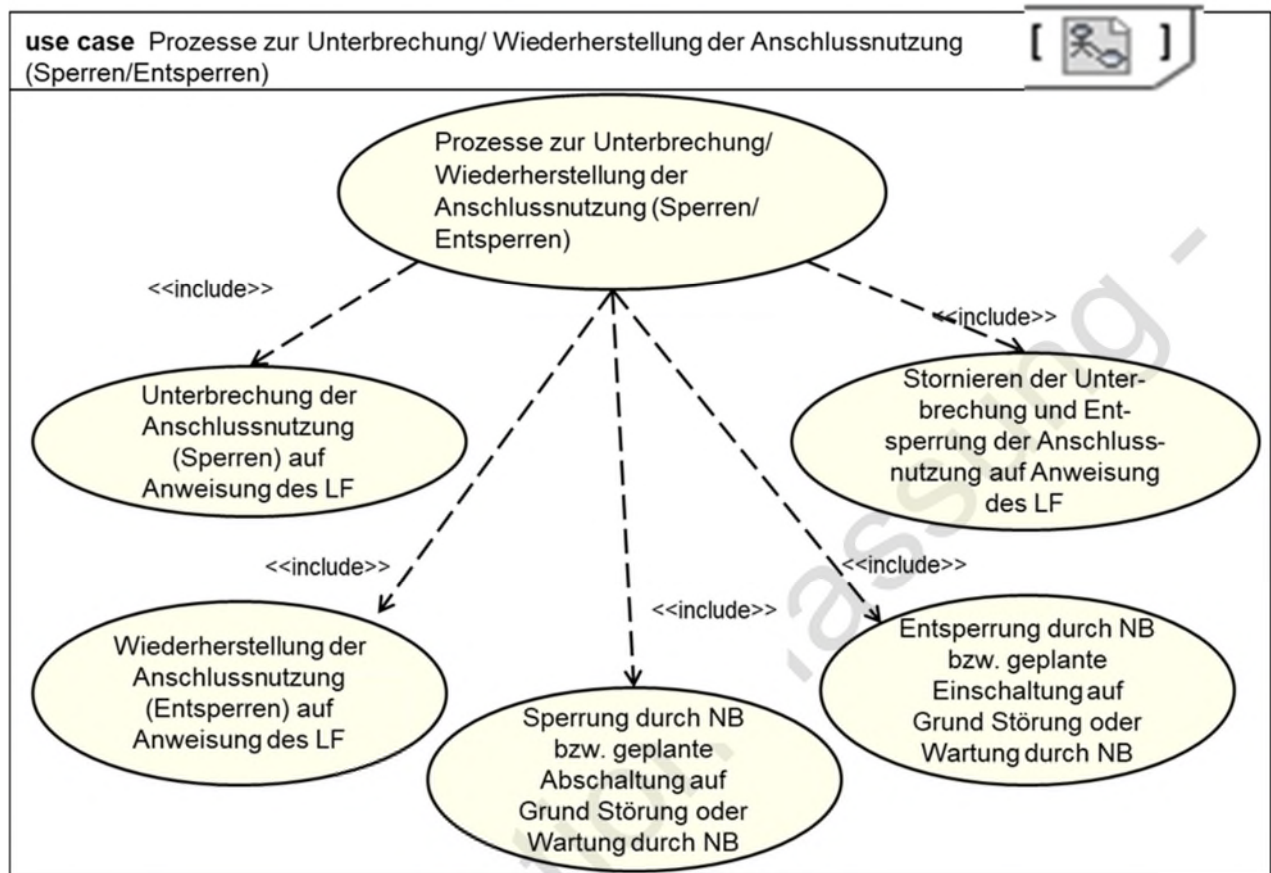
Use-Case-Name	Vorschau der Netznutzungsrechnung
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF ist der Marktlokation zugeordnet und Schuldner der Netznutzungsrechnung.</li> <li>• Sofern der Bedarf der Anwendung einer Zählzeitdefinition mit Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ vorliegt, muss die Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ fristgerecht und erfolgreich ausgeführt worden sein.</li> <li>• Die Artikel sind durch den Preisblattprozess bekannt.</li> <li>• Die für die Erstellung einer Netznutzungsrechnung relevanten Stammdaten wurden erfolgreich ausgetauscht.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF kann sich mit der Vorschau der Netznutzungsrechnung auf eine automatisierte Prüfung der Netznutzungsrechnung vorbereiten und Unklarheiten vor dem Eingang des Lieferscheins mit dem NB klären.
Nachbedingung im Fehlerfall	Eine Vorschau der Netznutzungsrechnung muss erneut übermittelt werden.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Vorschau der Nutzungsrechnung enthaltenen Positionen stimmen in Gänze oder teilweise nicht mit den dem LF vorliegenden Informationen überein.</li> <li>• Die Vorschau der Netznutzungsrechnung enthält Positionen, die nicht den Rahmenbedingungen der Vorschau der Netznutzungsrechnung oder den Rahmenbedingungen der Hierarchie des Preisblatts genügen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	

## 9.2.2 SD: Vorschau der Netznutzungsrechnung

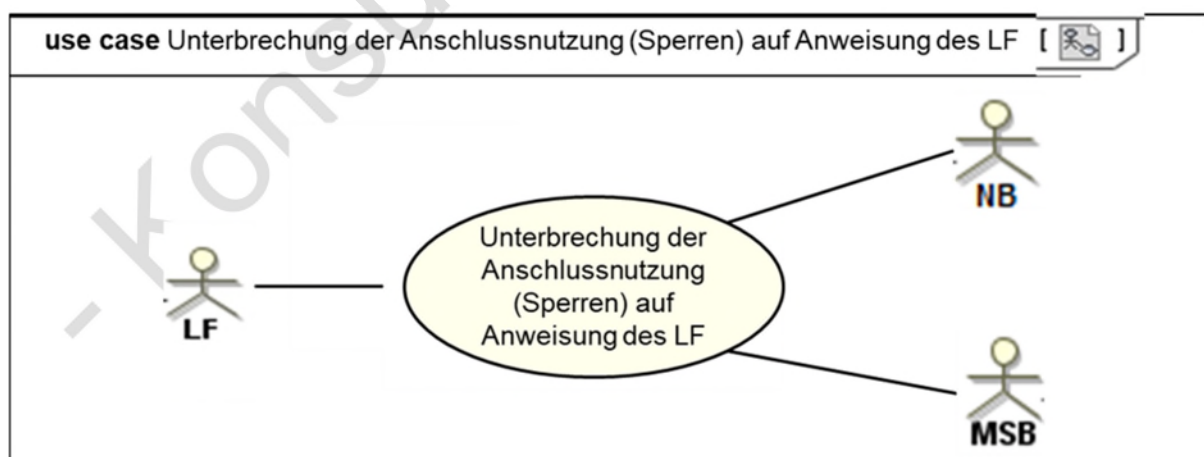


Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Vorschau der Netznutzungsrechnung	Unverzüglich nach der Bestätigung des Lieferbeginns bzw. Beginn der Ersatz-/Grundversorgung bzw. unverzüglich nach Auftreten des Änderungsbedarfs	Die Vorschau der Netznutzungsrechnung enthält einen Hinweis, ab wann diese gültig ist.
2	Rückmeldung auf Vorschau der Netznutzungsrechnung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Vorschau	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt der Vorschau als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung	Unverzüglich nach Eingang der Ablehnung der Vorschau	Der NB prüft, ob die Ablehnung der Vorschau berechtigt ist.
4	ref. Netznutzungsabrechnung	--	Der NB startet die Netznutzungsabrechnung:

## 10 Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperren/Entsperren)



### 10.1 Use Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF



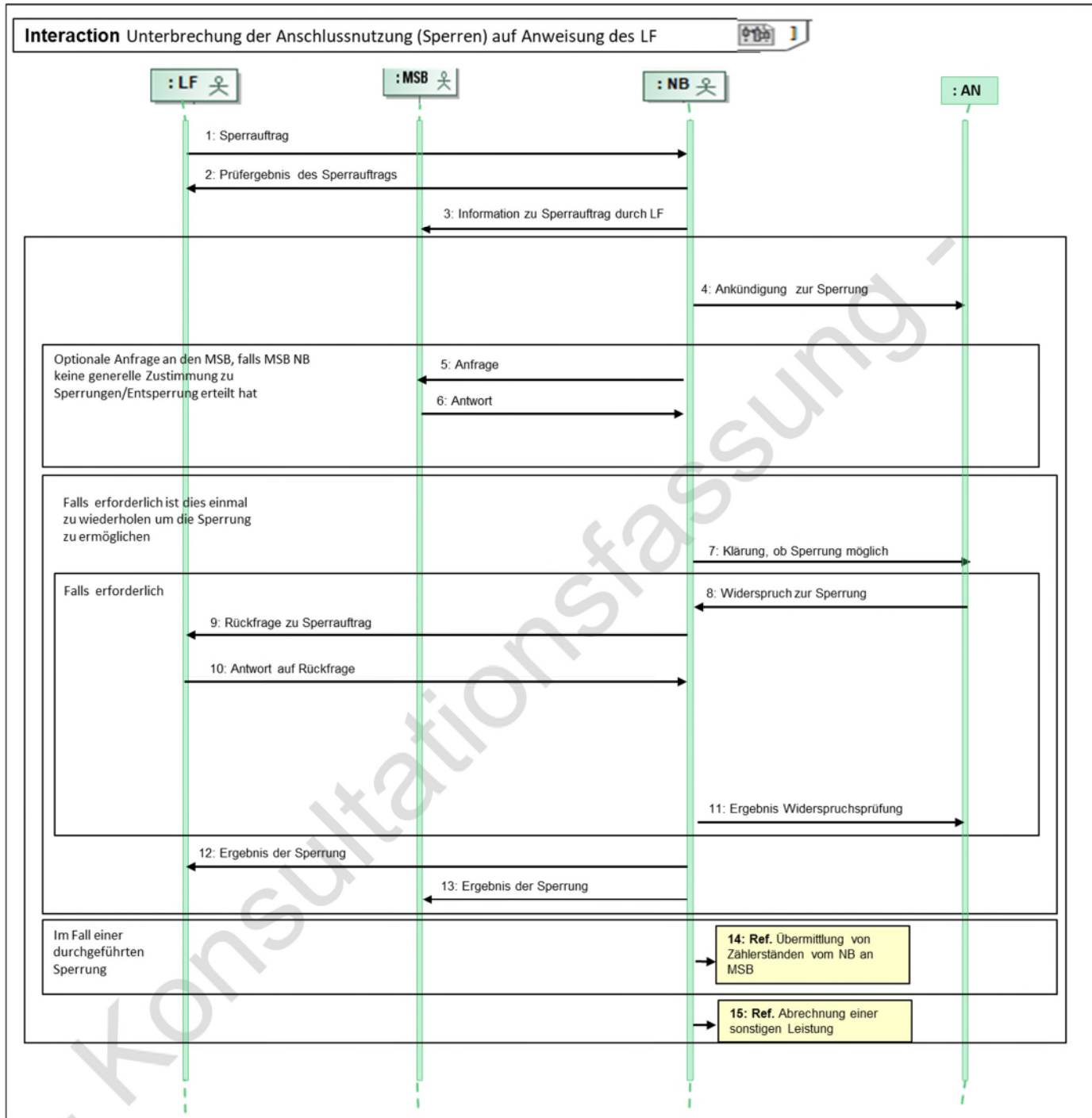
### 10.1.1 UC : Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist nicht mehr möglich.
Use-Case-Beschreibung	Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten AN zu unterbrechen. Der NB prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen und informiert bei Vorliegen der Voraussetzungen den MSB über den Sperrauftrag. Sofern der MSB dem NB keine generelle Zustimmung für die Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat, wird der MSB angefragt. Der NB kündigt die Sperrung ggü. dem AN an und prüft am Tag der Sperrung evtl. auftretende Widersprüche. Sofern die Sperrung nicht durchgeführt werden konnte, erfolgt ein zweiter Versuch. Der NB informiert den LF und den MSB über das Sperrergebnis.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Marktlokation ist dem LF zugeordnet.</li> <li>• Die Marktlokation wurde nicht bereits durch den Use-Case „Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB“ gesperrt.</li> <li>• Sofern sich die betroffene Marktlokation nicht in der Niederspannung befindet und/ oder der MSB der Marktlokation nicht gleichzeitig der MSB aller Messlokationen der Marktlokation ist, erfolgt die Kommunikation NON-EDIFACT.</li> <li>• Der Sperrauftrag des LF ist nicht termingebunden oder verbunden mit einem Gerichtsvollziehertermin. Diese Fälle werden bilateral zwischen LF und NB behandelt.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Marktlokation wurde gesperrt oder</li> <li>• Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der zweite Sperrversuch wurde ohne Erfolg beendet (Gründe: z. B. Zugang zur Marktlokation nicht möglich oder Marktlokation vor Ort nicht identifizierbar). Der LF kann ggf. den Prozess erneut starten oder eine bilaterale Klärung ggf. mit Hilfe eines Gerichtsvollziehertermins anstoßen.
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin möglich, sofern der LF keine Stornierung des Sperrauftrags übermittelt hat.

Use-Case-Name	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselt auf der gesperrten Marktlokation der LF, so geht damit keine automatische Wiederherstellung der Möglichkeit zur Anschlussnutzung einher. Das Entsperrern muss von dem LFN über den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF“ beauftragt werden. Eine Sperrung ist nicht mit einer Stilllegung gleichzusetzen und somit muss der MSB im Falle einer Sperrung seinen Verpflichtungen weiter nachkommen, u.a. mit der Übermittlung von Werten an die Berechtigten.</li> <li>• Eine gesperrte Marktlokation ist weiterhin Bestandteil in der Bilanzierung.</li> <li>• Wenn die Sperrung durch den MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung.</li> <li>• Stornierungen eines Sperrauftrags sind im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Eine erfolgreiche Stornierung eines Sperrauftrags beendet den hier beschriebenen Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“.</li> <li>• Hinweis zum Verhalten bei einer erzeugenden und verbrauchenden Messlokation mit einer Abnahmepflicht von EEG-eingespeistem Strom der erzeugenden Marktlokation: Liegt durch den LF der verbrauchenden Marktlokation ein Sperrauftrag für die verbrauchende Marktlokation beim NB vor, so ist die Sperrung nicht auf Grund der durch die Sperrung verursachten Nicht-Einspeisung und ausbleibenden EEG-Vergütung an den AN, abzulehnen.</li> </ul>



### 10.1.2 SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF



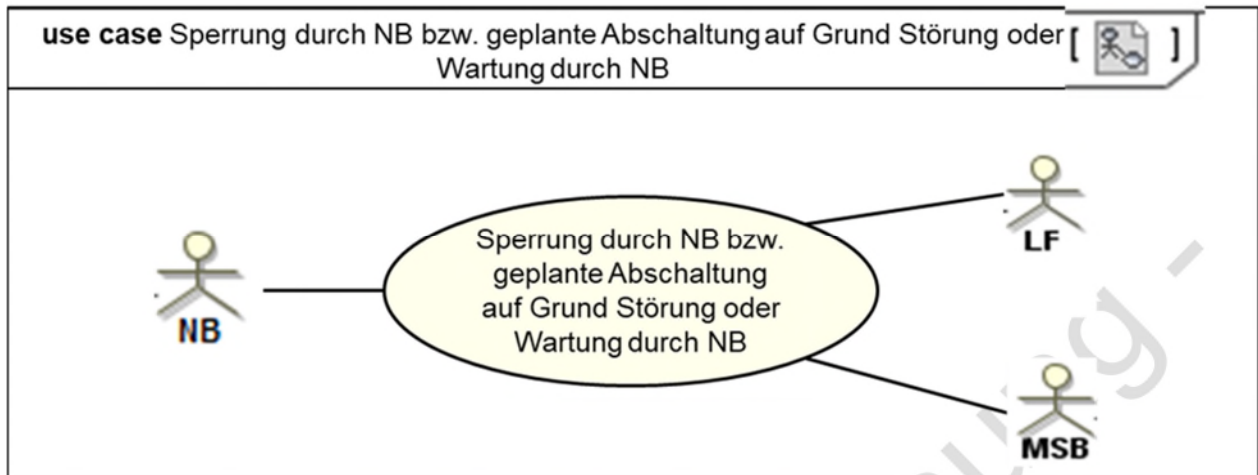
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Sperrauftrag	Unverzüglich	Der LF beauftragt den NB mit der Sperrung der Anschlussnutzung einer Marktlokation. Der LF teilt dem NB weitere Informationen mit, die für die Durchführung einer Sperrung notwendig sind. Insbesondere teilt er eine Telefonnummer mit, unter der der NB die Möglichkeit hat, bei Widerspruch des AN kurzfristig qualifizierte Rücksprache mit dem LF halten zu können.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Prüfergebnis des Sperrauftrags	Unverzüglich, spätestens innerhalb eines WT nach Eingang des Sperrauftrags	<p>Der NB prüft u.a., ob der LF glaubhaft versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und dass keine berechtigten Einwendungen oder Einreden des Anschlussnutzers zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung entfallen lassen.</p> <p>Bei positivem Abschluss der Prüfung legt der NB den Sperrtermin (ggf. in Abstimmung mit dem AN) fest.</p> <p>Falls die Voraussetzungen aus Sicht des NB nicht vorliegen, so teilt er dies dem LF unter der Angabe der Ablehnungsgründe mit.</p> <p>Im Falle einer Ablehnung endet der Prozess hier. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Prozess erneut starten.</p> <p>Eine Ablehnung liegt auch vor, sofern der AN entgegen der Versicherung des LF im Vorwege Verhinderungsgründe einer Sperrung gegenüber dem NB glaubhaft geltend gemacht hat (z. B. Betrieb lebenserhaltender medizinischer Geräte). Der NB weist den LF in diesem Fall an, diese Verhinderungsgründe zu klären. Liegen nach der Klärung durch den LF die Verhinderungsgründe nicht mehr vor, ist der NB durch den LF darüber zu informieren. Sofern der LF weiterhin eine Unterbrechung der Anschlussnutzung erreichen möchte, kann er den Prozess erneut starten.</p>
3	Information zu Sperrauftrag durch LF	Parallel zu Prozessschritt 2	Der NB informiert den MSB über den Sperrauftrag des LF, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.
4	Ankündigung zur Sperrung	<p>Unverzüglich, spätestens 3 WT vor dem Sperrtermin</p> <p>Die Sperrung ist spätestens innerhalb von 6 WT nach Eingang des Sperrauftrags durchzuführen.</p>	Der NB informiert den AN über den geplanten Zeitpunkt der Sperrung. Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen (NON-EDIFACT).
5	Anfrage	Parallel zu Prozessschritt 2	<p>Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB die Zustimmung des MSB zur Sperrung (und für eine spätere Entsperrung) durch den NB ab. Der NB teilt dem MSB den geplanten Zeitpunkt des ersten Sperrversuchs mit.</p> <p>Der erste Sperrversuch ist spätestens innerhalb von 6 WT nach Eingang des Sperrauftrags durchzuführen.</p>

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 WT	<p>Der MSB kann der Anfrage des NB mit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt</li> <li>• MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt</li> </ul> <p>zustimmen, wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.</p> <p>Hinweis: Bei Zustimmung mit „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall unter Mitwirkung des MSB einzuhalten.</p> <p>Der MSB kann der Anfrage des NB unter neuen der Gründe ablehnen.</p>
7	Klärung, ob Sperrung möglich	<p>Am Tag der geplanten Sperrung längstens innerhalb von 6 WT nach Eingang des Sperrauftrags bzw.</p> <p>Bei einem ggf. erforderlichen 2. Sperrversuch an einem der auf den 1. Sperrversuch folgenden WT spätestens 6 WT nach dem 1. Sperrversuch</p>	Diese Klärung findet vor Ort an der Marktlotation statt. Der NB muss prüfen, ob Gründe des AN vorliegen, die eine Sperrung nicht erlauben. (NON-EDIFACT).
8	Widerspruch zur Sperrung	Am Tag der geplanten Sperrung	Der AN kann z. B. mitteilen, dass er alle offenen Forderungen gegenüber dem LF beglichen hat (NON-EDIFACT).
9	Rückfrage zu Sperrauftrag	Am Tag der geplanten Sperrung	Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber unverzüglich und stimmt mit ihm evtl. weitere Schritte ab. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt (NON-EDIFACT).
10	Antwort auf Rückfrage	Am Tag der geplanten Sperrung	(NON-EDIFACT) Hinweis: Ergibt sich bei der bilateralen Klärung zwischen NB und LF, dass der

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Sperrauftrag nicht durchgeführt werden soll, ist dies per EDIFACT über den Use-Case „Stornieren der Unterbrechung der Sperrung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ unverzüglich zu bestätigen.
11	Ergebnis Widerspruchsprüfung	Am Tag der geplanten Sperrung	NB teilt dem AN vor Ort mit, ob die Sperrung durchgeführt wird oder nicht (NON-EDIFACT).
12	Ergebnis der Sperrung	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden WT bis 12.00 Uhr nach dem Tag der geplanten Sperrung	<p>NB teilt mit dem LF mit, ob die Marktlokation gesperrt ist. Falls die Marktlokation nicht gesperrt wurde, teilt der NB dem LF die Gründe dafür mit.</p> <p>Sofern der erste Sperrversuch nicht erfolgreich war, führt der NB einen zweiten Sperrversuch an einem anderen Tag durch. Nach einem evtl. zweiten erfolglosen Sperrversuch endet der Prozess. Der LF kann ggf. den Prozess neu starten.</p> <p>Das Datum der Sperrung bzw. des Sperrversuchs ist jeweils mitzuteilen.</p> <p>Sofern es sich um ein Lokationsbündel handelt und eine bzw. mehrere Messlokationen einer Marktlokation nicht gesperrt werden konnten, ist dies explizit mitzuteilen.</p>
13	Ergebnis der Sperrung	Parallel zu Prozessschritt 14	-
14	Ref. Übermittlung von Zählerständen vom NB		-
15	Ref. Abrechnung einer sonstigen Leistung		-

**10.2 Use Case: Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB**

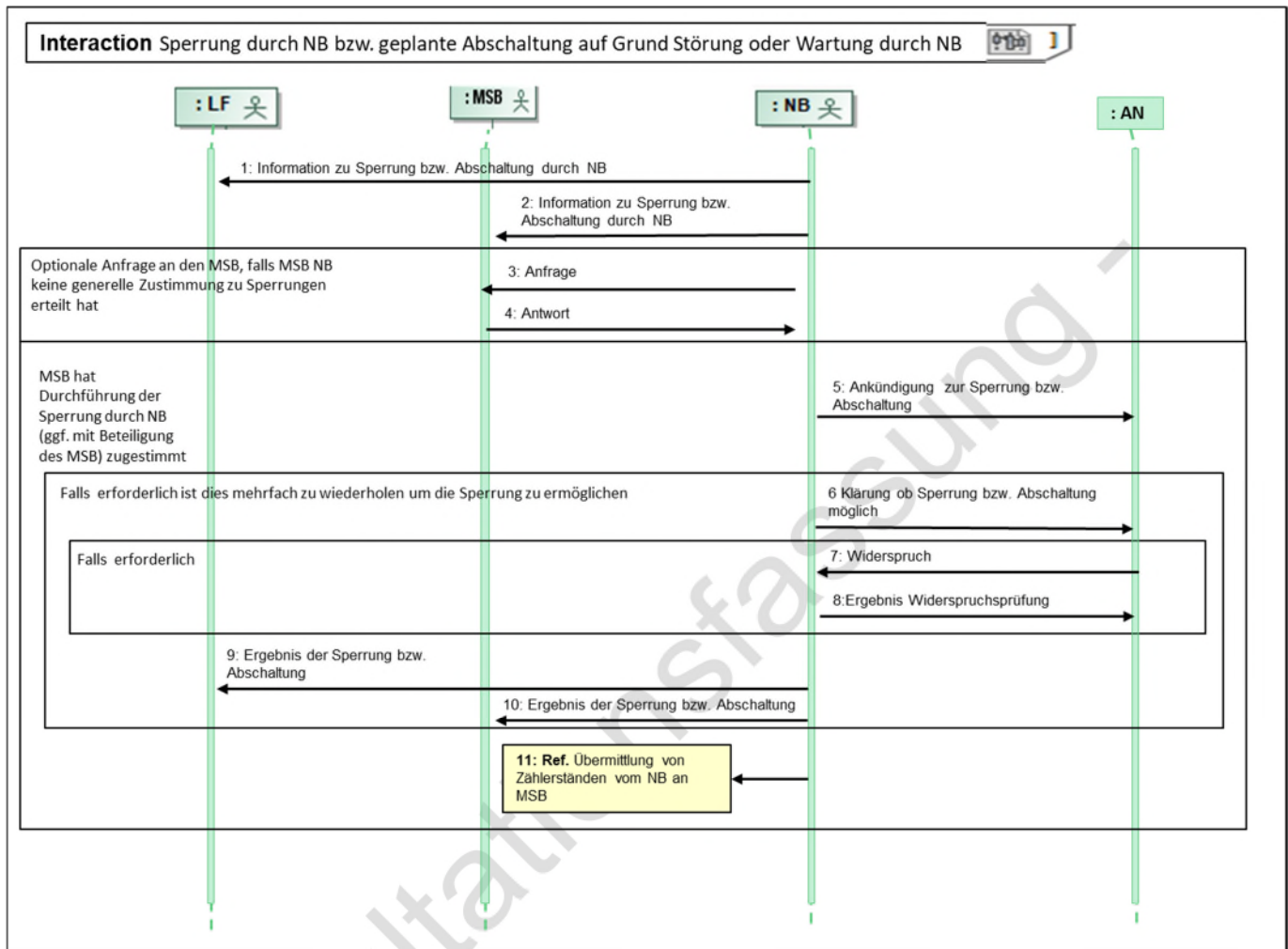


**10.2.1 UC: Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB**

Use-Case-Name	Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist aufgrund einer vom NB ausgehenden Sperrung nicht mehr möglich
Use-Case-Beschreibung	Der NB beabsichtigt die Sperrung einer Marktlokation und informiert LF, MSB und den AN. Sofern der MSB dem NB keine generelle Zustimmung für die Durchführung der Sperrung erteilt hat, wird der MSB angefragt. Der NB kündigt die Sperrung ggü. dem AN an und prüft am Tag der Sperrung evtl. auftretende Widersprüche. Sofern die Sperrung nicht durchgeführt werden konnte, erfolgen weitere Versuche. Der NB informiert den LF und den MSB über das Sperrergebnis.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesetzlichen Voraussetzungen ( z.B. nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NAV oder § 17 Abs. 1 NAV) liegen vor und der NB ist zur Sperrung bzw. geplanten Abschaltung berechtigt.</li> <li>• Die Marktlokation wurde nicht bereits durch den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ gesperrt.</li> <li>• Sofern eine Androhung der Sperrung oder Unterrichtung über die Sperrung gesetzlich erforderlich ist, wurde diese fristgerecht umgesetzt.</li> </ul>

Use-Case-Name	Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anschlussnutzung über die Marktlokation ist nicht mehr möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin möglich.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht des NB zur Benachrichtigung des Anschlussnutzers kann in besonderen Fällen entfallen (z.B. aufgrund der Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 NAV).</li> <li>• Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV, ist der NB auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des MSB berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messlokation des MSB einzuwirken. Er hat den MSB in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren</li> <li>• Eine Sperrung ist nicht mit einer Stilllegung gleichzusetzen und somit muss der MSB im Falle einer Sperrung seinen Verpflichtungen weiter nachkommen, u.a. mit der Übermittlung von Werten an die Berechtigten.</li> <li>• Eine gesperrte Marktlokation ist weiterhin Bestandteil in der Bilanzierung.</li> </ul>

### 10.2.2 SD: Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB



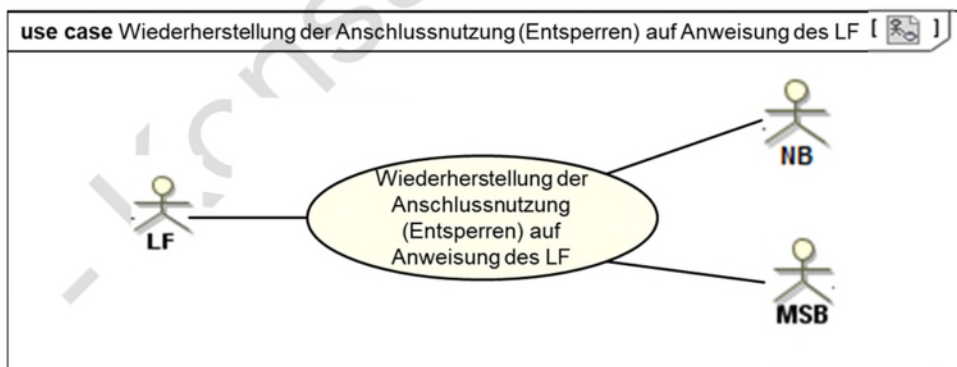
Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information zu Sperrung bzw. Abschaltung durch NB	Unverzüglich sobald bekannt ist, dass eine Sperrung bzw. Abschaltung durch den NB erfolgen soll	Der NB teilt mit, um welchen Fall es sich bei der Sperrung handelt. Im Fall einer geplanten Abschaltung informiert er zudem über den geplanten Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
2	Information zu Sperrung bzw. Abschaltung durch NB	Parallel zu Prozessschritt 1	Der NB teilt mit, um welchen Fall es sich bei der Sperrung handelt. Im Fall einer geplanten Abschaltung informiert er zudem über den geplanten Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Anfrage	Parallel zu Prozessschritt 2	Sofern keine generelle Zustimmung des MSB zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB die Zustimmung des MSB zur Sperrung (und für eine spätere Entsperrung) durch den NB ab. Der NB teilt dem MSB den geplanten Zeitpunkt des ersten Sperrversuchs mit.
5	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 WT	<p>Der MSB kann der Anfrage des NB mit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt</li> <li>• MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt</li> </ul> <p>zustimmen, wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.</p> <p>Hinweis: Bei Zustimmung mit „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall unter Mitwirkung des MSB einzuhalten.</p> <p>Der MSB kann der Anfrage des NB unter neuen der Gründe ablehnen.</p>
6	Ankündigung zur Sperrung bzw. Abschaltung	Unverzüglich, spätestens 3 WT vor Sperrtermin	Der NB informiert den AN über den geplanten Zeitpunkt der Sperrung. Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen (NON-EDIFACT). Im Fall einer geplanten Abschaltung informiert er zudem über



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			den geplanten Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
7	Klärung ob Sperrung bzw. Abschaltung möglich	Am Tag der geplanten Sperrung	Diese Klärung findet Vorort an der Marktlokation statt. Der NB muss prüfen ob Gründe des AN vorliegen, die eine Sperrung nicht erlauben (NON_EDIFACT).
8	Widerspruch	Am Tag der geplanten Sperrung	(NON_EDIFACT).
9	Ergebnis Widerspruchsprüfung	Am Tag der geplanten Sperrung	NB teilt dem AN vor Ort mit, ob die Sperrung durchgeführt wird oder nicht (NON_EDIFACT).
10	Ergebnis der Sperrung bzw. Abschaltung	unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses	
11	Ergebnis der Sperrung bzw. Abschaltung	unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses	
12	Ref. Übermittlung von Zählerständen vom NB	--	

### 10.3 Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

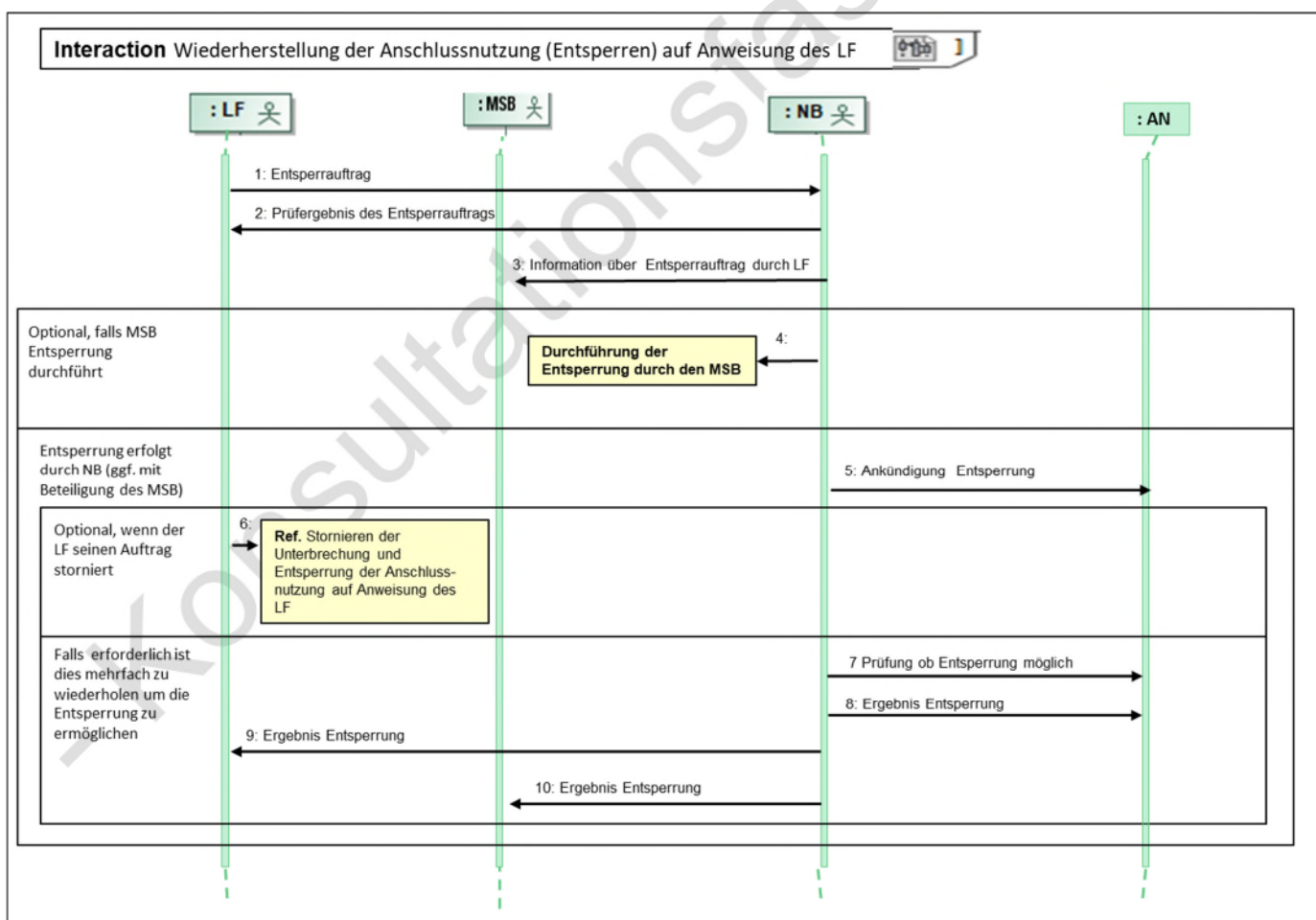


### 10.3.1 UC: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF beauftragt den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossenen Netznutzungsvertrags (Lieferantenrahmenvertrags) die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten Anschlussnutzers unverzüglich wiederherzustellen. Der NB kündigt die geplante Entspernung ggü. dem AN an und überprüft die Gegebenheiten am Tag der Sperrung vor Ort und führt ggf. mehrere Versuche durch, die Anschlussnutzung wiederherzustellen.</p> <p>Der NB informiert den LF und den MSB über die Entspernung und erfolgreiche Einschaltung.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffene Marktlokation ist dem LF zugeordnet.</li> <li>• Die Anschlussnutzung wurde mittels des Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ unterbrochen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.</li> <li>• Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Sofern der NB die Entspernung ablehnt oder die Entspernung nicht durchgeführt werden konnte, stimmen sich LF und NB bilateral ab.
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin nicht möglich.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselt auf der gesperrten Marktlokation der LF, so geht damit kein automatisches Entsperren der Anschlussstelle einher. Das Entsperren muss von dem LFN über den hier beschriebenen Use Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“ beauftragt werden.</li> <li>• In wie weit der MSB bei der Durchführung der Entspernung mitwirkt, hängt davon ab, ob der MSB dem NB eine generelle Zustimmung zur Durchführung der Sperrung/Entspernung erteilt hat und sofern diese nicht erteilt wurde, hängt</li> </ul>

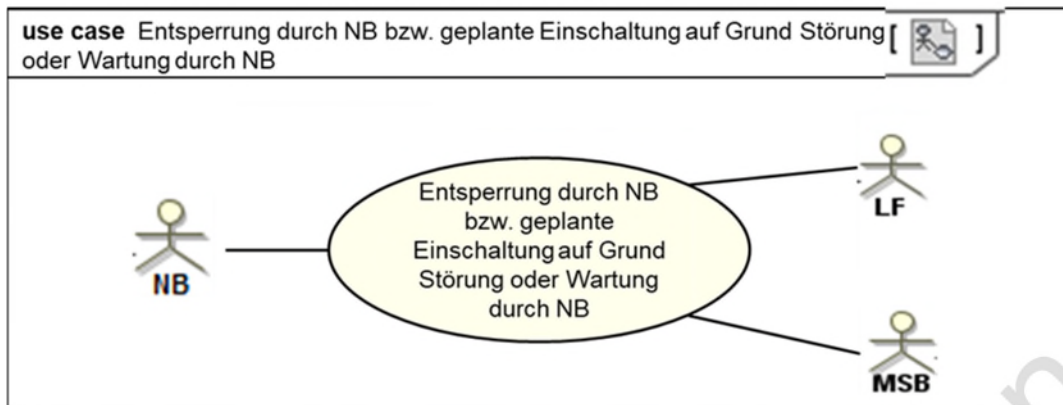
Use-Case-Name	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF
	<p>dies vom Inhalt der Zustimmung aus Prozessschritt 5 „Antwort“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ ab. Wenn die Entsperrung durch den MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stornierungen eines Entsperrauftrags sind im Use-Case „Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF“ dargestellt. Eine erfolgreiche Stornierung eines Entsperrauftrags beendet den hier beschriebenen Use-Case.</li> </ul>

### 10.3.2 SD: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Entsperrauftrag	Unverzüglich	Der LF beauftragt den NB mit der Entsperrung der Anschlussnutzung einer Marktlokation. Der LF teilt dem NB weitere Informationen mit, die für die Durchführung einer Entsperrung notwendig sind.
2	Prüfergebnis des Entsperrauftrags	Unverzüglich, spätestens innerhalb eines WT nach Eingang des Entsperrauftrags	Im Falle einer Ablehnung teilt der NB dies dem LF unter der Angabe der Ablehnungsgründe mit und der Prozess endet hier.
3	Information über Entsperrauftrag durch LF	Parallel zu Prozessschritt 2	
4	Durchführung der Entsperrung durch den MSB		Sofern im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ die Entsperrung durch den MSB vereinbart wurde, führt dieser die Sperrung durch (NON-EDIFACT).
5	Ankündigung Entsperrung	Parallel zu Prozessschritt 2	Der NB informiert den AN über den geplanten Zeitpunkt der Entsperrung. Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen (NON-EDIFACT).
6	Ref. Stornieren der Unterbrechung der Sperrung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF	Unverzüglich nachdem der Grund für ursprünglichen Auftrag entfallen ist	
7	Prüfung ob Entsperrung möglich	Am Tag der geplanten Entsperrung	Diese Klärung findet Vorort an der Marktlokation statt.  Falls erforderlich, unternimmt der NB mehrere Entsperrversuche.
8	Ergebnis Entsperrung	Am Tag der geplanten Entsperrung	Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen.
9	Ergebnis Entsperrung	unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses, spätestens am WT nach dem Entsperr-/Entsperrversuch bis 12.00 Uhr	Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, informiert der NB den LF hierüber und stimmt mit ihm evtl. weitere Schritte ab.  Der NB teilt dem LF das Datum der Entsperrung/ des Entsperrversuchs mit.
10	Ergebnis Entsperrung	unverzüglich nach Durchführung der Entsperrung, spätestens am WT nach der Entsperrung bis 12.00 Uhr	-

## 10.4 Use Case: Entsperrung durch NB bzw. geplante Einschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB

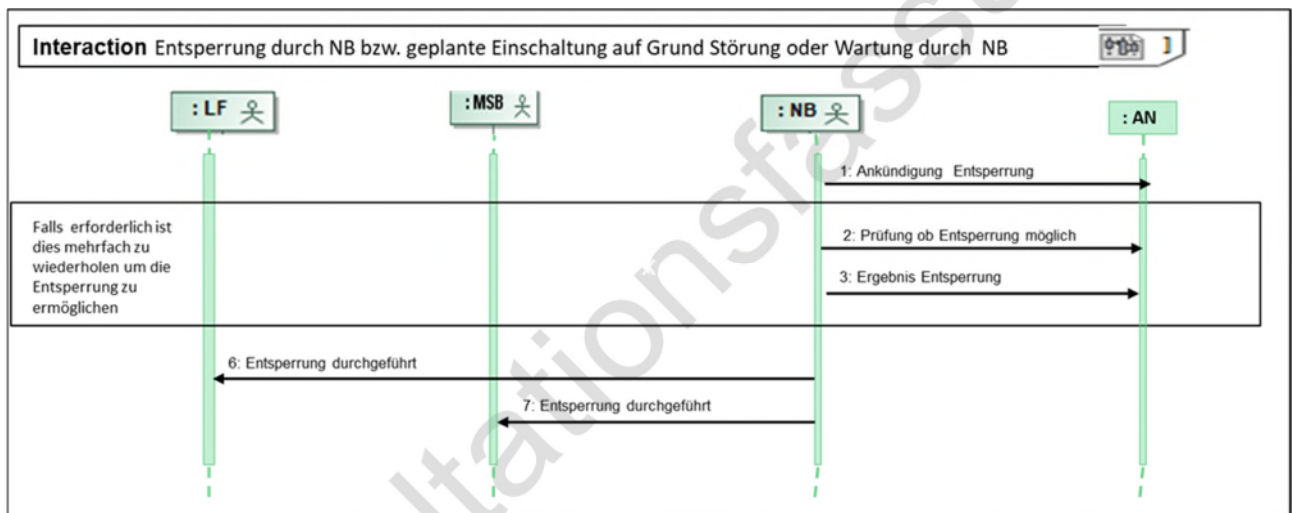


### 10.4.1 UC: Entsperrung durch NB bzw. geplante Einschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB

Use-Case-Name	Entsperrung durch NB bzw. geplante Einschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB
Prozessziel	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Use-Case-Beschreibung	Der Grund für die Sperrung der Marktlokation ist entfallen bzw. eine evtl. Störung beseitigt und der NB beabsichtigt die Entsperrung der Marktlokation. Der NB kündigt die geplante Entsperrung ggü. dem AN an und überprüft die Gegebenheiten am Tag der Sperrung vor Ort und führt ggf. mehrere Versuche aus, die Entsperrung umzusetzen. Der NB informiert den LF und den MSB über die Entsperrung und erfolgreiche Einschaltung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Marktlokation wurde mittels des Use-Cases „Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB“ gesperrt.</li> <li>• Der Grund für die Sperrung ist entfallen und die Anschlussnutzung soll nach Behebung einer Störung oder Durchführung einer Wartungsmaßnahme wieder möglich sein.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist wieder möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin nicht möglich und die Marktlokation gesperrt.

<b>Use-Case-Name</b>	<b>Entsperrung durch NB bzw. geplante Einschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB</b>
Weitere Anforderungen	In wie weit der MSB bei der Durchführung der Entsperrung mitwirkt, hängt davon ab, ob der MSB dem NB eine generelle Zustimmung zur Durchführung der Sperrung/Entsperrung erteilt hat und sofern diese nicht erteilt wurde, hängt dies vom Inhalt der Zustimmung aus Prozessschritt 4 „Antwort“ des Use-Cases „Sperrung durch NB bzw. geplante Abschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB“ ab. Wenn die Entsperrung durch den MSB durchgeführt wird, erfolgen diese Schritte bilateral außerhalb dieser Prozessstandardisierung.

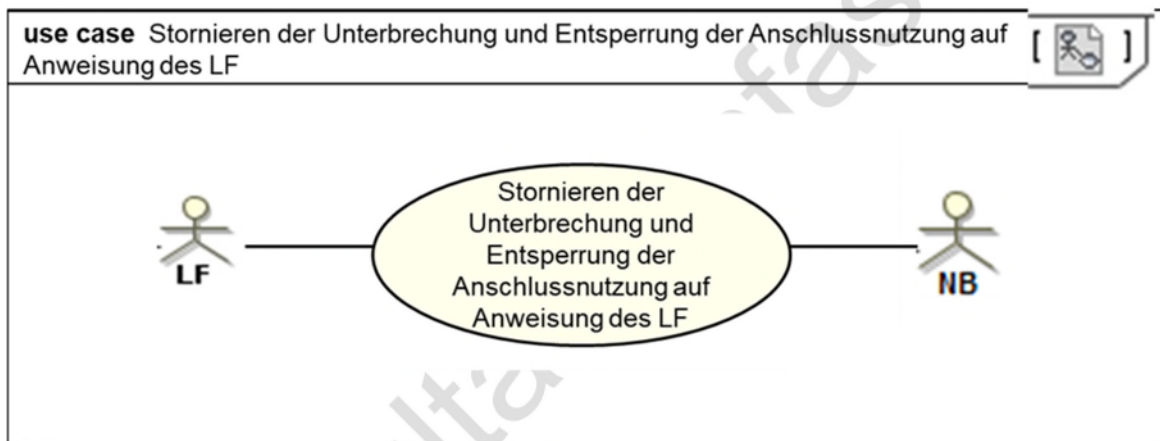
#### 10.4.2 SD: Entsperrung durch NB bzw. geplante Einschaltung auf Grund Störung oder Wartung durch NB



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Ankündigung Entsperrung	Unverzüglich nachdem der Sperrgrund des NB entfallen ist	Der NB informiert den AN über den geplanten Zeitpunkt der Entsperrung. Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen (NON-EDIFACT).
2	Prüfung ob Entsperrung möglich	Am Tag der geplanten Entsperrung	Diese Klärung findet Vorort an der Marktlotation statt (NON-EDIFACT).
3	Ergebnis Entsperrung	unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses	Der Kontakt zwischen NB und AN ist bilateral (außerhalb des Prozessregimes) durchzuführen.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Entsperrung durchgeführt	unverzüglich nach Durchführung der Entsperrung, spätestens am WT nach der Entsperrung bis 12.00 Uhr	-
5	Entsperrung durchgeführt	unverzüglich nach Durchführung der Entsperrung, spätestens am WT nach der Entsperrung bis 12.00 Uhr	

### 10.5 Use Case: Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF



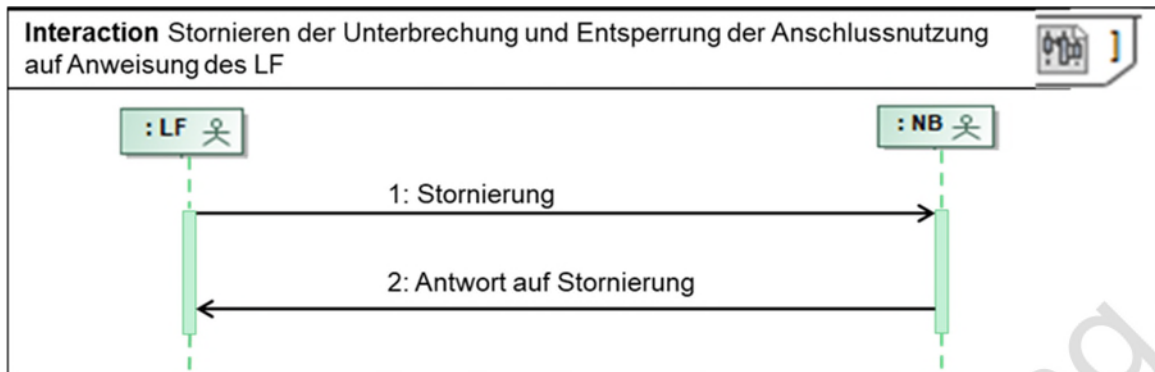
#### 10.5.1 UC: Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF

Use-Case-Name	Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF
Prozessziel	Der LF storniert einen Auftrag zur Sperrung oder Entsperrung einer Marktlokation bevor dieser vom NB ausgeführt wurde.
Use-Case-Beschreibung	Der LF sendet eine Stornierung des Auftrags zur Sperrung (Fall a) oder Entsperrung (Fall b) einer Marktlokation, so dass die Marktlokation unterbrechungsfrei (erfolgreiche Stornierung von Fall a) bzw. weiterhin gesperrt bleibt (erfolgreiche Stornierung von Fall b).  Sofern der MSB und/oder AN bereits eingebunden war, ist dieser ebenfalls zu informieren.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>NB</li> </ul>

Use-Case-Name	Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die betroffene Marktlokation ist dem LF zugeordnet.</li> <li>• Der LF hat den NB nach Maßgabe des zwischen LF und NB geschlossen Netznutzungsvertrags beauftragt, die Anschlussnutzung an der genannten Marktlokation des vom LF belieferten Anschlussnutzers zu unterbrechen (Fall a: Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“) oder zu entsperren (Fall b: Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF“).</li> <li>• Der Grund für den Auftrag ist entfallen, da z. B. der Kunde die Forderung des LF ausgeglichen hat oder der LF den Widerspruch des AN akzeptiert hat.</li> <li>• Die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Fall a) oder Wiederherstellung (Fall b) ist bislang noch nicht erfolgt.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist unterbrechungsfrei (erfolgreiche Stornierung von Fall a: Sperrauftrag wurde erfolgreich storniert) möglich oder die Marktlokation ist weiterhin gesperrt (erfolgreiche Stornierung von Fall b: Entsperrauftrag wurde erfolgreich storniert).
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei erfolgloser Stornierung von Fall a (Sperrung wurde durchgeführt): Um die Sperrung der Marktlokation aufzuheben, startet der LF den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrern) auf Anweisung des LF“ (Fall b).</li> <li>• Bei erfolgloser Stornierung von Fall b (Entsperrung wurde durchgeführt): Für die Sperrung der Marktlokation, startet der LF den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ (Fall a).</li> </ul>
Fehlerfälle	Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist unterbrochen (Fall a) oder wieder möglich (Fall b), da der NB den ursprünglichen Auftrag bereits ausgeführt hat und der Auftrag zur Stornierung zu spät erfolgte.
Weitere Anforderungen	



10.5.2 SD: Stornieren der Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Anweisung des LF



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1.	Stornierung	unverzüglich nach dem der Grund für den ursprünglichen Auftrag entfallen ist	
2.	Antwort auf die Stornierung	unverzüglich, spätestens ein WT nach Eingang der Stornierung	<p>Wenn die Sperrung bzw. Entsperrung bereits durchgeführt wurde, ist die Stornierung abzulehnen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Sperrung bzw. Entsperrung bereits durchgeführt wurde, jedoch noch nicht über den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessschritt 14 „Ergebnis der Sperrung“ im Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ bzw.</li> <li>• Prozessschritt 9 „Ergebnis Entsperrung“ im Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperren) auf Anweisung des LF“</li> </ul> <p>an den LF kommuniziert wurde.</p> <p>Ggf. sind bilateral auch der MSB und/oder AN über die Stornierung zu informieren.</p>

### III. Übergreifende Prozesse

Die Use-Cases im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ sind für die Festlegungen GPKE, MPES und WiM Strom zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, in welcher Prozessbeschreibung welcher der übergreifenden Prozesse aufgeführt wird, richtet sich danach, welche der Rollen, die für den jeweiligen Use-Case „wichtigste“ Rolle ist, wenn der NB nicht betrachtet wird. Dementsprechend sind alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle LF gilt, in der GPKE enthalten. Alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle MSB gilt, sind in der WiM Strom enthalten.

Dementsprechend hat die Rolle LF auch alle in der WiM Strom im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ enthaltenen Prozesse einzuhalten, in denen die Rolle LF genannt ist.

#### 1 Stammdatenaustausch

##### 1.1 Allgemeines

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Werte von Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander, z. B. in einem Objekt, ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Marktteilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Unternehmen in ihrer jeweiligen Rolle zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

Die Definitionen, für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.

Werte bilanzierungsrelevanter Stammdaten können nur unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.

Werte nicht bilanzierungsrelevanter Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.

Werden Werte von Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren. Ebenso sind alle Marktteilnehmer über diese Veränderung zu informieren, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stammdatenänderung in Kraft tritt, dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den nachfolgenden Kapiteln zum Stammdatenaustausch ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der „aktuelle LF“ oder der „aktuelle MSB“) immer die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung des Werts des Stammdatums erfolgt, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist. Es ist nicht die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist.

Eine Stammdatenänderung wird verwendet

- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Marktlokation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Messlokation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie
- für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation).

Wird eine Stammdatenänderung gemäß Prozessbeschreibung von einem verantwortlichen Marktpartner übermittelt, werden die enthaltenen Werte der Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Der Berechtigte hat eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung vorzunehmen,

wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt- oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum, zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.

## 1.2 Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktteilnehmer immer auf dem zeitgleichen, korrekten Stand der Werte der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten für ein Stammdatum ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert, wobei aus Gründen der vereinfachten Formulierung davon ausgegangen wird, dass der Informationsaustausch immer über den Verteiler erfolgt, wohl wissend, dass es – wie voranstehend festgehalten – Stammdaten gibt, für die der Verteiler gleichzeitig der Verantwortliche ist:

### **Berechtigter**

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung des Werts eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Werte von Stammdaten, die er nicht vom für das Stammdatum Verantwortlichen über den Verteiler erhalten hat, so ist er verpflichtet, diese Informationen, d. h. die Werte, über den Verteiler dem für das Stammdatum Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

### **Verantwortlicher**

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Werts eines Stammdatums befindet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Werts des Stammdatums diesen Wert unverzüglich nach Bekanntwerden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten über den Verteiler an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Werte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

### **Verteiler**

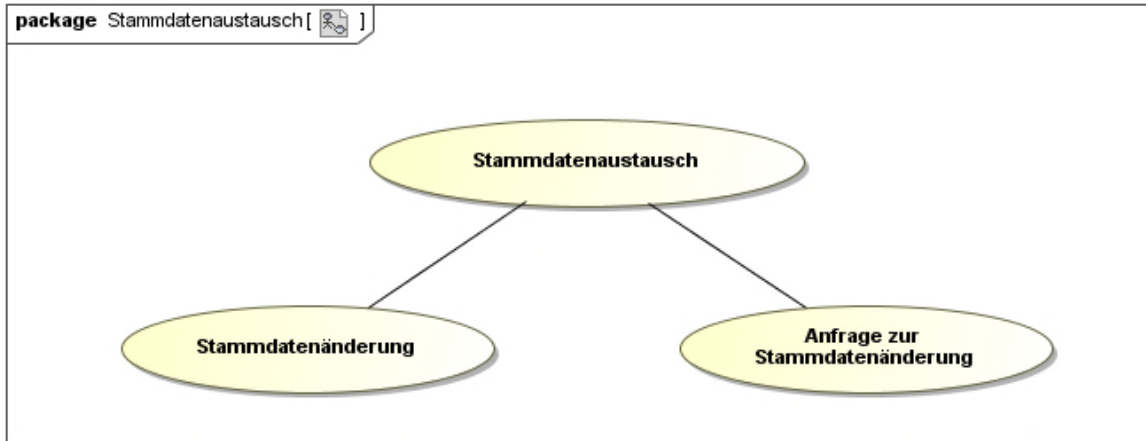
Der Verteiler ist verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

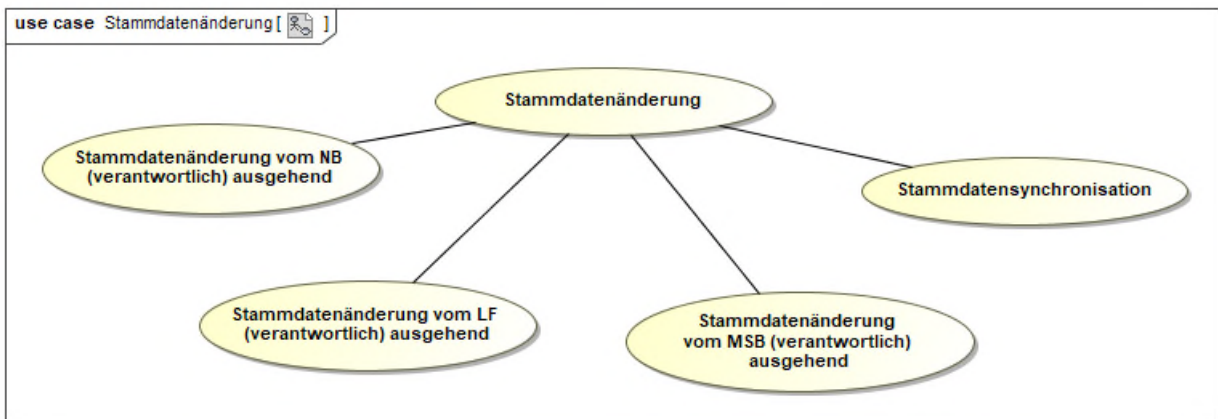
Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

## 1.3 Übersicht Use-Cases zum Stammdatenaustausch

Prozessual wird zwischen den Use-Cases „Stammdatenänderung“ und „Anfrage zur Stammdatenänderung“ unterschieden.



## 1.4 Use-Case: Stammdatenänderung



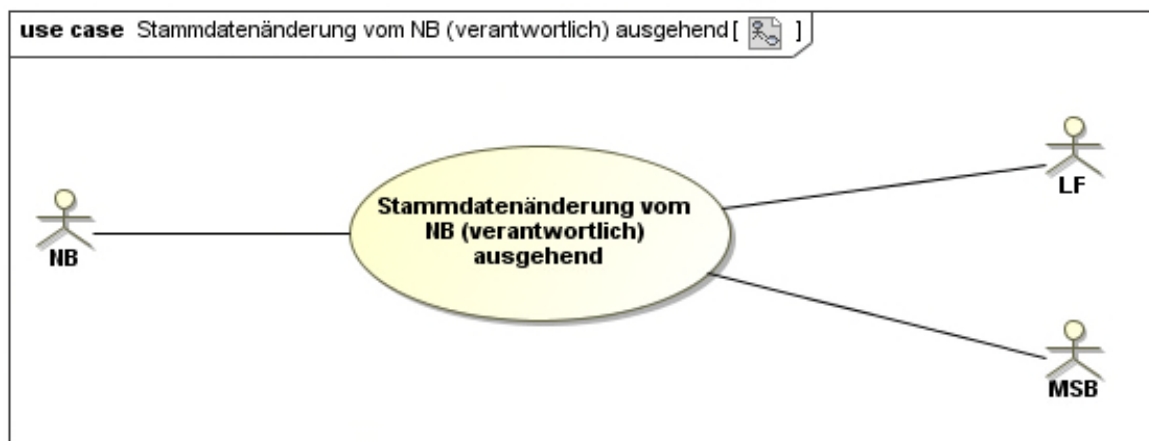
### 1.4.1 UC: Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Use-Case-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voranstehend definierten Marktpartnern. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Werte der Stammdaten vorliegen.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Werten von Stammdaten. Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt den geänderten Wert des Stammdatums an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung des Werts des Stammdatums wird durch den Berechtigten bestätigt.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> <li>• ÜNB</li> </ul> <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.</li> <li>• Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum vor.</li> <li>• Durch einen vorgelagerten Prozess liegt dem NB in der Funktion der Verteilung ein neuer Wert für das Stammdatum vor.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die geänderten Werte der Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss in ein bilaterales Clearing einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<p>In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind.</p> <p>Besonderheit „erzeugende Marktlokationen“:</p> <p>Der Stammdatenänderungsprozess ist z. B. für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der LF-Zuordnung zur Marktlokation bzw. zur Tranche der Marktlokation zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Marktlokationen bleiben die Fristigkeiten des § 21c EEG 2017 in jedem Fall unberührt.</p> <p>Abgrenzung:</p> <p>Änderung der Tranchengröße einer Marktlokation eines LF bzw. zwischen LF untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende aus der MPES abzuwickeln.</p>

### 1.5 Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

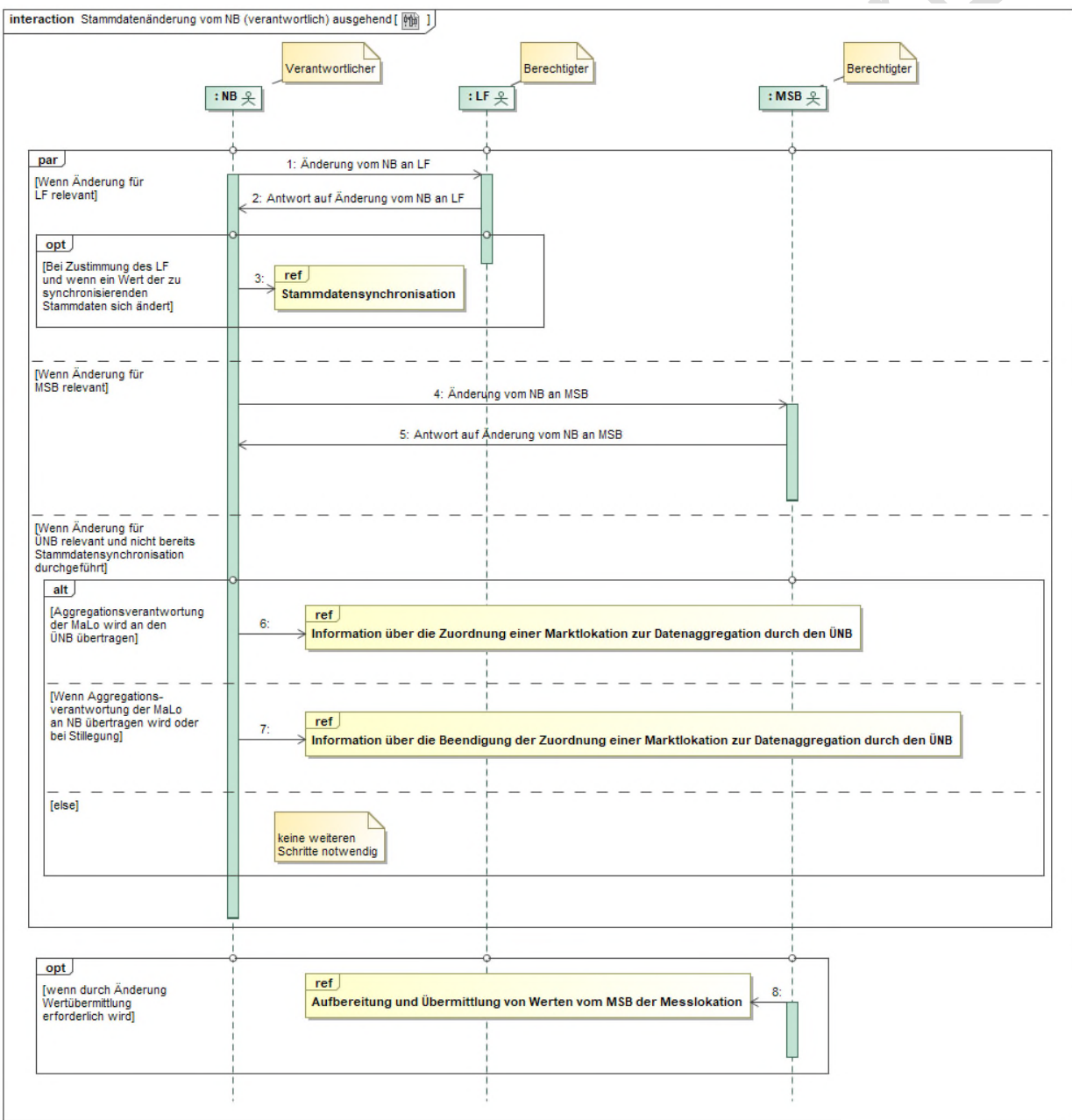


### 1.5.1 UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den NB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. LF vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet für die vom LF bzw. MSB benötigten Stammdaten, geänderte Werte an den LF bzw. MSB.</p> <p>Die Werte der Stammdaten werden zum genannten Änderungsdatum gültig.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch eine/den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertänderung eines Stammdatums durch den NB (verantwortlich),</li> <li>• GPKE Use-Case „Lieferbeginn“,</li> <li>• GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“,</li> <li>• GPKE Use-Cases zum „Lieferende“ (bei Stilllegung),</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“,</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“,</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferende“</li> </ul> <p>beim NB vor.</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen.</li> </ul> <p>In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</p> </li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> </ul>

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Nach der Auswertung der Rückmeldung vom MSB bzw. LF durch den NB sind die Daten nicht synchron.
Weitere Anforderungen	Dieser Use-Case ist insbesondere zu verwenden, wenn die Aggregationsverantwortung einer Marktlokation zwischen NB und ÜNB wechselt.

### 1.5.2 SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

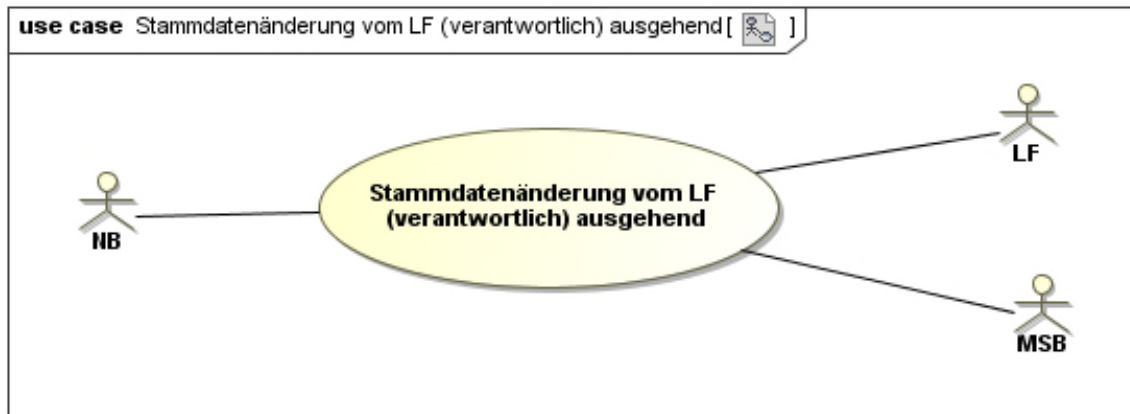


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom NB an LF	<p>Bilanzierungsrelevante Änderungen:</p> <p>Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich.</p> <p>Sonstige Stammdaten: sofort nach Kenntnisnahme.</p>	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt:</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
2	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung vom NB an MSB	Sofort nach Kenntnisnahme.	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p> <p>Ergibt sich aus einer Stammdatenänderung die Situation, dass die Ermittlung der Energiemenge der Marktlotation nur noch mit Hilfe einer Messlokation ermittelt werden kann, ist keine Berechnungsformel mehr erforderlich.</p> <p>Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.</p>
5	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
6	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
7	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.6 Use-Case: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

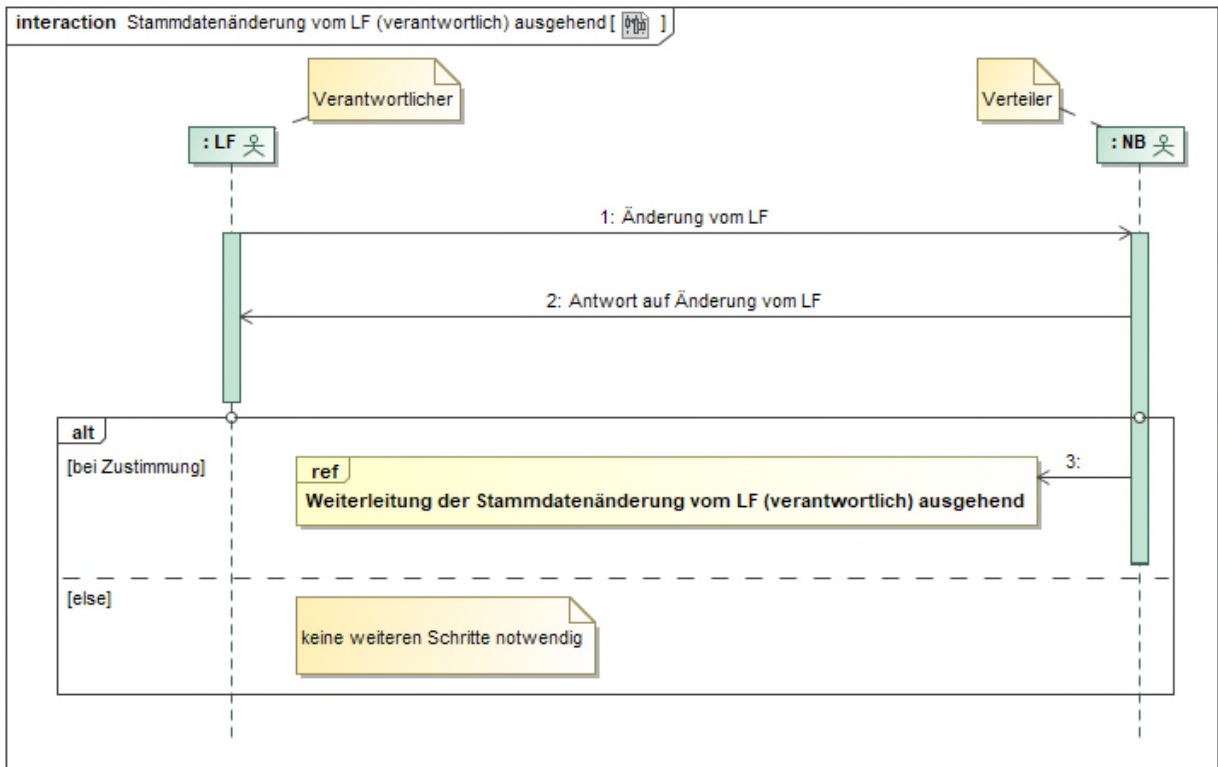


#### 1.6.1 UC: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den LF verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. NB vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatums ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	Der LF sendet die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den MSB weiterleitet. Eine beim NB oder MSB eingegangene Änderung ist vom NB bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB bzw. MSB erforderliches Stammdatums darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LF (verantwortlich) beim LF vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend),</li> </ul>

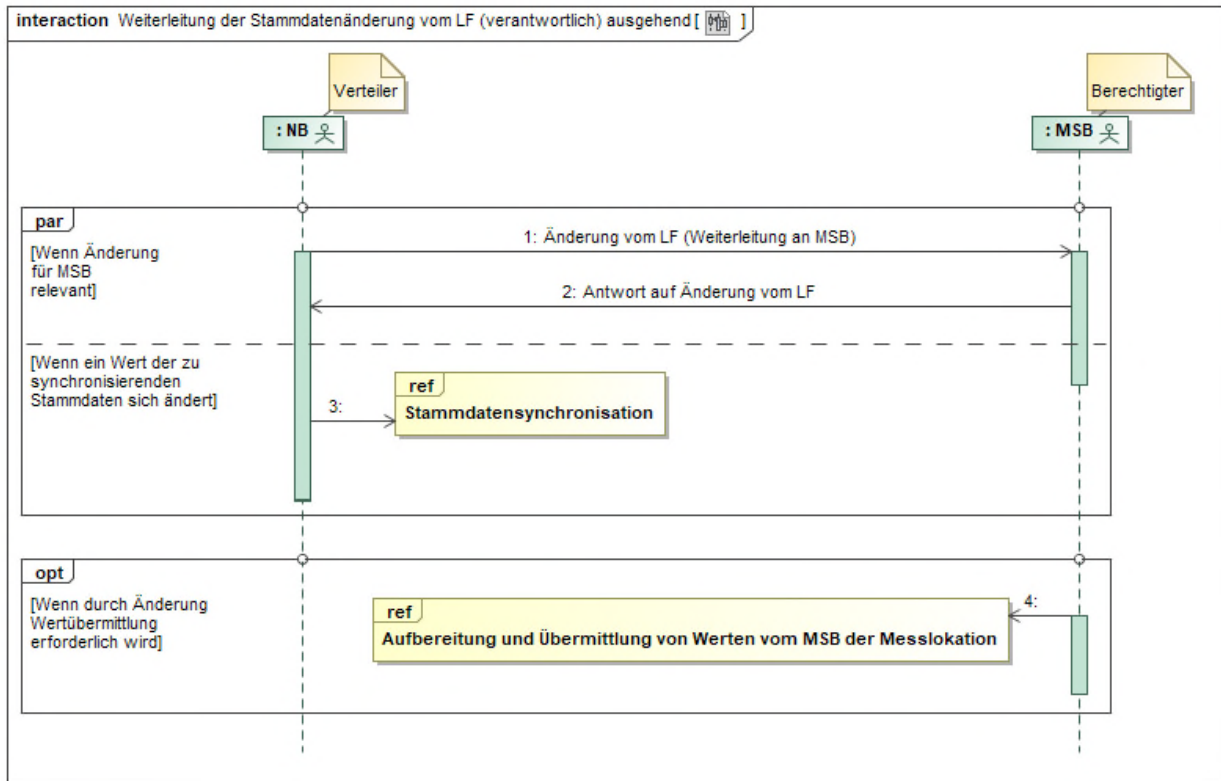
Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend
	<p>Eine Stammdatenänderung welche ein für den MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GPKE Use-Case „Lieferbeginn“,</li> <li>• GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“,</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferende“</li> </ul> <p>beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend).</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. LF muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

### 1.6.2 SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von 10 WT möglich. Sonstige Stammdaten: sofort nach Kenntnisnahme.	--
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weitergeleitet hat. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	--

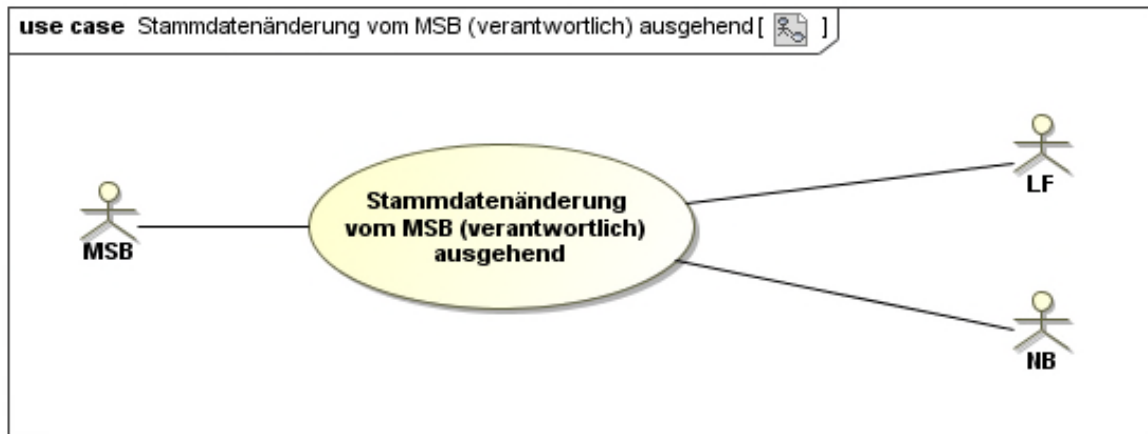
### 1.6.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.7 Use-Case: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

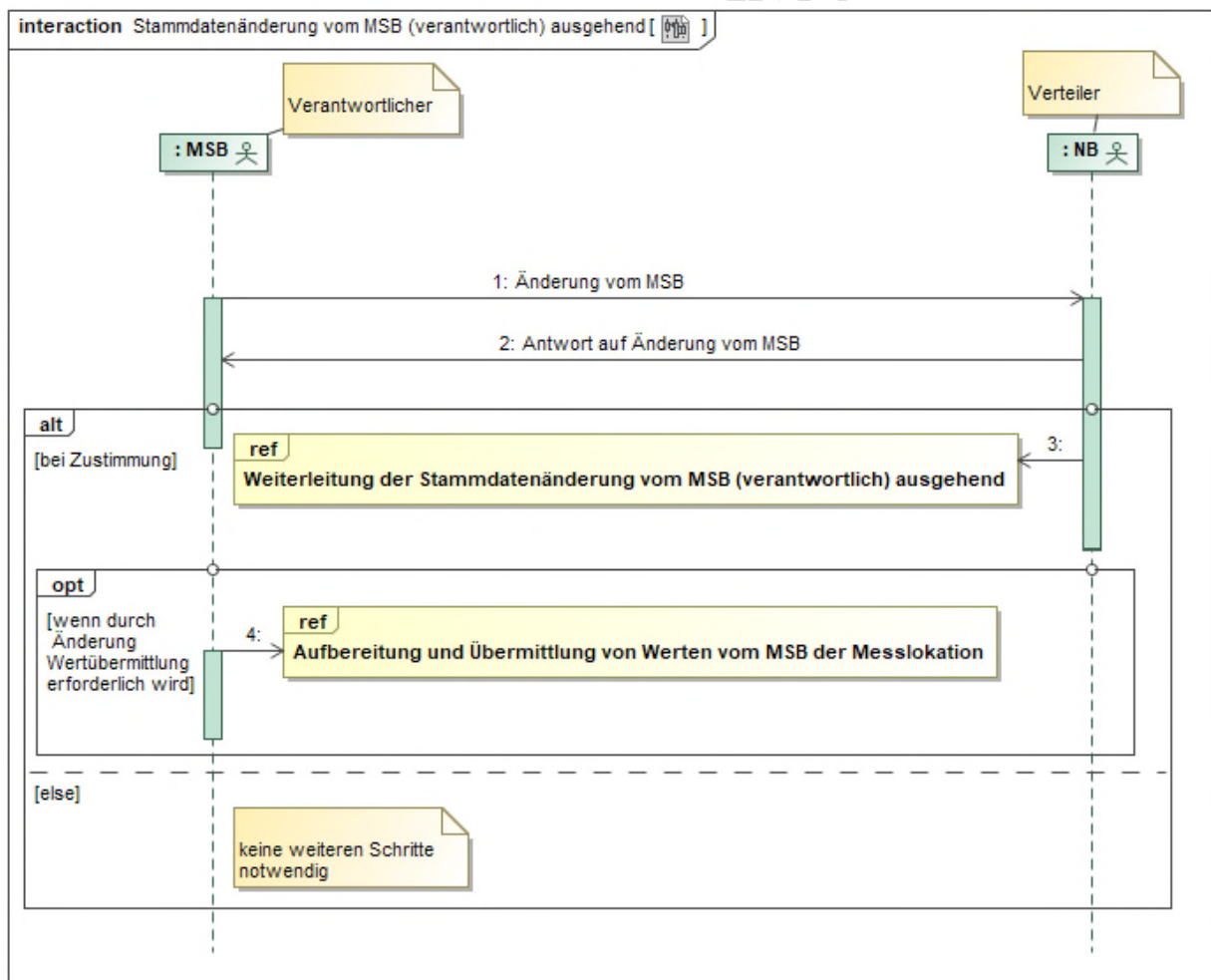


#### 1.7.1 UC: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den MSB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem LF bzw. NB bzw. weiteren MSB (alle MSB des Lokationsbündels und ggf. gMSB, wenn nicht selbst Verantwortlicher) vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB sendet die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den LF und weiteren MSB weiterleitet. Eine beim NB, LF oder weiteren MSB eingegangenen Änderung ist vom NB bzw. LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB, LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB (verantwortlich) beim MSB vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend).</li> </ul> <p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“,</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“,</li> </ul> <p>beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend).</p>

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. MSB muss in ein bilaterales Clearing mit den Berechtigten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

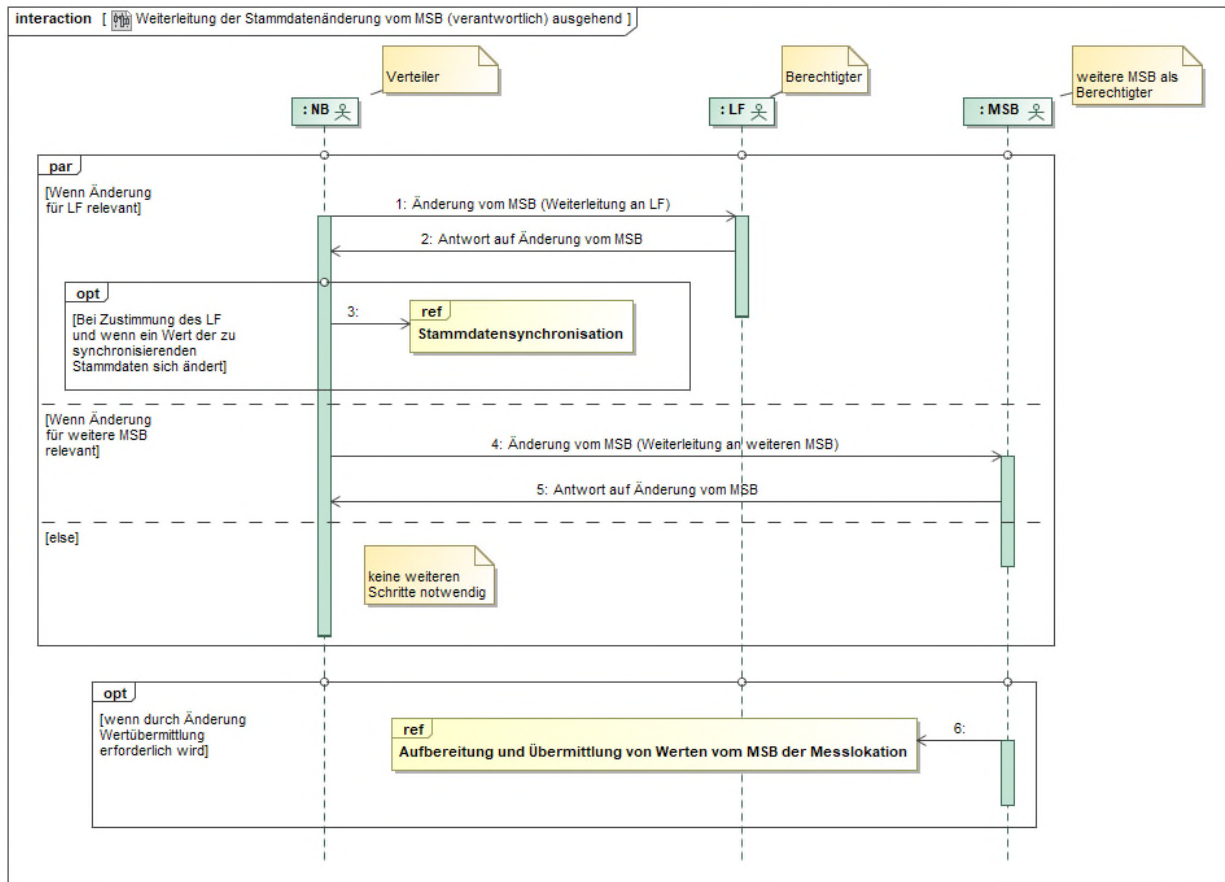
### 1.7.2 SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
-----	--------	-------	-------------------

1	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme.	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Use-Case „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Use-Case „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom MSB.	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weitergeleitet hat.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.7.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

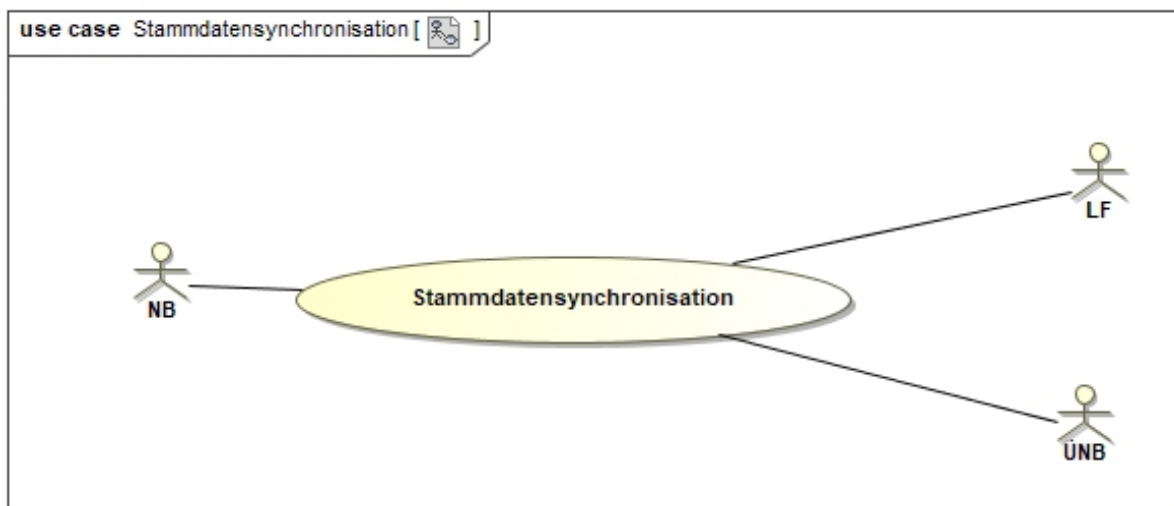


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der LF berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den LF weiter zu leiten: a) Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Änderung vom MSB (Weiterleitung an weiteren MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den weiteren MSB weiter zu leiten: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
5	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten weiteren MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

## 1.8 Use-Case: Stammdatensynchronisation



### 1.8.1 UC: Stammdatensynchronisation

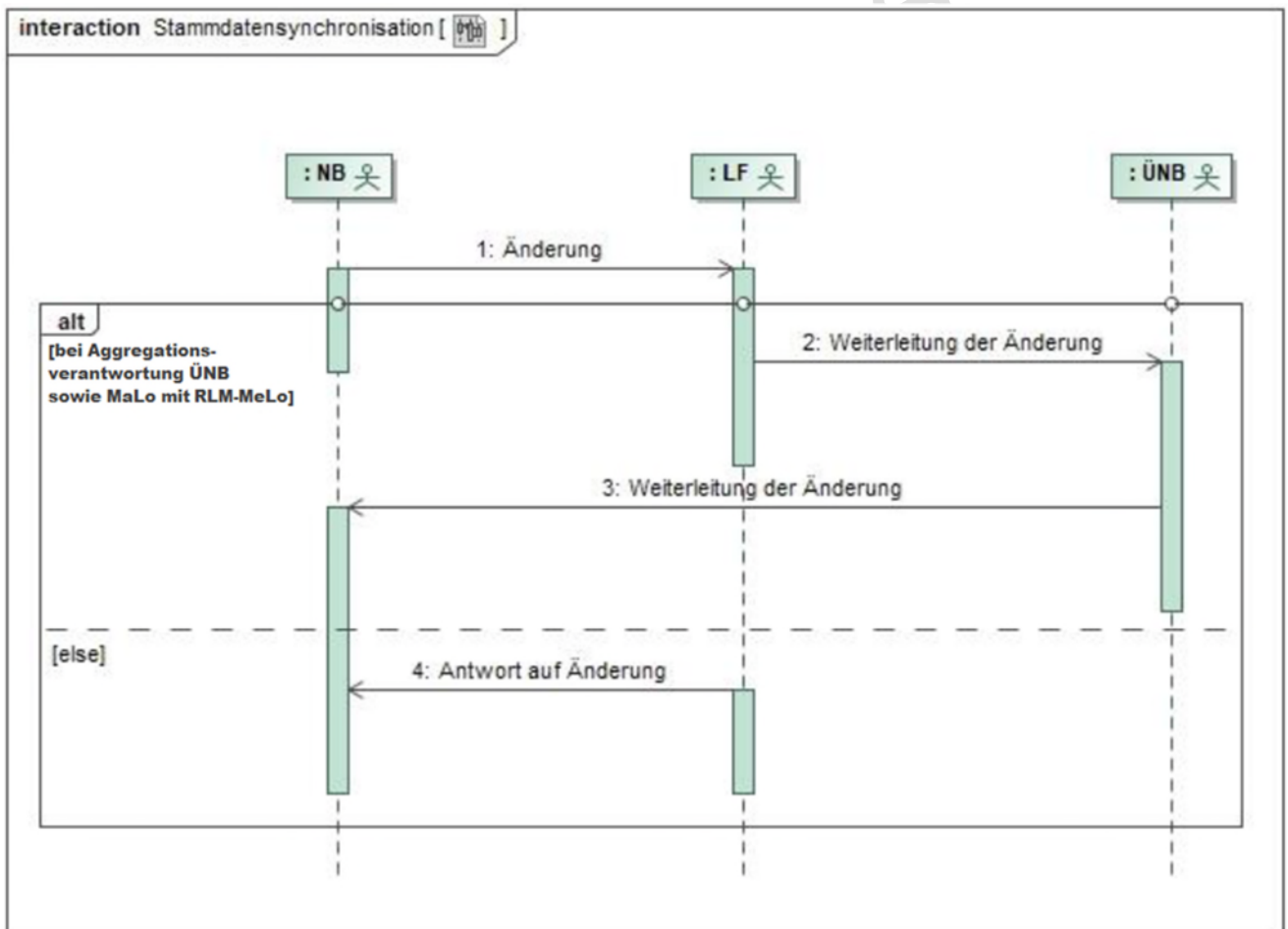
Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Prozessziel	Die Werte der Stammdaten einer Marktlokation sind ab dem genannten Zeitpunkt bei allen Beteiligten synchron.

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z. B. den MSB der Marktlokation, unabhängig davon, ob sich ein Wert geändert hat oder unverändert blieb, an den LF.</p> <p>Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatenummer protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Aggregationsverantwortung oder</li> <li>• ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt</li> </ul> <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aggregationsverantwortung beim ÜNB oder</li> <li>• einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten</li> </ul> <p>sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig und überschreibt vorher eingegangene Stammdatenänderungen mit einem weiter in der Zukunft liegenden Änderungsdatum. Der ÜNB gibt je Stammdatenummer eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.</p> <p><b>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB verfährt der ÜNB bei nicht verwendbaren Stammdaten wie folgt:</b></p> <p>Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem Datum „Verwendung der Daten ab“ gegebenenfalls befristet, wenn ein genanntes „Verwendung der Daten bis“ vorhanden ist unter Berücksichtigung der Verarbeitungsreihenfolge.</p> <p>Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktlokation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen und übermittelt an den NB eine entsprechende Qualitätsrückmeldung. Auch bei aus der Sicht des ÜNB nicht verwendbaren Stammdaten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim ÜNB und geht nicht auf den NB über.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den ÜNB nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht verwendbare Stammdaten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen Bilanzkreises),</li> <li>• ein zuvor gültiges Stammdatenummer wird ungültig (z. B. Beendigung des Bilanzkreises)</li> </ul> <p>Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass:</p>

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben,</li> <li>• keine Zuordnungen mehr bestehen oder</li> <li>• neue Zuordnungen aufgebaut werden.</li> </ul> <p>Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss nach der Qualitätsrückmeldung des ÜNB an den NB, durch den NB unverzüglich ein Clearing der Stammdaten zwischen den Beteiligten gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatums angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket, wurde unter anderem aus einem der nachfolgend aufgeführten Ereignisse geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB,</li> <li>• Lieferbeginn (GPKE/ MPES),</li> <li>• Ersatz-/ Grundversorgung</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichene synchrone Werte der Stammdaten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	<p>Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.</p> <p>Hinweis: Die in vorgelagerten Prozessen (z.B. durch den Prozess Lieferbeginn ausgelöste Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend) ausgetauschten Werte der Stammdaten sind unabhängig vom Verlauf des Clearings bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall gültig.</p>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom LF bzw. Meldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Werte der Stammdaten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Lieferbeginn“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem LFN vorgenommen.</li> </ul>

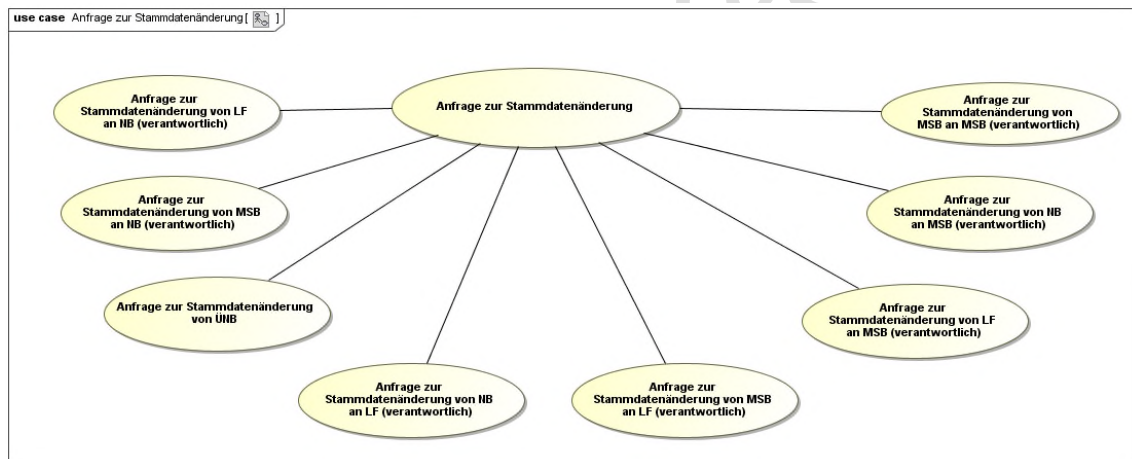
Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Ersatz-/ Grundversorgung“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem E/G vorgenommen.</li> <li>• Sofern bei <b>Aggregationsverantwortung beim ÜNB</b> der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet diese Information vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ statt.</li> </ul>

### 1.8.2 SD: Stammdatensynchronisation



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung	Unverzüglich nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses.	--
2	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung.	--
3	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Weiterleitung durch den LF.	--
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung.	--

### 1.9 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung

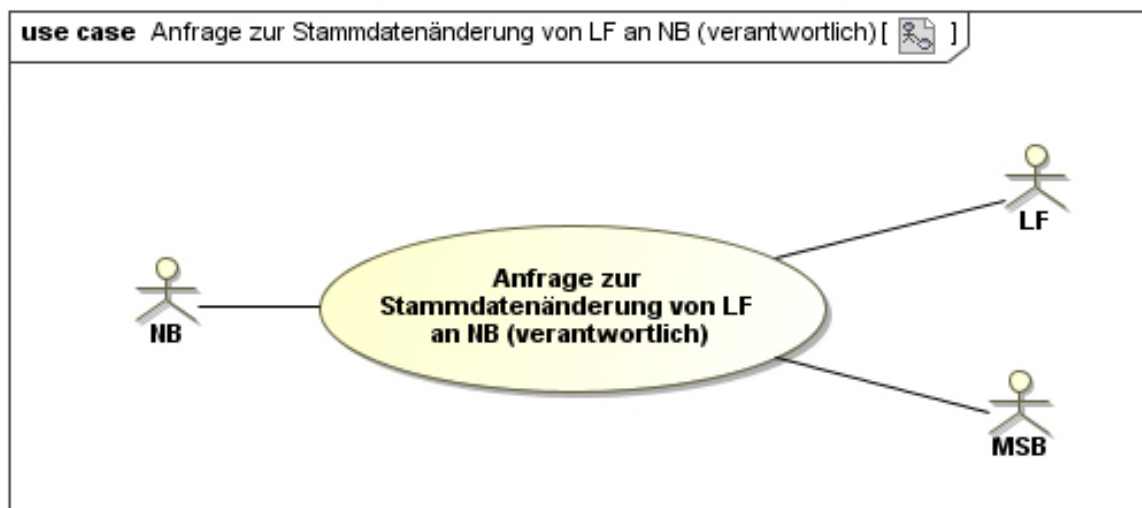


#### 1.9.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Stammdaten vorliegen.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Der Berechtigte übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für die Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der anfragende Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p>

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> <li>• ÜNB</li> </ul> <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.</li> <li>• Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.10 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

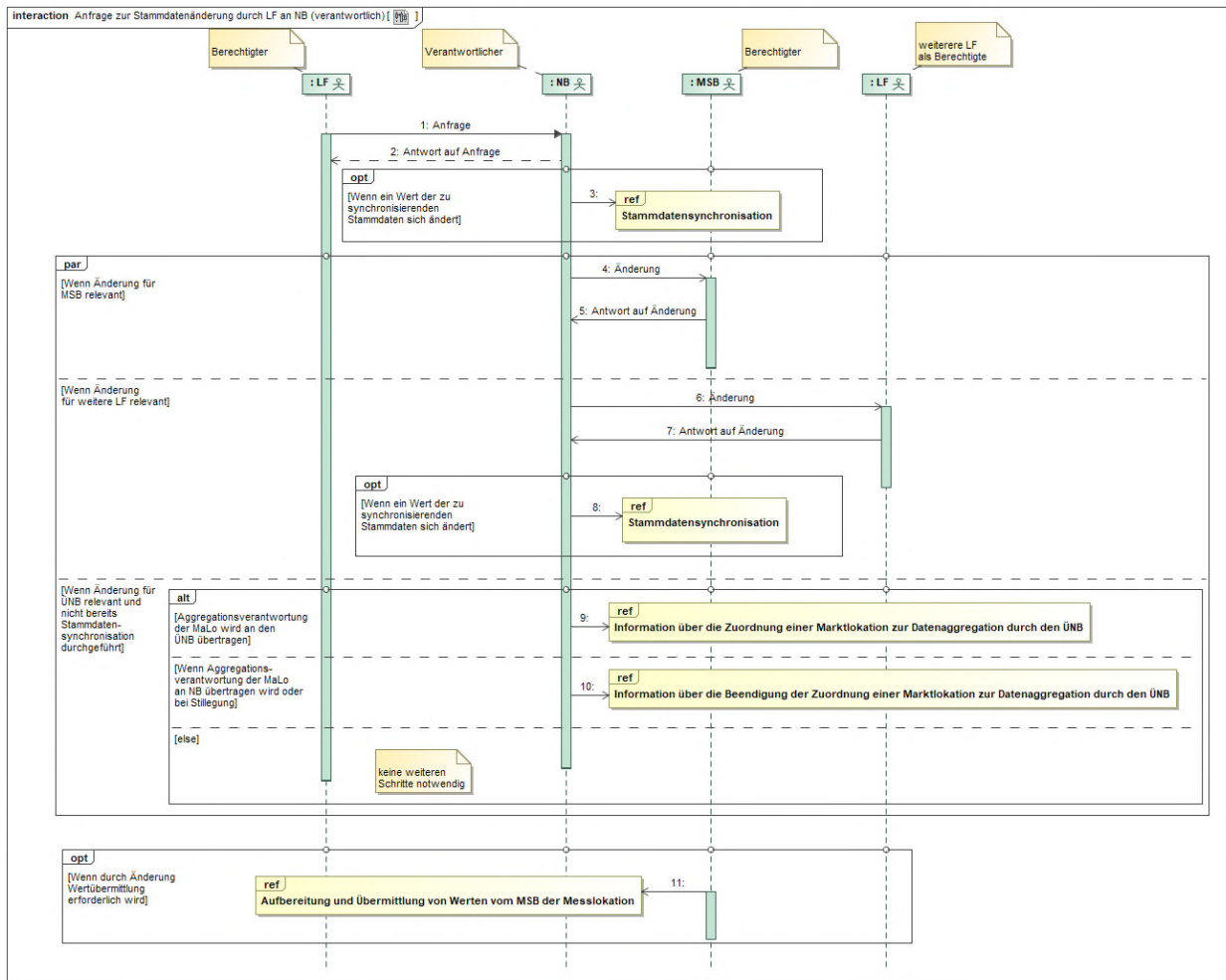


#### 1.10.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwor-

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)
	tet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatenum Berechtigten. Eine beim MSB oder weiteren LF eingegangene Änderung ist vom MSB bzw. weiteren LF immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatenum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen.</li> </ul> In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenumpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

## 1.10.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



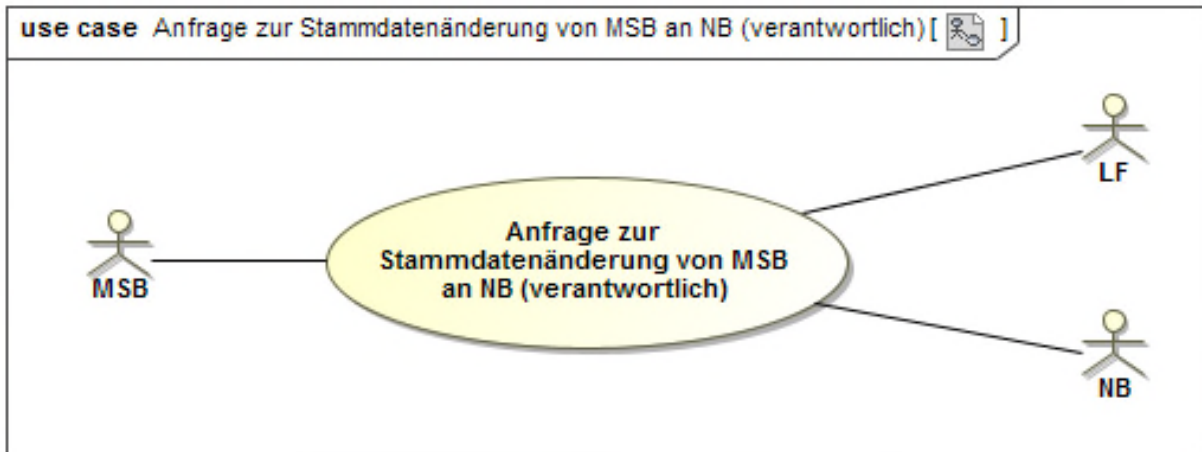
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p> <p>Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.</p>
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
8	ref Stammdatensynchronisation	--	--
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
10	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.11 Use-Case Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

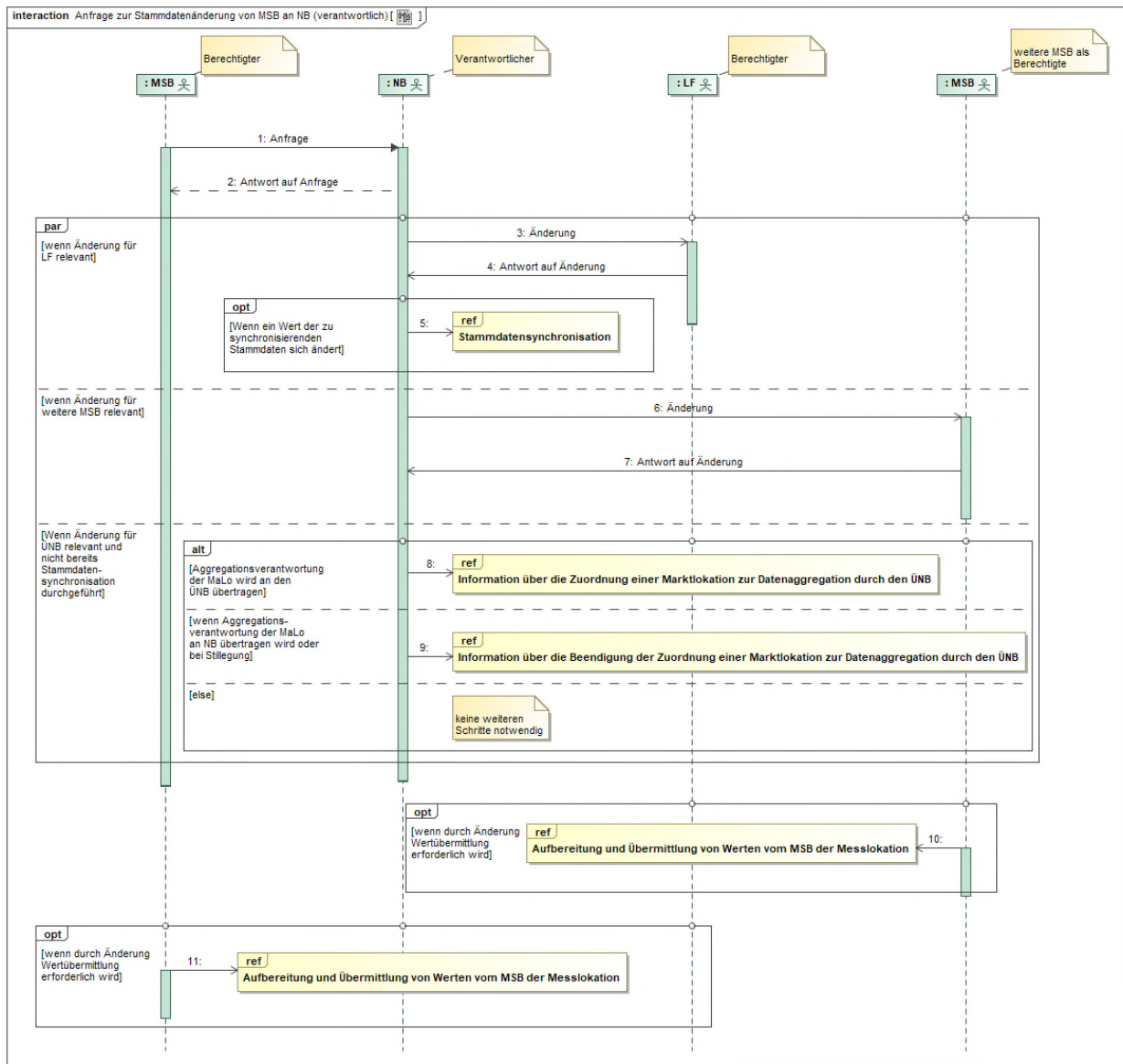


#### 1.11.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen. In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt,</li> </ul>

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen. In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.11.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

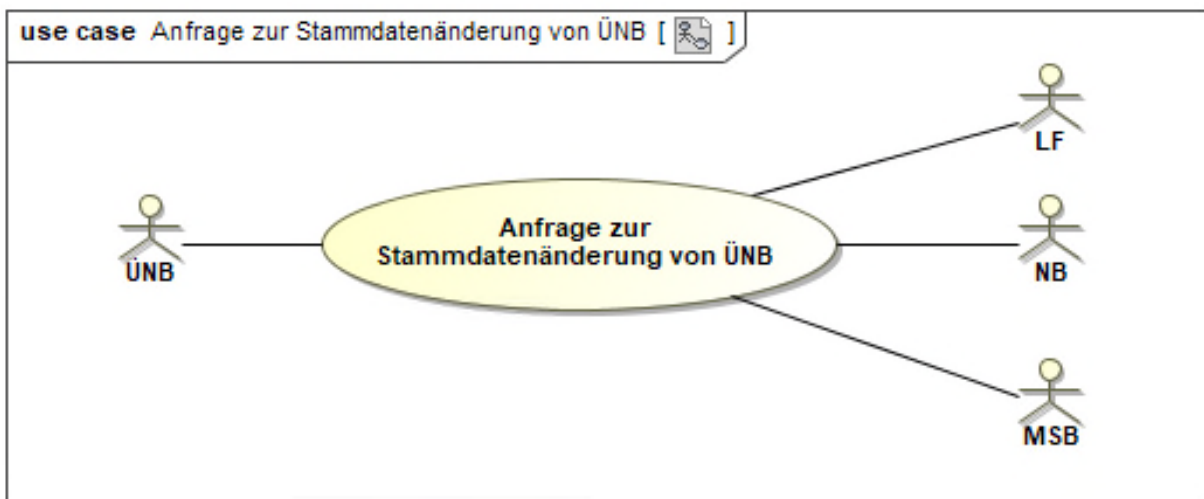


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,  a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,  a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.  Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den UNB	--	--
9	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB		
10	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.12 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB



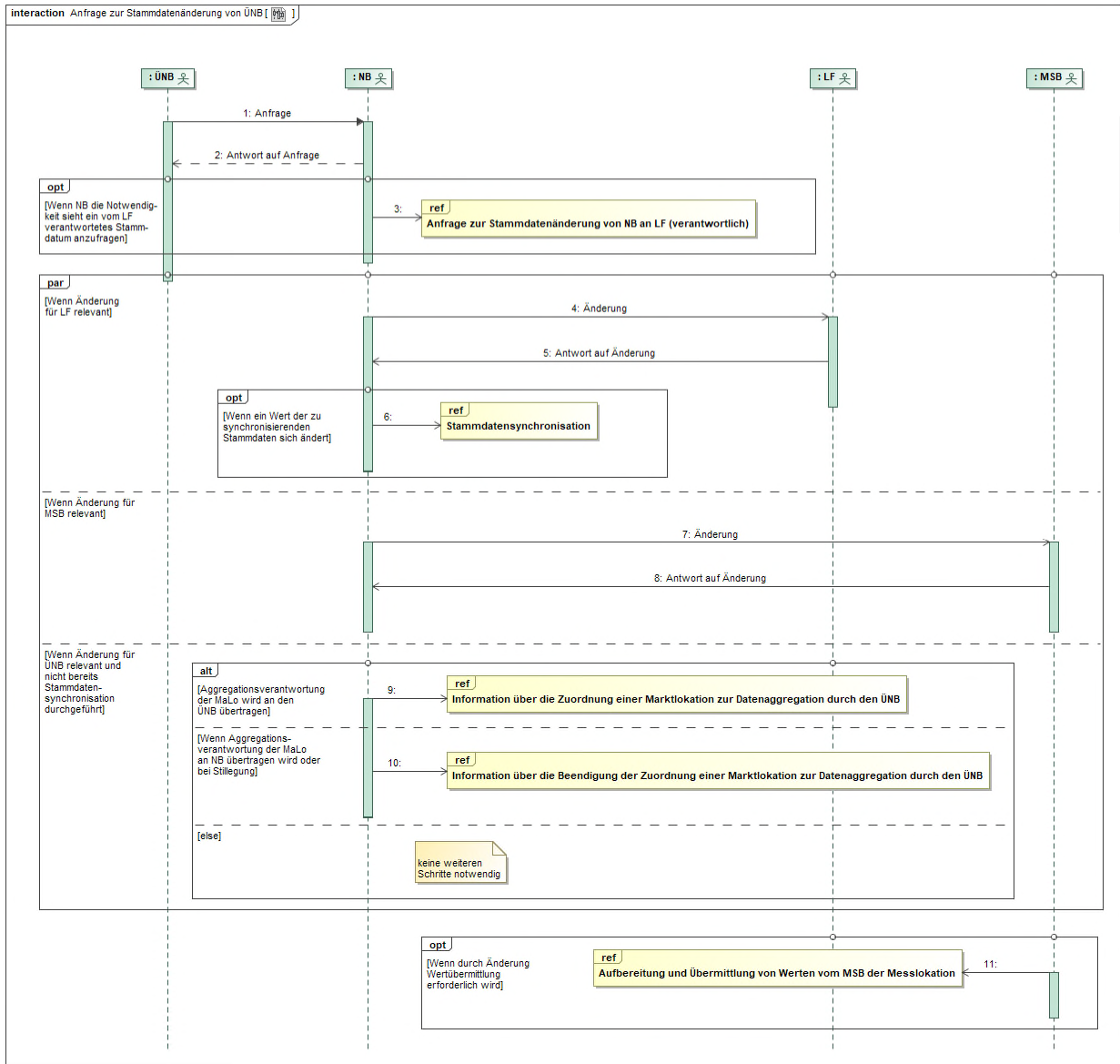
#### 1.12.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des ÜNB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem NB und dem ÜNB für die erforderlichen Stammdaten vor.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der ÜNB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.</p> <p>Wenn der NB die Notwendigkeit sieht, ein vom LF verantwortetes Stammdatum anzufragen, stößt der NB den Use-Case „Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)“ an.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingung	Dem ÜNB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die folgenden Prozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf. Außer es kommt bei der Prüfung des NB zu einer Änderung die dem berechtigten LF oder berechtigten MSB nicht vorliegt, dann verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt über die Anfrage beim ÜNB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Daten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	----

- Konsultationssfassung -

## 1.12.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des ÜNB.	Der NB beantwortet die Anfrage mit dem vollständigen Paket der ihm vorliegenden Stammdaten an den anfragenden ÜNB.
3	ref Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	--	--



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
6	ref Stammdatensynchronisation	--	--
7	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlotation hat und der MSB an der Messlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c. Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p> <p>Der MSB wird über die Stilllegung eines Lokationsbündels informiert, in dem der NB eine Stammdatenänderung zur Lokationsbündelstruktur mit dem Transaktionsgrund „Stilllegung des Lokationsbündels“ und die Zeitangabe „Änderung zum, Gültigkeit, Beginndatum“, die den Stilllegungstermin beinhaltet, an den MSB versendet.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
8	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den UNB	--	In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.
10	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den UNB	--	In diesem Fall muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.13 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

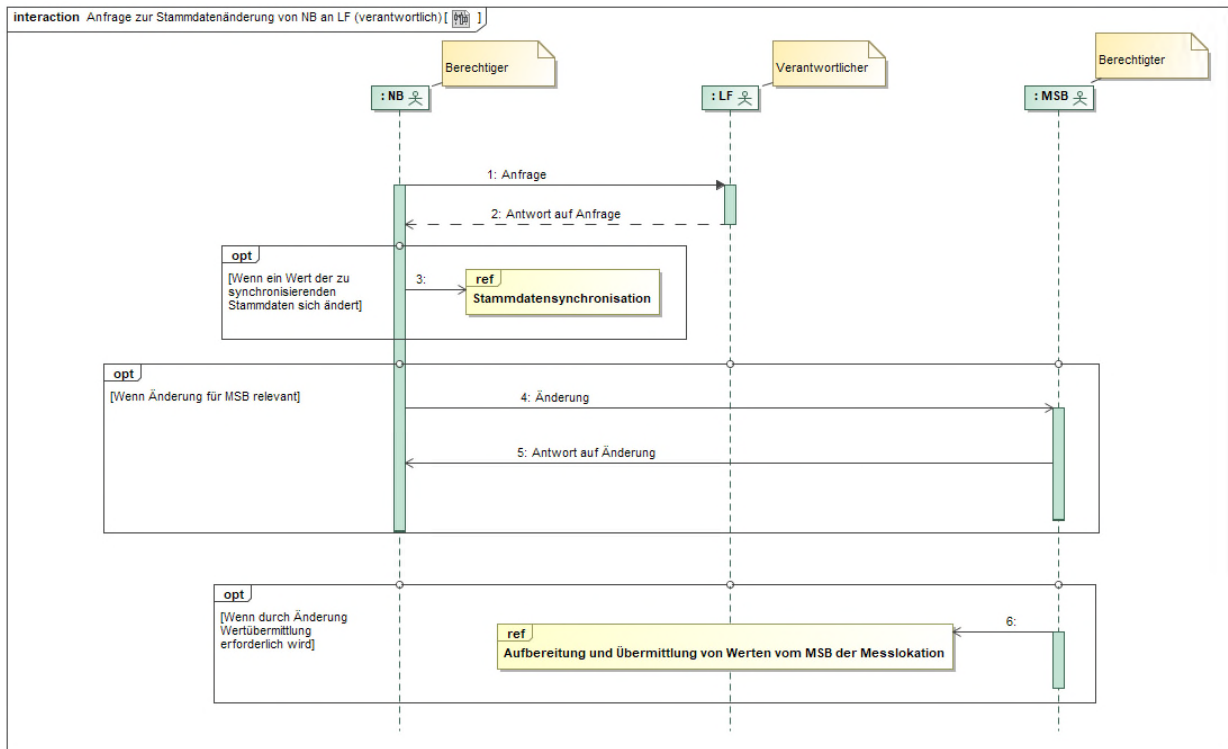


#### 1.13.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatenum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatenum verantwortlichen LF. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatenum Berechtigten. Eine beim MSB eingegangene Änderung ist

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)
	vom MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

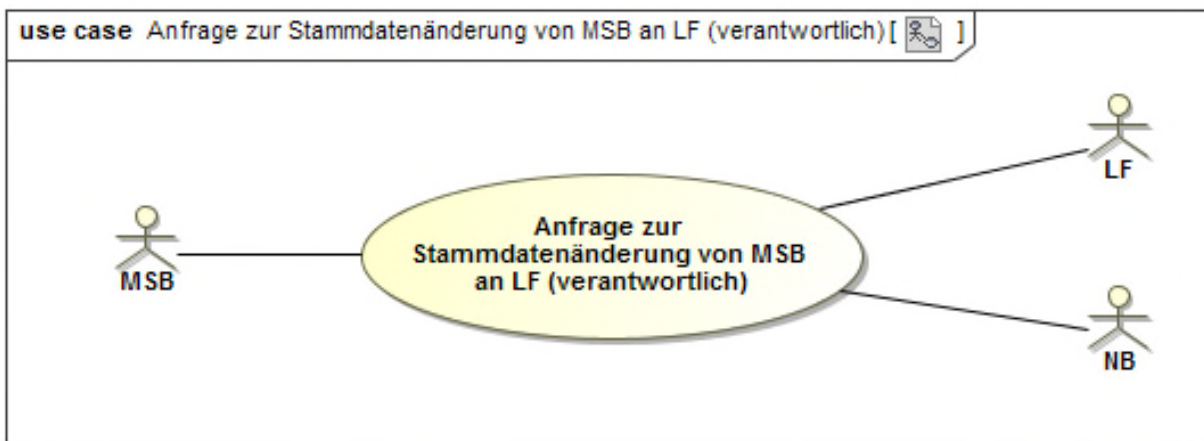
### 1.13.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

#### 1.14 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

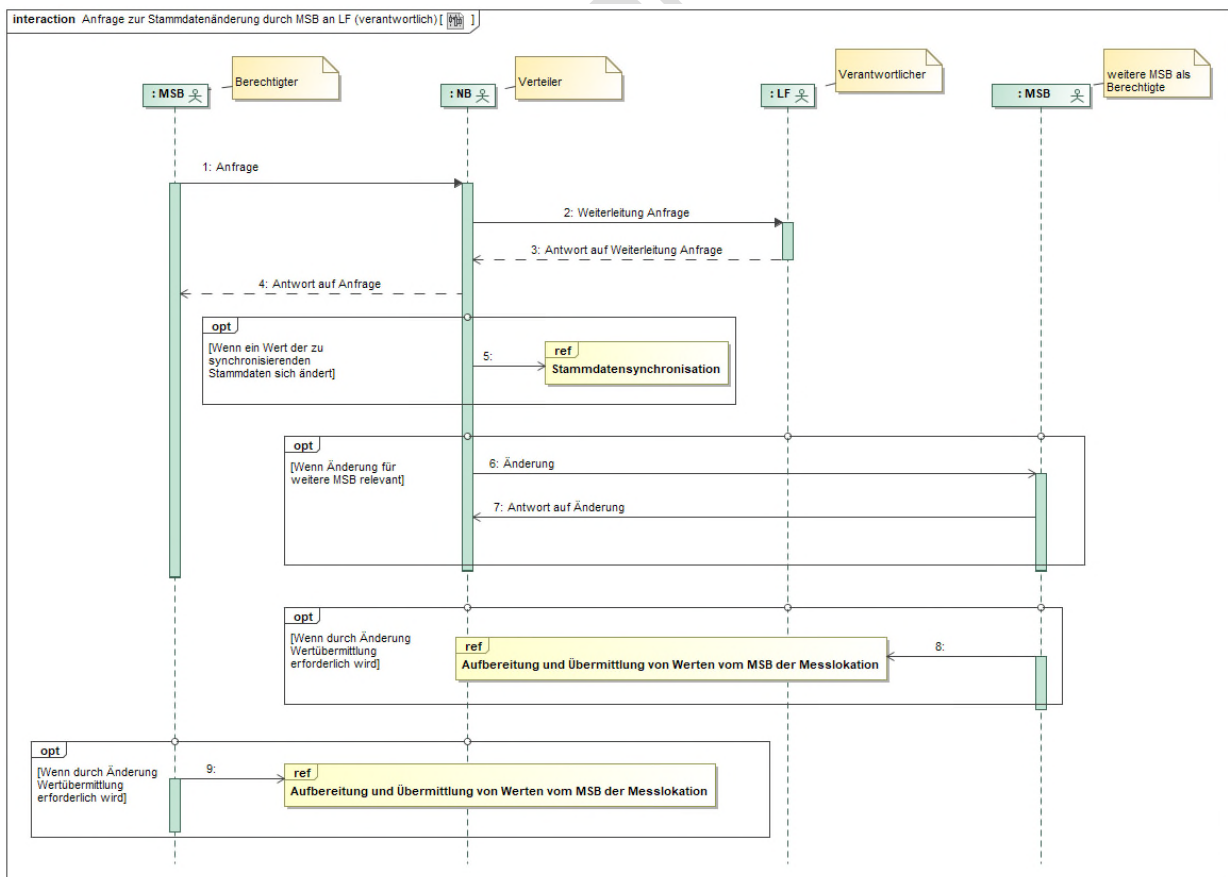


##### 1.14.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatenum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatenum verantwortlichen LF weiter. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den MSB weiter. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatenum Berechtigten. Eine beim weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatenum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.14.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatensänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.15 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



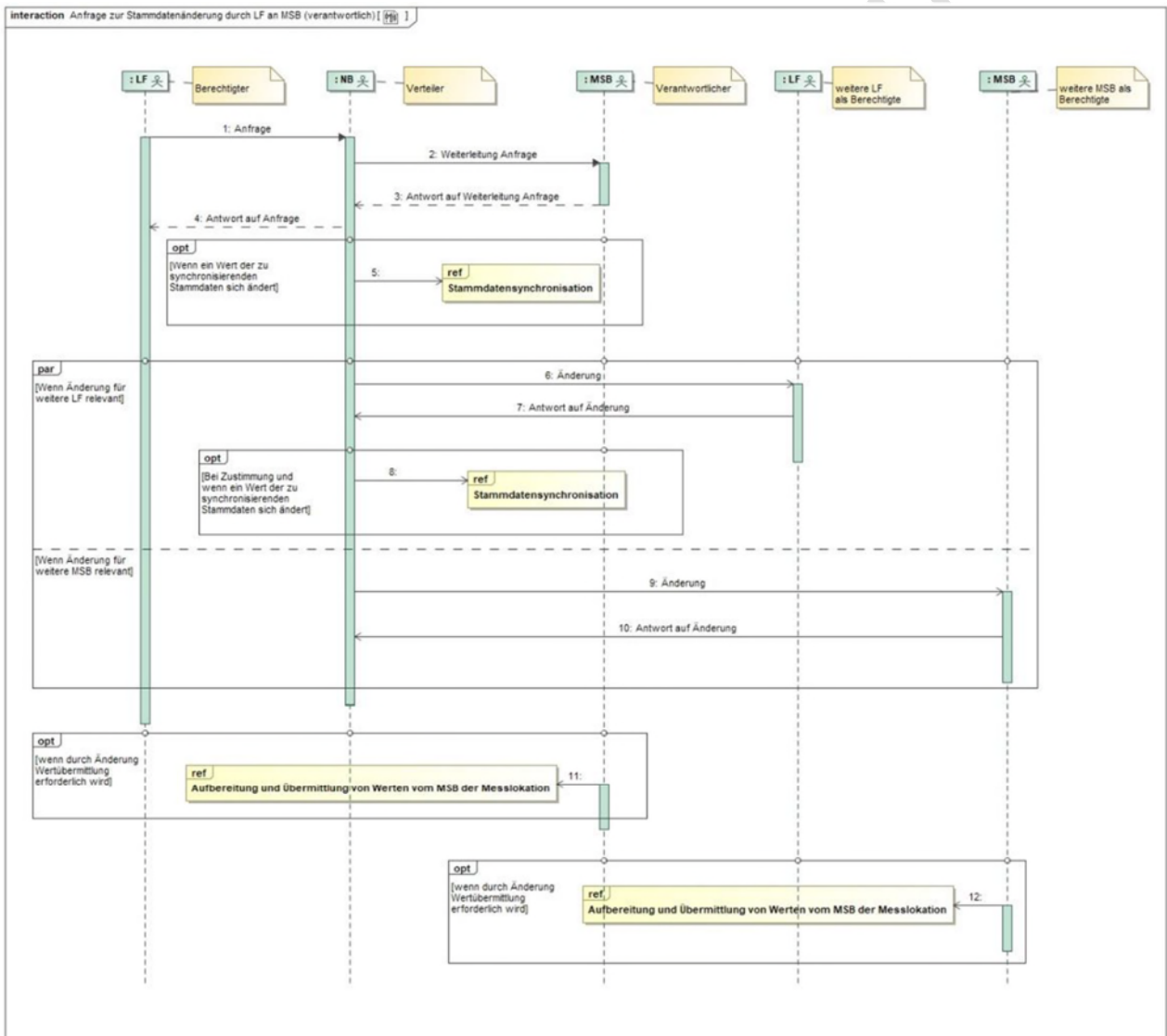
#### 1.15.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den LF weiter. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim weiteren LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefezustand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>



Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.15.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Stammdatensynchronisation	--	--
9	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
10	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		
12	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

### 1.16 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

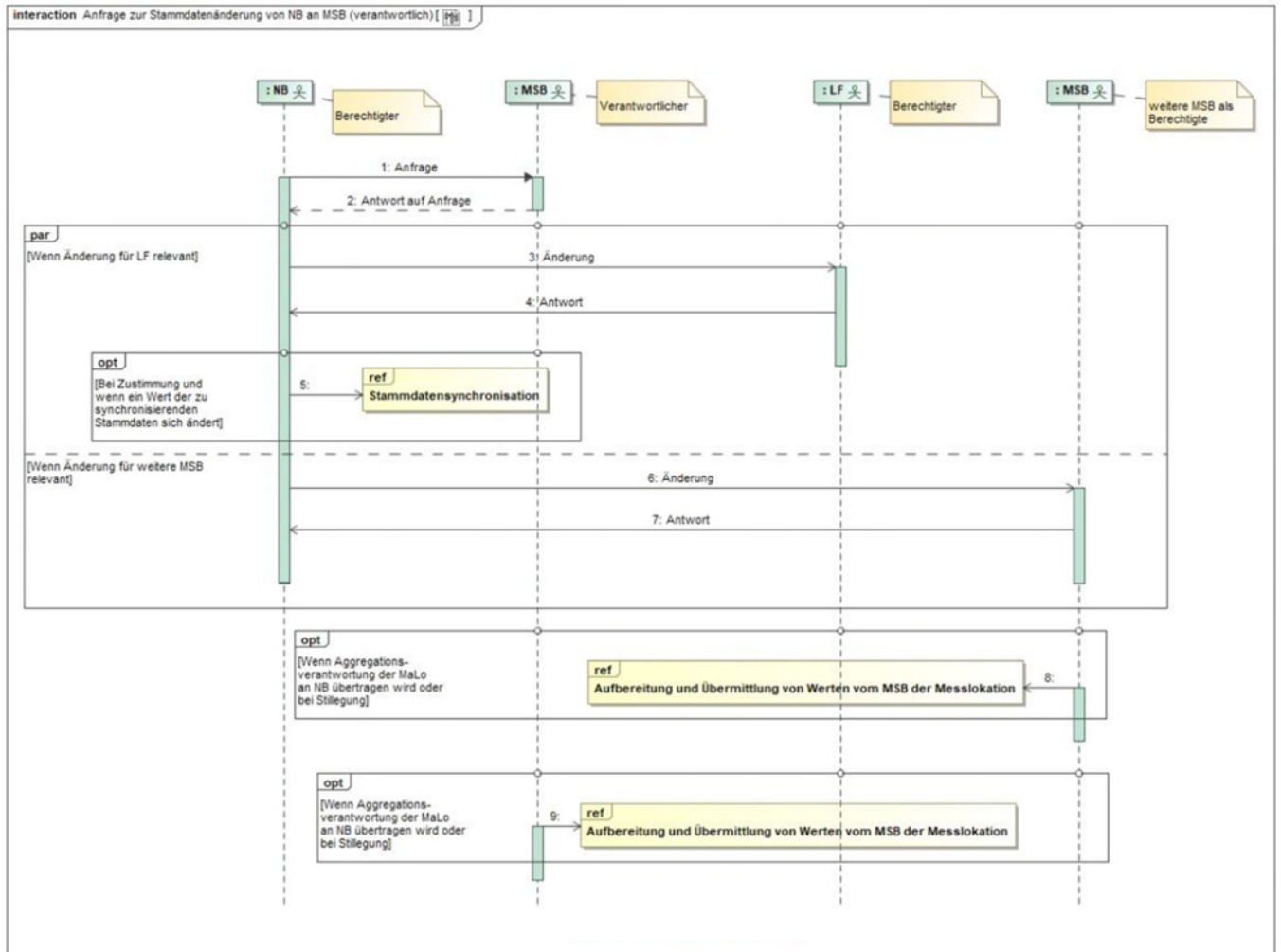


#### 1.16.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefezustand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.16.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,  a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.17 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)



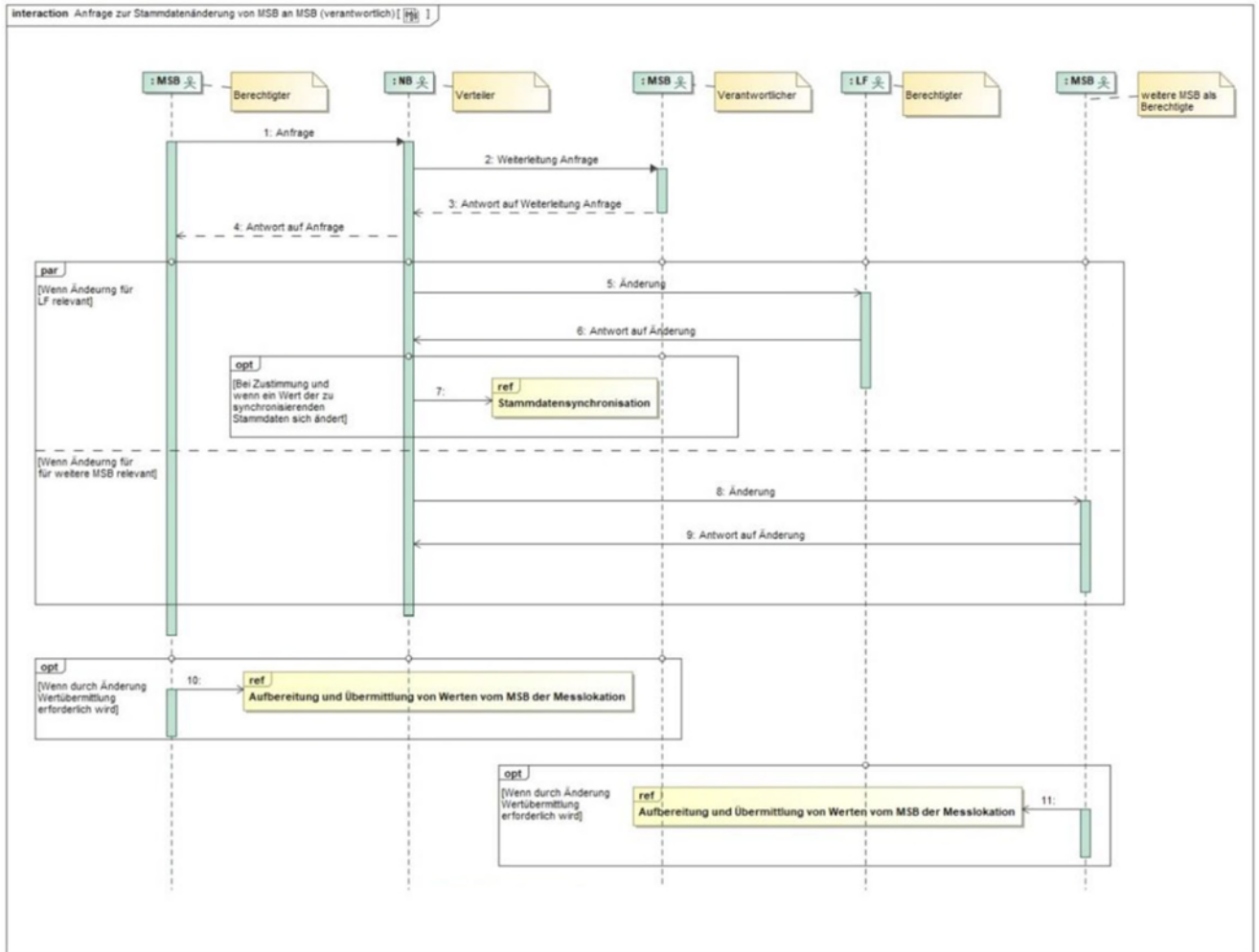
#### 1.17.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den verantwortlichen MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den anfragenden MSB weiter. Der NB prüft die Antwort. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem anfragenden MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder er geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftra-</li> </ul>

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)
	<p>gung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim anfragenden MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

#### 1.17.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)



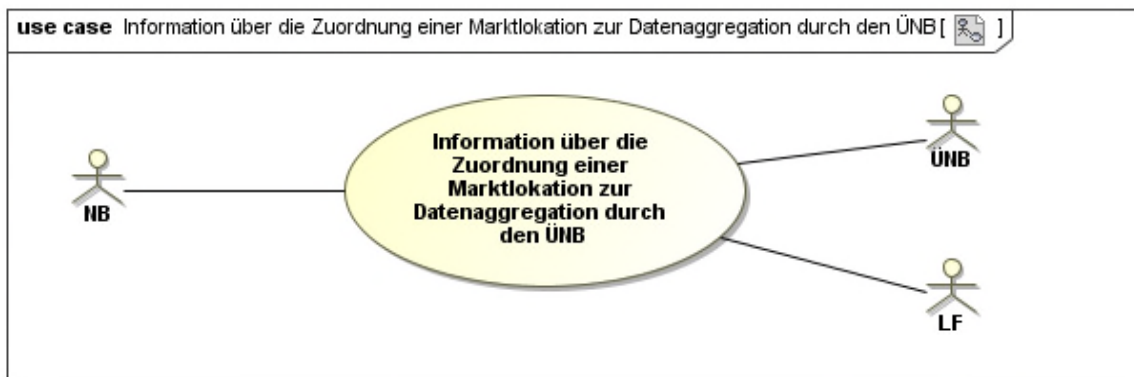


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Eingang der Anfrage des MSB.	
5	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben:</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
6	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
7	ref Stammdatensynchronisation	--	--
8	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat:</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
9	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
10	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

## 2 Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB



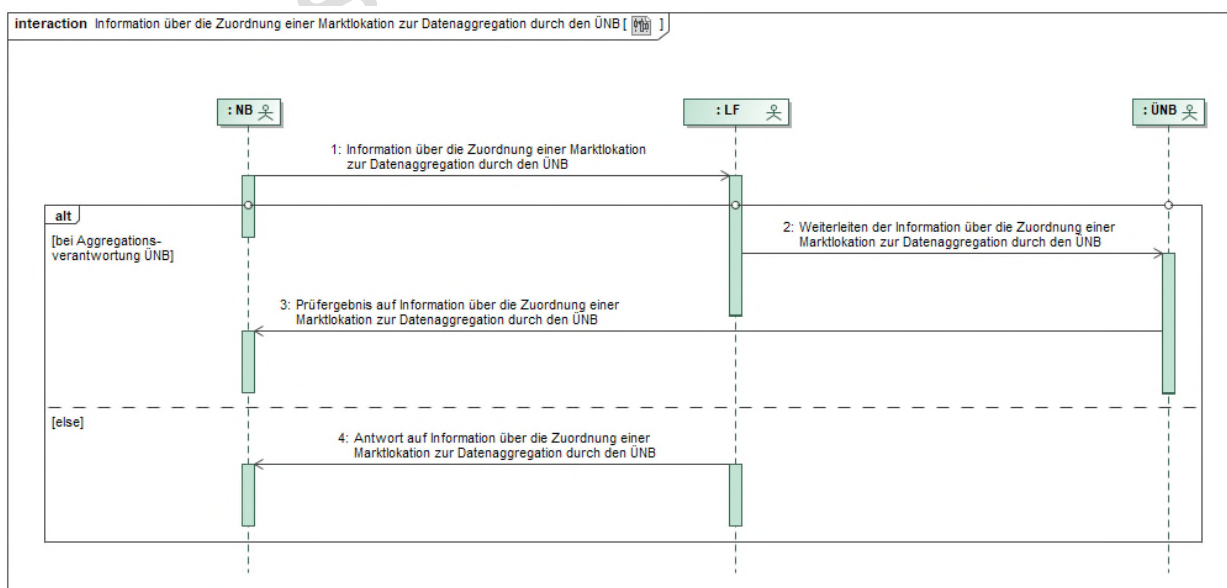
### 2.1 UC: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Prozessziel	Dem ÜNB ist der Zeitpunkt, zu dem die Marktlokation in die ÜNB-Aggregation aufzunehmen ist sowie die erforderlichen Stammdaten, bekannt. Darüber hinaus liegt eine synchrone Datenhaltung im Markt vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB sendet die Übertragung der Aggregationsverantwortung inklusive der Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z. B. MSB der Marktlokation an den LF.

Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB
	<p>Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatumsdatum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage zur Aggregationsverantwortung zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig. Der ÜNB gibt je Stammdatumsdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.</p> <p>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB verfährt der ÜNB bei nicht verwendbaren Stammdaten wie folgt: Der ÜNB übernimmt immer das gesamte Stammdatenpaket des NB und überschreibt die bisher hinterlegten Daten ab dem Datum „Verwendung der Daten ab“ gegebenenfalls befristet, wenn ein genanntes „Verwendung der Daten bis“ vorhanden ist unter Berücksichtigung der Verarbeitungsreihenfolge.</p> <p>Der ÜNB baut anhand der verwendbaren Stammdaten die Zuordnung der Marktlotation zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Stammdaten dies zulassen und übermittelt an den NB eine entsprechende Qualitätsrückmeldung. Auch bei aus der Sicht des ÜNB nicht verwendbaren Stammdaten, geht die Aggregationsverantwortung an den ÜNB über und bleibt nicht beim NB.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlotation zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den ÜNB nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht verwendbare Stammdaten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen Bilanzkreises),</li> <li>• ein zuvor gültiges Stammdatumsdatum wird ungültig (z. B. Beendigung des Bilanzkreises)</li> </ul> <p>Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherigen Zuordnungen unverändert bleiben,</li> <li>• keine Zuordnungen mehr bestehen oder</li> <li>• neue Zuordnungen aufgebaut werden.</li> </ul> <p>Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss nach der Qualitätsrückmeldung des ÜNB an den NB, durch den NB unverzüglich ein Clearing der Stammdaten zwischen den Beteiligten gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings zu dem Ergebnis, dass ein Stammdatumsdatum angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Stammdaten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlotation im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> </ul>

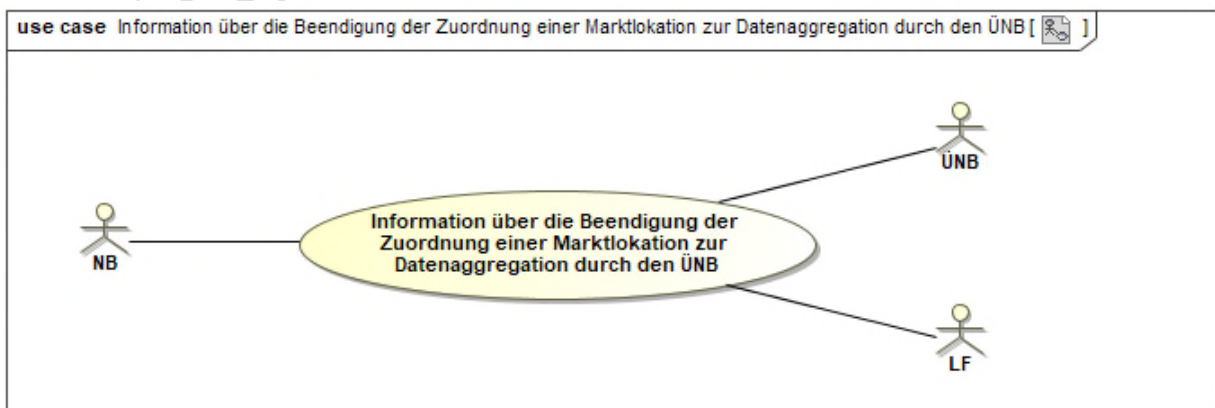
Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB hat den Prozess „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung gegenüber LF und MSB durchgeführt.</li> <li>• Die Aggregationsaufgabe ist für die betroffene Marktlokation an den ÜNB zu übertragen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB nimmt die betroffene Marktlokation zum genannten Zeitpunkt aus seinem Bilanzierungslauf heraus.</li> <li>• Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlokation zum genannten Zeitpunkt in seinen Bilanzierungslauf auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und ÜNB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist auf Grund eines kurzfristigen LF-Wechsels (Lieferbeginn bzw. EoG) eine Terminkorrektur der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB notwendig, ist mit dem LFN zum nächstmöglichen Termin die Übertragung der Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum ÜNB fristgerecht mit Hilfe der Stammdatenänderung durchzuführen. Nach erfolgreicher Umstellung zum nächstmöglichen Termin, ist der Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ als Korrekturmeldung mit dem korrigierten Termin erneut durchzuführen. Somit beginnt der ÜNB mit dem in der Korrekturmeldung genannten Termin mit der Aggregation der Energiemengen der Marktlokation.</li> <li>• Sofern der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss, findet diese Information vom NB an den MSB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Cases: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ statt.</li> </ul>

## 2.2 SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass eine Änderung der Aggregationsaufgabe einer Marktlokation zum ÜNB gegeben ist.	
2	Weiterleiten der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der LF überprüft, ob die vom NB übermittelten Werte mit den ihm vorliegenden Informationen übereinstimmen.
3	Prüfergebnis auf Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der ÜNB übernimmt die Daten der Nachricht zur Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--

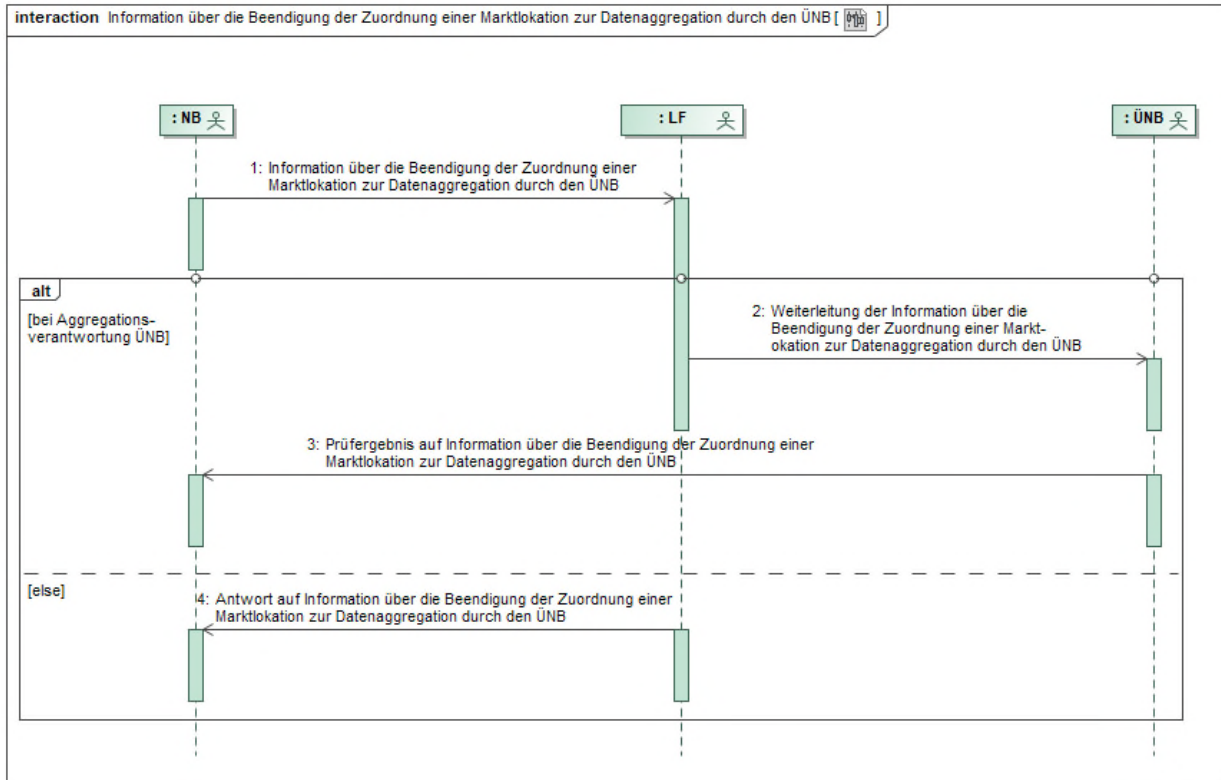
### 3 Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB



### 3.1 UC: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Prozessziel	Der ÜNB kennt die Marktlokation, für die er die Aggregationsverantwortung zur Bildung der entsprechenden Summenzeitreihe im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nicht mehr hat. (Weitere Details siehe MaBiS).
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Information über die Beendigung der Aggregationsverantwortung an den LF.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage zur Aggregationsverantwortung zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System. Der ÜNB gibt in seiner Antwort eine Qualitätsrückmeldung an den NB.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung gegenüber LF und MSB durchgeführt.</li> <li>• Die Voraussetzungen für das Ende der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB liegen vor.</li> </ul> <p>Gründe für die Beendigung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stilllegung einer Marktlokation, welche durch den ÜNB aggregiert wird oder</li> <li>• die Energiemenge der Marktlokation, wird nicht mehr vollständig mit Hilfe von Messlokationen ermittelt, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind oder</li> <li>• die Marktlokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird über das Netz des NB in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlokation aus seiner Aggregationsverantwortung heraus und berücksichtigt diese Marktlokation ab dem genannten Datum nicht mehr bei der Bildung von Summenzeitreihen.</li> <li>• Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten verteilen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Bilaterale Klärung zwischen NB und ÜNB.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	Sofern der MSB Werte an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung übermittelt, wird dieser vom NB mit Hilfe des Use-Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ darüber informiert, dass der ÜNB zukünftig keine Werte mehr erhalten darf.

### 3.2 SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass die Aggregationsaufgabe einer Marktlotation beim ÜNB nicht mehr vorliegt.	
2	Weiterleitung der Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--
3	Prüfergebnis auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der ÜNB übernimmt die Daten zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB und beantwortet diese.



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Antwort auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--

## 4 Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration

### 4.1 Allgemeines zum Bilanzierungsverfahren

Bei verbrauchenden und erzeugenden Marktlokationen gilt:

Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME ausgestattet sind, werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktlokationen, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind, werden in der Regel auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Bei verbrauchenden Marktlokationen:

Bei verbrauchenden Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, gilt:

(Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung wird ab hier im restlichen Kapitel 11 der Begriff „Marktlokation“ für „Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind“ verwendet)

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh findet eine Erfassung mittels Zählerstandgang und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen statt.

Bei

- verbrauchenden Marktlokationen, die vor Umbau auf iMS kME mit TLP-Verfahren waren und deren Verbrauch tagesparameterabhängig ist bzw. bei
- steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

erfolgt die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen, sofern deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind.

Bei erzeugenden Marktlokationen:

Bei erzeugenden Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, erfolgt die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Es besteht kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zu dem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

## 4.2 Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

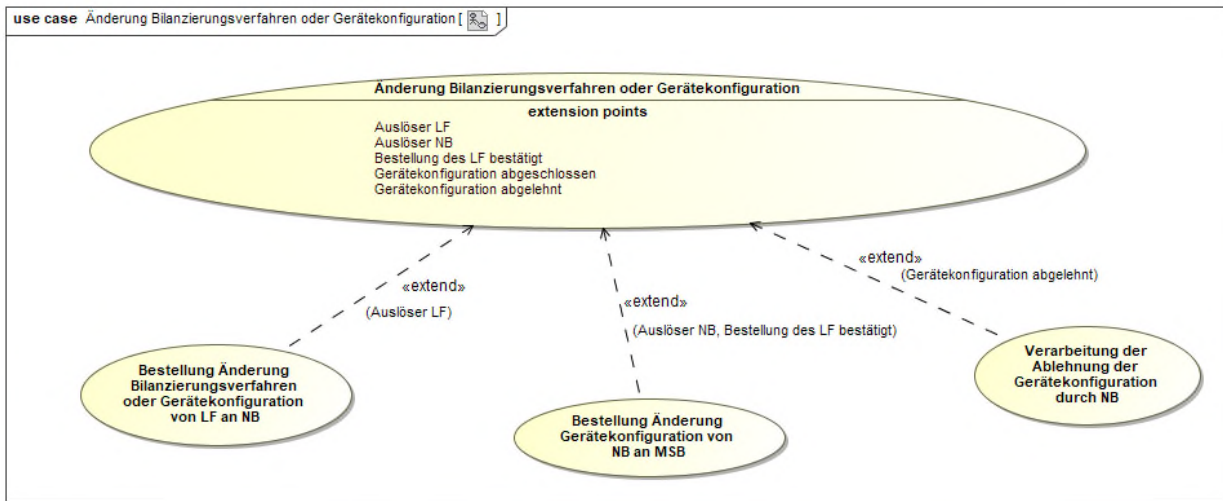
Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht. Sofern die Prognose eine Bilanzierung mittels SLP zulässt, ist dies der Standard.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlung der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob ein Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokationen kommuniziert.

### 4.3 Use-Case: Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration

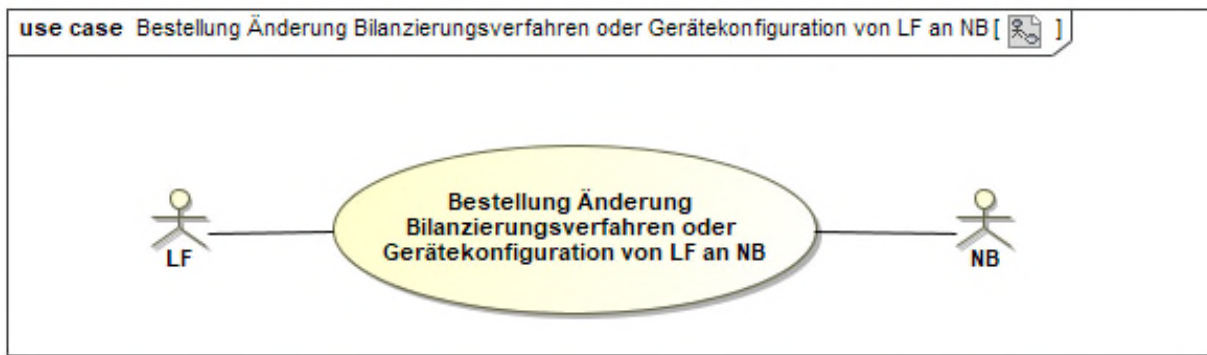


#### 4.3.1 UC: Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration
Prozessziel	<p>Das Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation wird so vorgenommen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfasst wird, um die niedrige Konzessionsabgabe für diese Menge abrechnen zu können. Die niedrige Konzessionsabgabe ist in der sich darauf beziehenden Netznutzungsrechnung vom NB abzurechnen, soweit es die Rahmenbedingungen ermöglichen. Oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation wird so vorgenommen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten nicht mehr separat erfasst wird.</p>
Use-Case-Beschreibung	<p>Es besteht der Bedarf</p> <p>das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation so vorzunehmen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfasst wird, um die niedrige Konzessionsabgabe für diese Menge abrechnen zu können. Oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation so vorzunehmen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten nicht mehr separat erfasst wird.</p> <p>Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung beim NB.</p> <p>Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung zugestimmt, beauftragt der NB beim MSB die erforderlichen Änderungen der Gerätekonfigurationen für alle Messlokationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung von Stammdaten.</p> <p>Über jede entsprechend der Beauftragung konfigurierte Messlokation informiert der MSB den NB, den LF und ggf. den ÜNB per Stammdatenänderung. Wenn alle Messlokationen entsprechend konfiguriert sind, führt der NB die Änderungen unter Einhaltung der Fristen für Stammdaten durch und teilt diese dem LF und ggf. ÜNB per Stammdatenänderung mit.</p>

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration
Vorbedingung	Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt: Der LF hat kein Wahlrecht.</li> <li>• Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht alle Gerätekonfigurationen konnten durchgeführt werden.</li> </ul> </li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

#### 4.4 Use-Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB

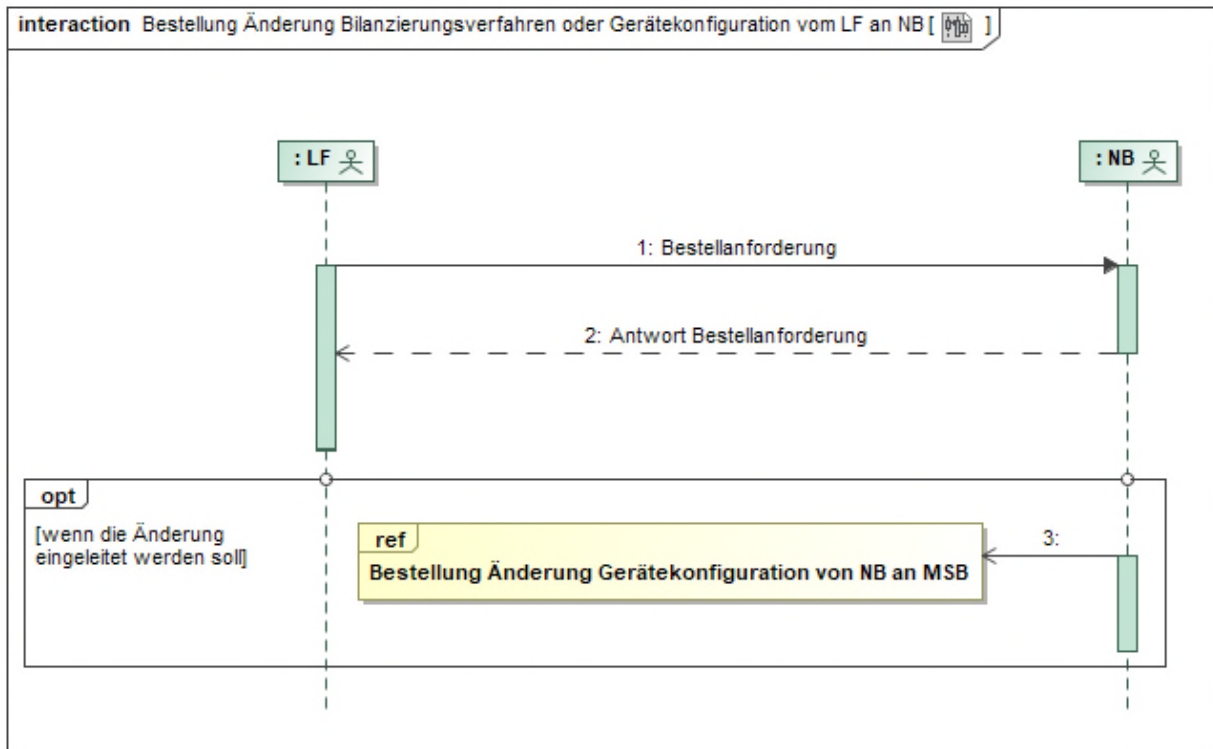


##### 4.4.1 UC: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB
Prozessziel	Der NB hat die Bestellung gegenüber dem LF beantwortet und der LF hat die Information, wie mit seiner Bestellung gegenüber dem MSB weiter verfahren wird, erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt dem NB die Bestellung. Nach Prüfung der Bestellung teilt der NB dem LF das Prüfergebnis mit.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.</li> <li>• Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt: Das Wahlrecht durch den LF für das Bilanzierungsverfahren liegt an der Marktlokation vor.</li> <li>• Bei Bestellung der Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation, um die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfassen zu können, muss ein entsprechender Stromliefervertrag an der Marktlokation abgeschlossen sein.</li> <li>• Ist die vertragliche Voraussetzung für die Schwachlast-Konzessionsabgabe zwischen LF und AN entfallen, muss der LF die Parametrierung der Gerätekonfiguration entsprechend umbestellen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Änderungen der Gerätekonfigurationen von NB an MSB können durchgeführt werden.</li> </ul>

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

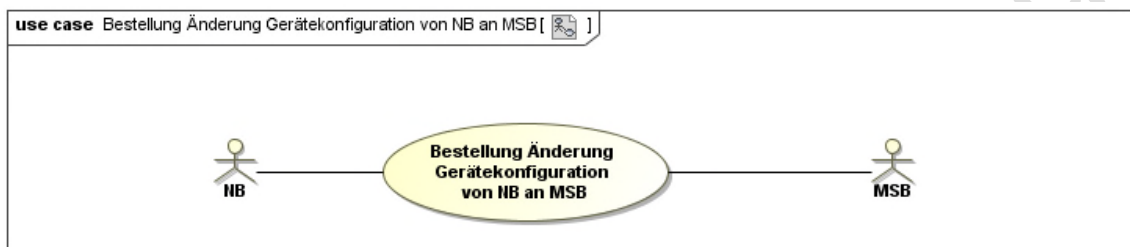
#### 4.4.2 SD: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration vom LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellanforderung	<p>Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt:</p> <p>Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 18 WT vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens.</p> <p>Für die Änderung der Schwachlastzeiten gilt:</p> <p>Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 10 WT vor dem geplanten Termin zur Änderung der Schwachlastzeit.</p>	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Bestellanforderung.	--
3	ref. Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	--	--

#### 4.5 Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

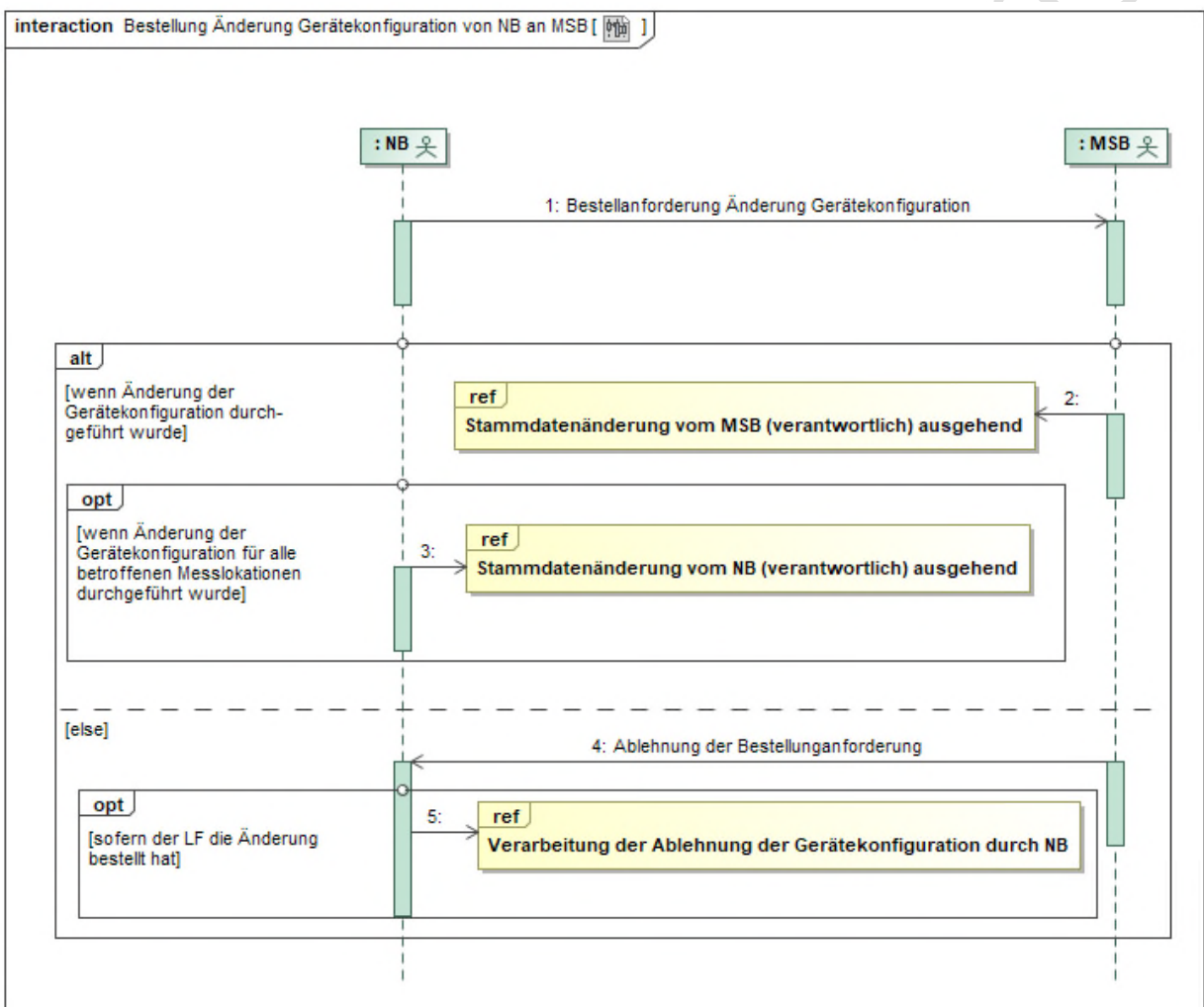


##### 4.5.1 UC: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation aufgrund einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten. Der MSB prüft die Bestellung.</p> <p>Stimmt der MSB der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung.</p> <p>Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer oder anderer benannter Gründe nicht möglich, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.</li> <li>• Der LF hat eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten bestellt und wurde vom NB bestätigt oder</li> <li>• der NB hat den Bedarf einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten durchzuführen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“.</li> <li>• Über jede entsprechend der Beauftragung konfigurierte Messlokation informiert der MSB den NB, den LF und ggf. den ÜNB per Stammdatenänderung.</li> <li>• Alle Messlokationen sind entsprechend konfiguriert und der NB führt die Änderung unter Einhaltung der Fristen durch und teilt diese dem LF und ggf. ÜNB per Stammdatenänderung mit.</li> </ul>

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Nachbedingung im Fehlerfall	Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>• Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	Die Information vom NB an den MSB, dass der MSB zukünftig an den ÜNB Werte zum Zwecke der Bilanzierung übermitteln muss bzw. nicht mehr übermitteln darf, findet nicht über eine Stammdatenänderung statt. Diese Information muss vom NB an den MSB mit Hilfe des hier beschriebenen Use-Cases erfolgen.

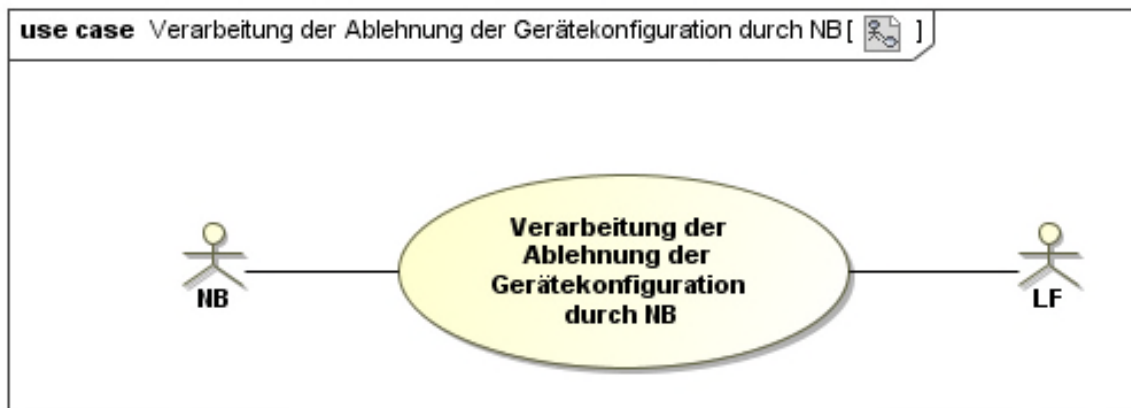
#### 4.5.2 SD: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration	Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung erforderlich ist.	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	Ablehnung der Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Bestellanforderung.	--
5	ref Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	--	--

#### 4.6 Use-Case: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



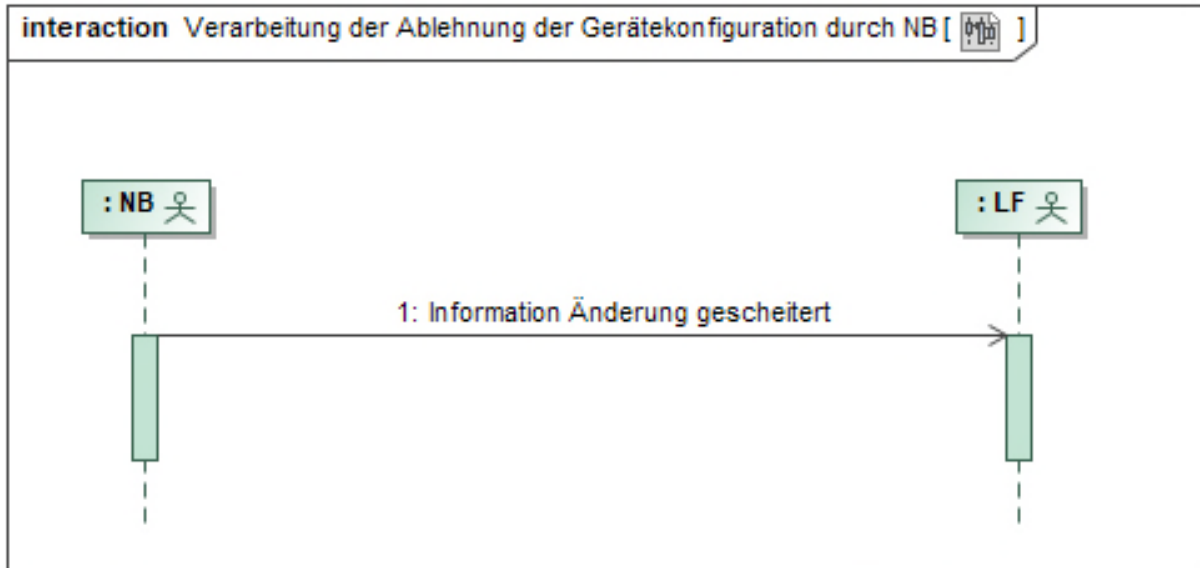
##### 4.6.1 UC: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

Use-Case-Name	Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB
Prozessziel	Der LF ist über das Scheitern der Bestellung informiert.
Use-Case-Beschreibung	Dem NB liegt eine Ablehnung des MSB zur Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der NB informiert den LF über das Scheitern der Bestellung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung erforderlich ist.</li> <li>• Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungszustand zurückgeführt.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--



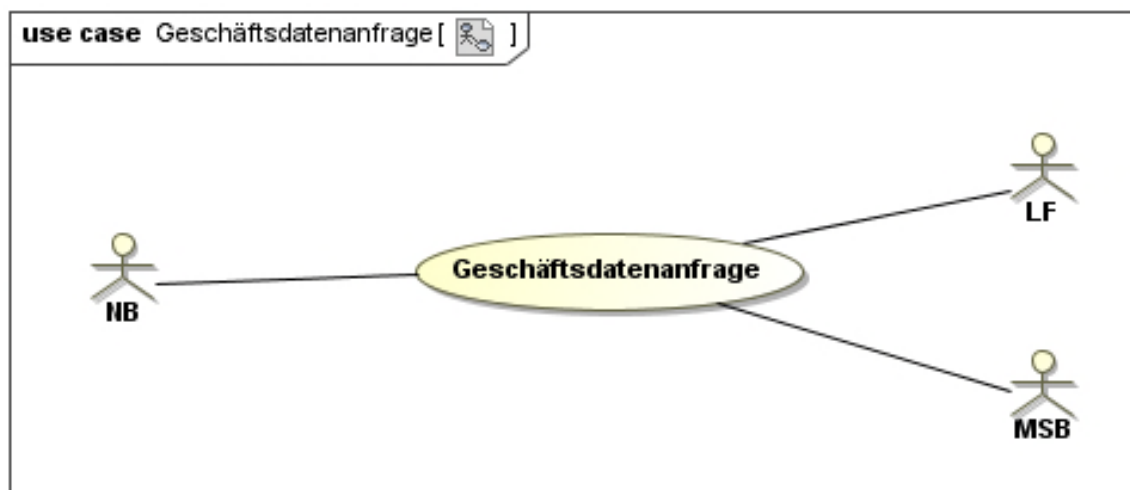
<b>Use-Case-Name</b>	<b>Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB</b>
Weitere Anforderungen	--

#### 4.6.2 SD: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information Änderung gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration.	--

### 5 Use-Case: Geschäftsdatenanfrage

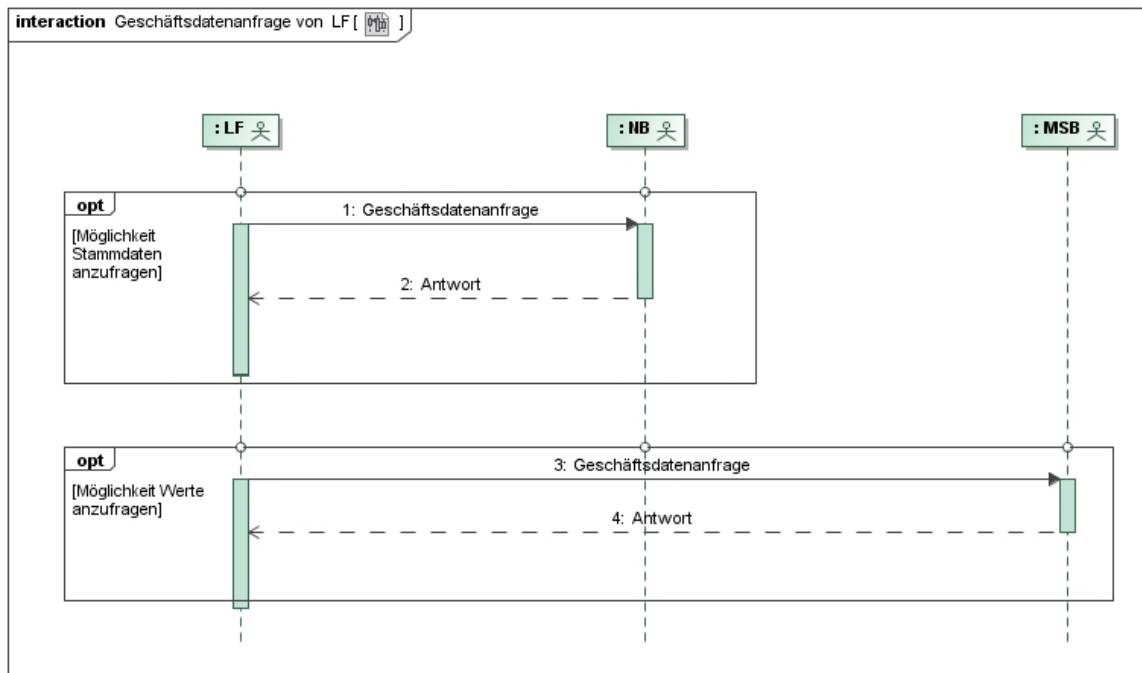


## 5.1 UC: Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Anfragende hat die angefragten Geschäftsdaten erhalten.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Stammdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner und die Anfrage von Werten (ausgenommen Reklamation von fehlenden oder unplausiblen Werten – siehe weitere Anforderungen) zu einer Markt- oder Messlokation bzw. Tranche zwischen dem MSB und einem weiteren Marktpartner.</p> <p>Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den NB bzw. MSB der Marktlokation, der zu dem Zeitraum, für den die Stammdaten bzw. Werte benötigt werden, der Marktlokation zugeordnet war.</p> <p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Werte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB bzw. MSB. Der NB bzw. MSB prüft die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB bzw. MSB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der NB bzw. MSB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p> <p>.</p> <p>Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Gas MSB beim Strom NB anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist. Wenn ein SMGW verbaut ist, nennt der NB dem Gas-MSB den verantwortlichen MSB für das SMGW.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet und somit berechtigt die angefragten Daten zu erhalten oder</li> <li>• Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anfragende hat keine Berechtigung.</li> <li>• Die Identifikation schlägt fehl.</li> <li>• Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern. Liegt die Situation beim NB, LF oder ÜNB vor, dass er unplausible oder fehlende Werte hat, sind diese über den Use-Case „Reklamation von Werten“</li> </ul>

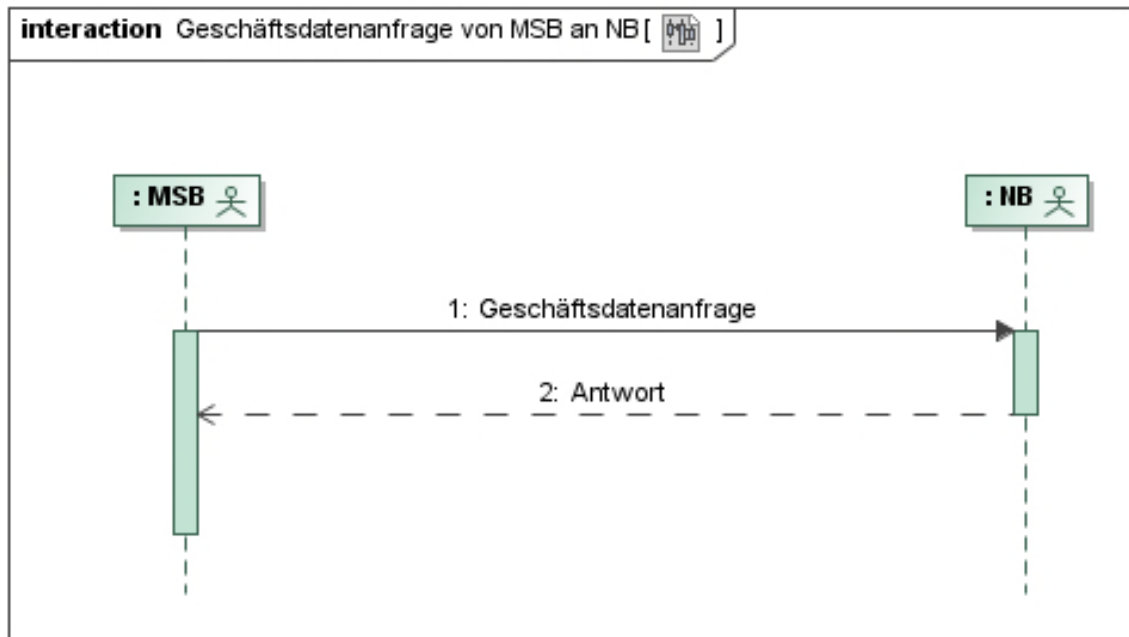
Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
	<p>beim MSB zu reklamieren. Hierzu darf nicht die Geschäftsdatenanfrage verwendet werden, da diese nicht sicherstellt, dass im Markt ein einheitlicher Wertestand vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den MSB der Marktlotation, der zu dem Zeitraum, für den die Werte benötigt werden, der Marktlotation zugeordnet war.</li> </ul>

## 5.2 SD: Geschäftsdatenanfrage von LF



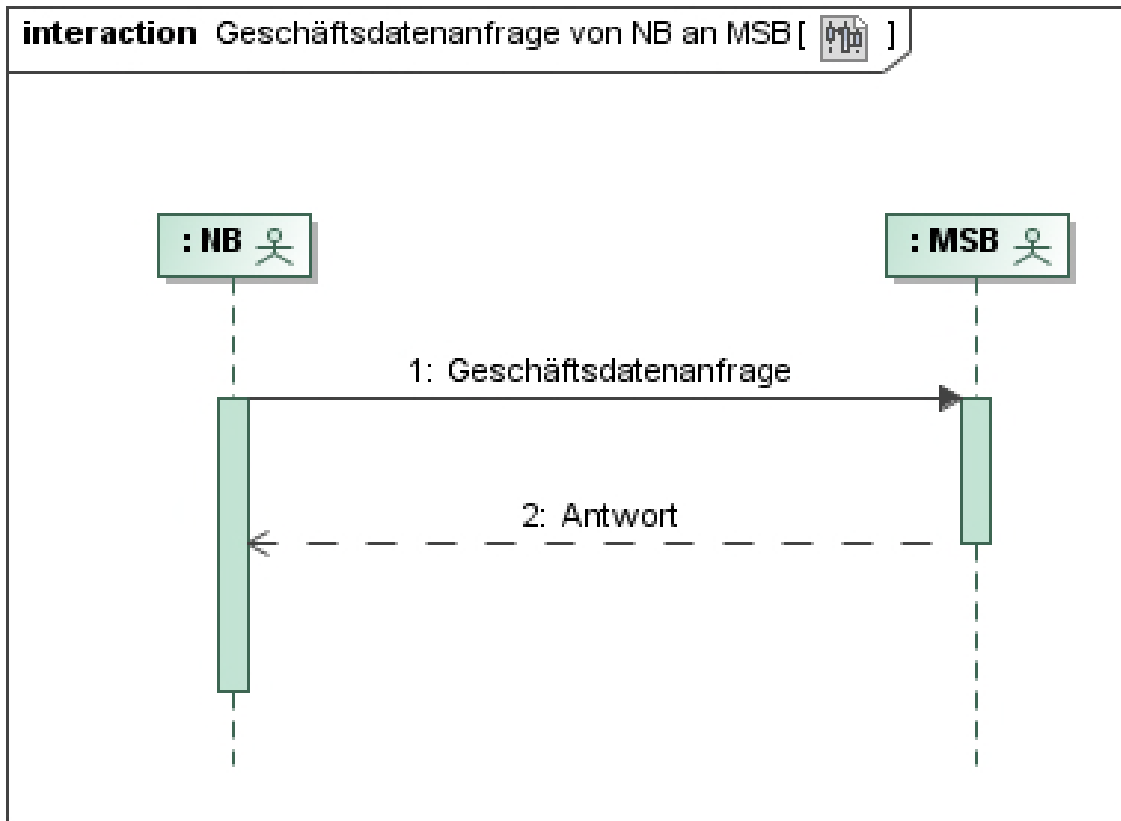
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Stammdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlotation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdatenanfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

### 5.3 SD: Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



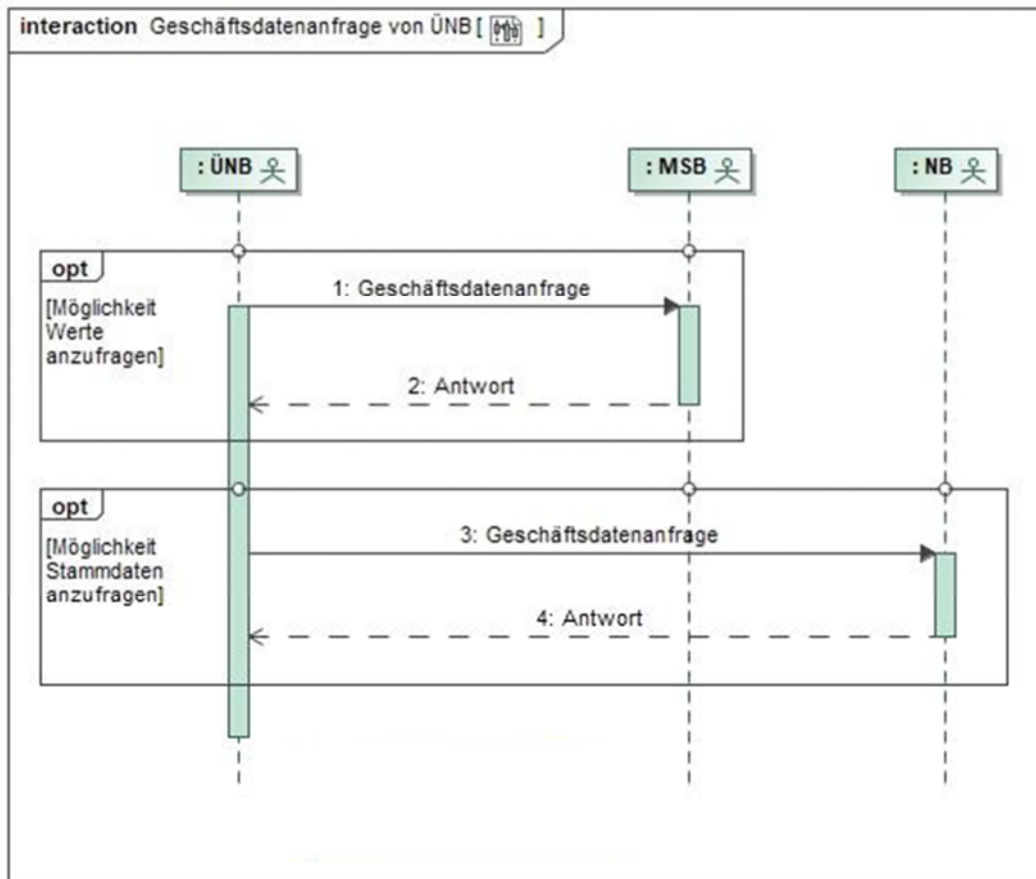
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

#### 5.4 SD: Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der NB hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

#### 5.5 SD: Geschäftsdatenanfrage vom ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Werte der Marktlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdatenanfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit Stammdaten zu erzeugenden erneuerbaren Energie-Marktlokationen anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

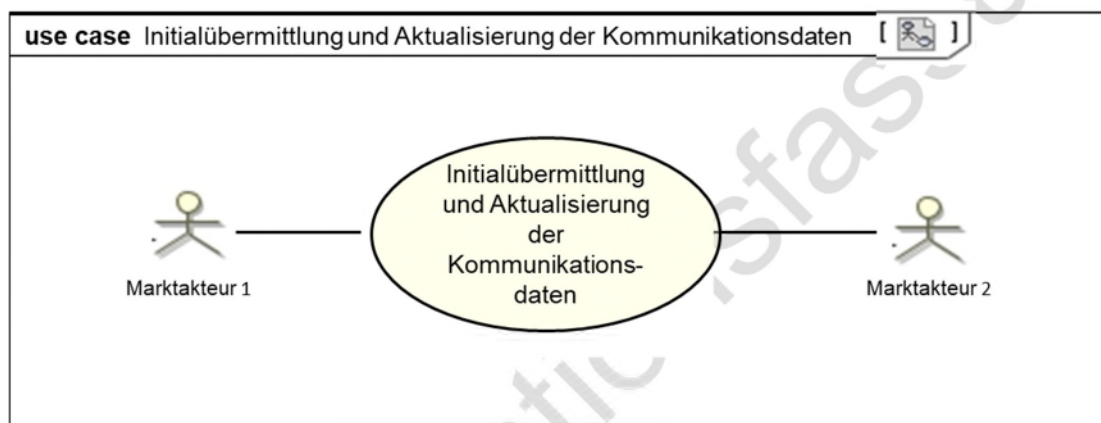
## 6 Prozess zum Austausch von Kommunikationsdaten

### 6.1 Allgemeines

Die Prozesse zum Austausch von Kommunikationsdaten ersetzen sukzessive den Austausch von Kontaktdatenblättern zwischen zwei Marktakteuren. Die Umstellung von dem Versand der Kontaktdatenblätter auf den automatisierten Austausch von Kommunikationsdaten zwischen den jeweiligen Marktakteuren wird durch einen entsprechenden Hinweis in dem Standardvertrag der Bundesnetzagentur, der den Austausch zwischen den Marktakteuren begründet, festgelegt.

Abweichend von der grundsätzlichen Darstellung der Use Cases und Sequenzdiagramme gibt es keine separate Darstellung der einzelnen Vertragskonstellationen. Die konkrete Anwendung zwischen den beiden Marktakteuren ist tabellarisch abgebildet.

### 6.2 Use Case: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Kombinationen von Marktakteuren und weist den Marktakteuren für den jeweiligen Vertrag die Position als Marktakteur 1 bzw. 2 zu. Der Marktakteur 1 verantwortet auf der jeweiligen Vertragsgrundlage basierende Kommunikationsdaten, die für den Marktakteur 2 für die weitere Geschäftsbeziehung und eventuelle Clearingfälle von Relevanz sind. Die Initialübermittlung der Kommunikationsdaten einer Vertragsgrundlage startet jeweils vom Marktakteur 1 durch die Übermittlung der Kommunikationsdaten zu dieser Vertragsgrundlage an den jeweiligen Marktakteur 2.

Die Aktualisierung der Kommunikationsdaten einer Vertragsgrundlage wird nur durch den Marktakteur 1 gestartet, bei dem die Änderung der Kommunikationsdaten zu dieser Vertragsgrundlage zu verzeichnen ist. Bei einer Aktualisierung werden alle Kommunikationsdaten dieser Vertragsgrundlage, die der Marktakteur 1 verantwortet, an den zugehörigen Marktakteur 2 übermittelt.

Die Kommunikationsdaten zu einer Vertragsgrundlage sind eindeutig zu versionieren. Es ist die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion anzugeben. Ausnahme: Bei der Initialbefüllung ist kein Gültigkeitsbeginn anzugeben, da die Kommunikationsdaten ab sofort gelten. Des Weiteren ist bei der Initialbefüllung keine Vorgängerversion anzugeben. Die Gültigkeit von Kommunikationsdaten zu einer Vertragsgrundlage endet mit der Übermittlung der Kommunikationsdaten zu einer Vertragsgrundlage mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten von Kommunikationsdaten zu einer Vertragsgrundlage mit einem späteren Gültigkeitsbeginn. Kommunikationsdaten gelten immer ab 0.00 Uhr und enden zu 24.00 Uhr eines Kalendertages.

Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Vertragsgrundlage	Hinweis
1	LF	NB	Netznutzungsvertrag	
2	NB	LF	Netznutzungsvertrag	
3	MSB	NB	Messstellenbetreiberrahmenvertrag	
4	NB	MSB	Messstellenbetreiberrahmenvertrag	
3	LF	MSB	Messstellenvertrag	Sobald erstmalige Festlegung des Standardvertrags erfolgt ist.
4	MSB	LF	Messstellenvertrag	Sobald erstmalige Festlegung des Standardvertrags erfolgt ist.
5	BIKO	BKV	Bilanzkreisvertrag	
6	BKV	BIKO	Bilanzkreisvertrag	

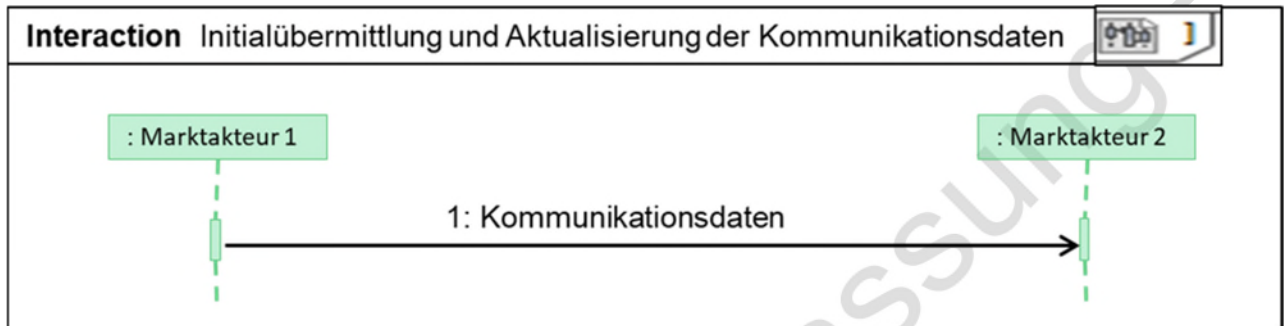
### 6.2.1 UC: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

Use-Case Name	Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten
Prozessziel	Marktakteur 2 liegen die gültigen Kommunikationsdaten des Marktakteurs 1 vollständig vor.
Use-Case Beschreibung	Marktakteur 1 übermittelt Kommunikationsdaten, welche sich in seiner Verantwortung zu einer Vertragsgrundlage befinden, an Marktakteur 2.
Rollen	Für die jeweiligen Rollen und Kombinationen der beiden beteiligten Marktakteure siehe Tabelle Use Case „Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten“.
Vorbedingung	Bei Initialübermittlung der Kommunikationsdaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die EDIFACT-Kommunikation zwischen Marktakteur 1 und Marktakteur 2 ist aufgebaut.</li> <li>Die Vertragsgrundlage liegt vor.</li> </ul> Bei Aktualisierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Aktualisierung setzt einen initialen Austausch der Kommunikationsdaten voraus.</li> <li>Marktakteur 1 verzeichnet eine Änderung der in seiner Verantwortung befindlichen Kommunikationsdaten einer Vertragsgrundlage.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Für die weitere Geschäftsbeziehung und eventuelle Clearingfälle wird auf die Kommunikationsdaten zurückgegriffen.
Nachbedingung im Fehlerfall	In diesen Fällen wird der Use Case erneut gestartet und die Kommunikationsdaten übermittelt.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Kommunikationsdaten enthalten einen Fehler;</li> <li>die Kommunikationsdaten sind nicht aktuell;</li> <li>die Kommunikationsdaten wurden nicht vollständig übermittelt.</li> </ul>



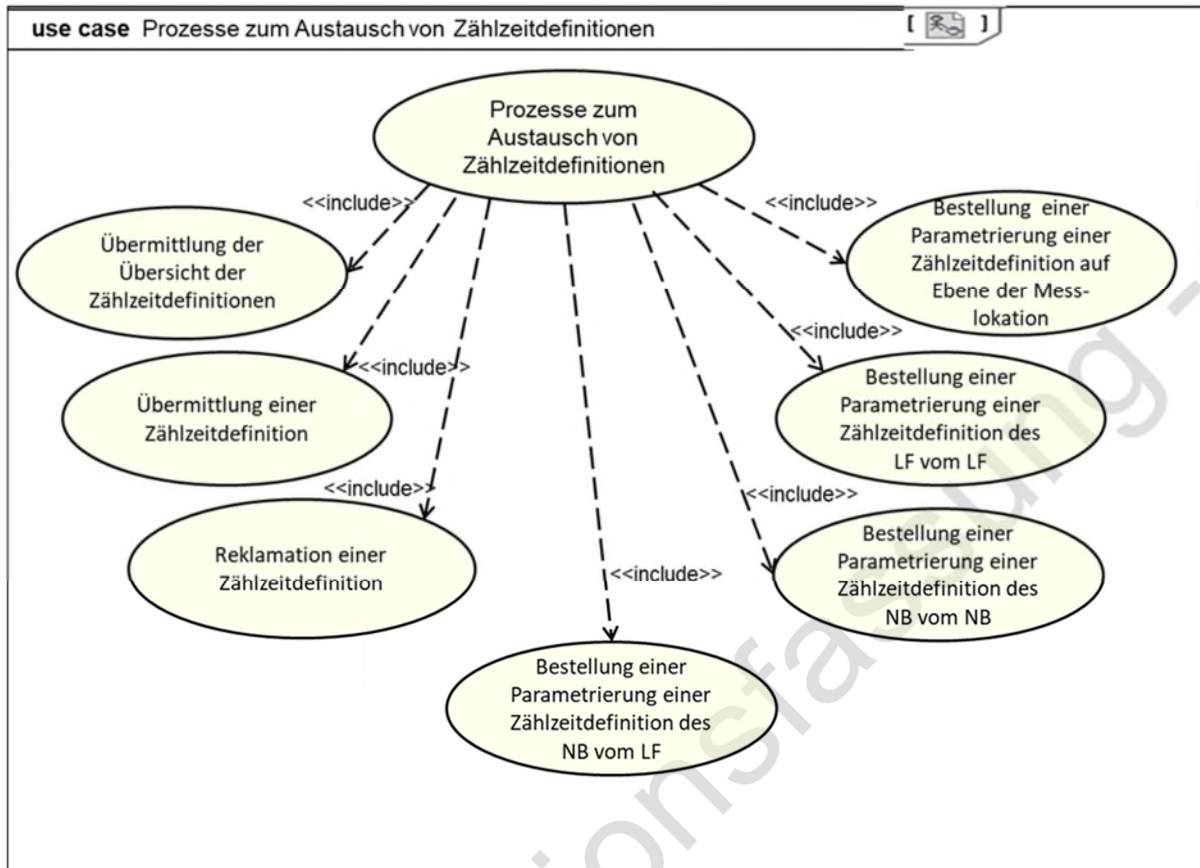
<b>Use-Case Name</b>	<b>Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten</b>
Weitere Anforderungen	--

### 6.2.2 SD: Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

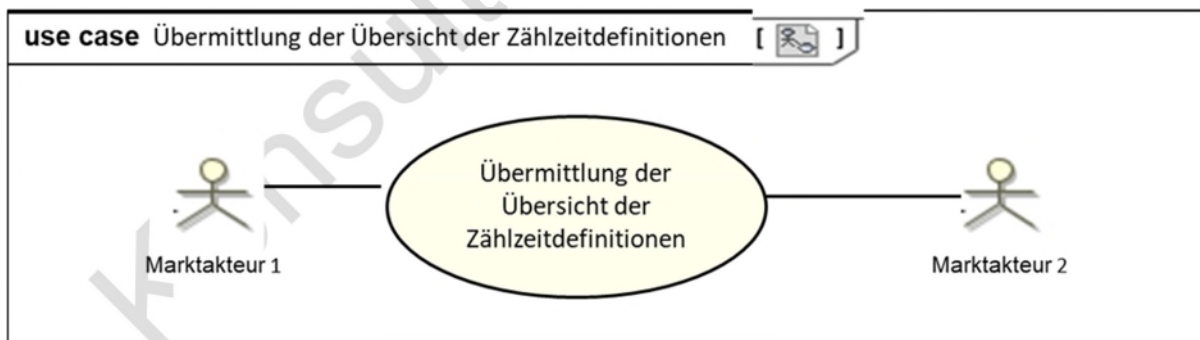


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kommunikationsdaten	Im Fall der Initialübermittlung unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs	--

## 7 Prozesse zum Austausch von Zählzeitdefinitionen



### 7.1 Use-Case: Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, an wen der LF als auch der NB jeweils seine Übersicht der Zählzeitdefinitionen zu übermitteln hat.

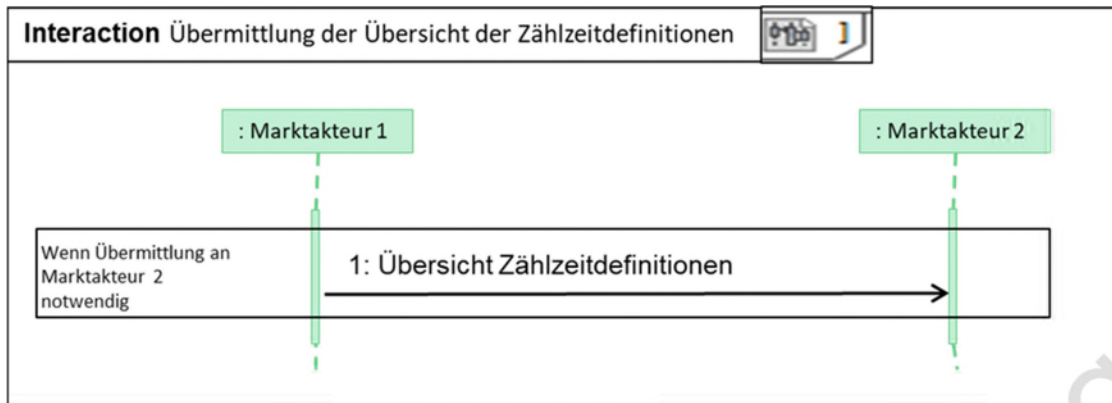
Fall	Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen <b>des NB durch den NB</b>	1a	NB	LF	Der NB übersendet die Übersicht an LF und MSB parallel.
	1b	NB	MSB	Der NB übersendet die Übersicht an LF und MSB parallel.

Fall	Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF durch den LF	2	LF	MSB	

### 7.1.1 UC: Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen

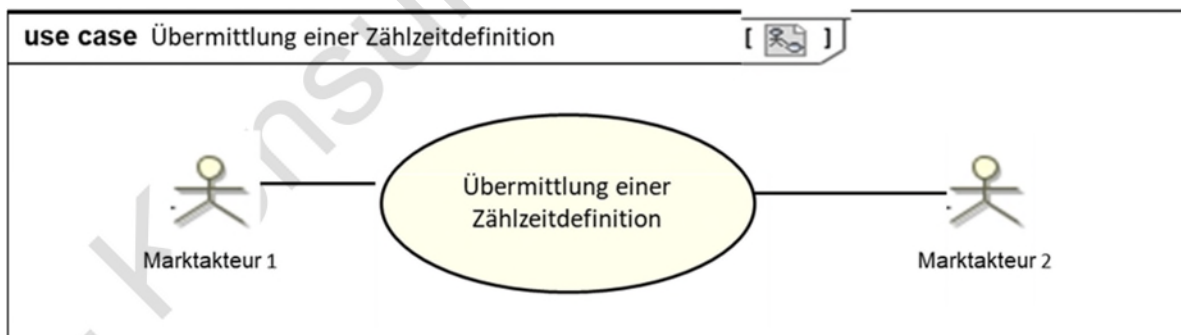
Use-Case-Name	Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen
Prozessziel	Marktakteur 2 hat immer die aktuelle Übersicht der Zählzeitdefinitionen vorliegen.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Marktakteur 1 versendet die Übersicht der Zählzeitdefinitionen an alle als Marktakteur 2 aufgeführten Marktrolle. Die Übersicht der Zählzeitdefinitionen des Marktakteur 1 enthält alle vom Marktakteur 1 verwendeten Zählzeitdefinitionen.</p> <p>Bei Änderung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen (z. B. Zählzeitdefinitionen kommen hinzu oder entfallen) wird die aktualisierte Übersicht der Zählzeitdefinitionen an alle als Marktakteur 2 aufgeführten Marktrolle versendet.</p>
Rollen	Siehe Tabelle unter Use Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen“.
Vorbedingungen	<p>Die EDIFACT-Kommunikation zwischen den Marktakteuren ist aufgebaut.</p> <p>Auslöser: Dem Marktakteur 2 liegt die aktuelle Übersicht der Zählzeitdefinitionen nicht vor.</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Marktakteur 2 kann die Übersicht der Zählzeitdefinitionen nutzen und die später von Marktakteur 1 an Marktakteur 2 übermittelten Zählzeitdefinitionen zuordnen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendet der Marktakteur 1 keine Zählzeitdefinitionen, wird dies in der Übersicht der Zählzeitdefinitionen mitgeteilt.</li> <li>• Verwendet der Marktakteur 1 Zählzeitdefinitionen, die sich nicht im Rahmen des Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen“ übermitteln lassen, werden diese in der Übersicht der Zählzeitdefinitionen als „nicht elektronisch übermittelbar“ gekennzeichnet.</li> <li>• Verwendet der NB Hochlastzeitfenster zur Ermittlung des Leistungsmaximums bei atypischer Netznutzung (nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV), werden diese in der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB und im Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition“ vom NB mitgeteilt.</li> </ul>

## 7.1.2 SD: Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übersicht Zählzeitdefinitionen	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation oder bei Änderung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen und mindestens 2 WT vor Übermittlung einer neuen Zählzeitdefinition, sofern sich die Übersicht der Zählzeitdefinitionen geändert hat.	--

## 7.2 Use-Case: Übermittlung einer Zählzeitdefinition



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, an wen der LF als auch der NB jeweils seine Zählzeitdefinition zu übermitteln hat.

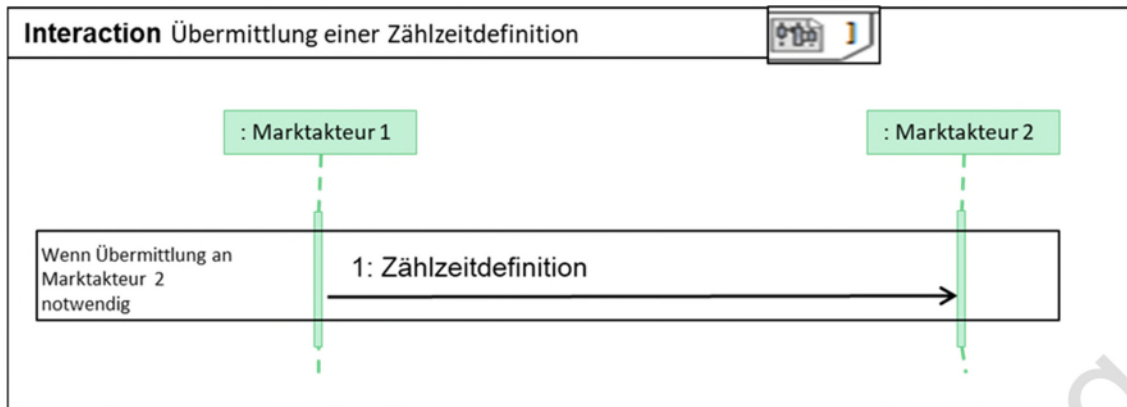
Fall	Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
Übermittlung der Zählzeitdefinition <b>des NB durch den NB</b>	1	NB	LF	Der NB übersendet die Zählzeitdefinition an LF und MSB parallel.
	1	NB	MSB	Der NB übersendet die Zählzeitdefinition an LF und MSB parallel.

Fall	Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
Übermittlung der Zählzeitdefinition des LF durch den LF	2	LF	MSB	--

### 7.2.1 UC: Übermittlung einer Zählzeitdefinition

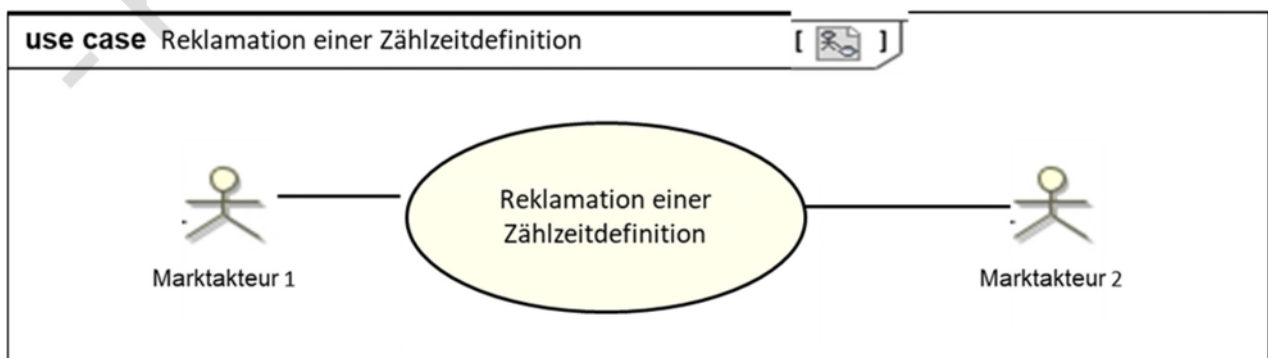
Use-Case-Name	Übermittlung einer Zählzeitdefinition
Prozessziel	Der Marktakteur 2 kennt die Zählzeitdefinitionen des Marktakteurs 1.
Use-Case-Beschreibung	Alle als Marktakteur 2 aufgeführten Markttrollen erhalten immer die aktuellen Zählzeitdefinitionen des Marktakteurs 1. Ändert sich eine Zählzeitdefinition, wird diese an Markttrolle 2 erneut übermittelt.
Rollen	Siehe Tabelle unter Use Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition“.
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Marktakteur 1 hat mindestens eine Zählzeitdefinition geändert oder</li> <li>• die Übersicht der Zählzeitdefinitionen hat sich geändert oder</li> <li>• der Marktakteur 1 hat für das Folgejahr Zählzeitdefinitionen erstellt.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF bzw. der NB können eine Zählzeitdefinition für eine Marktklokation bestellen.</li> <li>• Der LF kann durch den NB zugeordnete Zählzeit einer Marktklokation nachvollziehen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<p>Marktakteur 1 übermittelt für jeden Zeitraum Zählzeitdefinitionen mit der höchsten Versionsnummer.</p> <p>Für einen Zeitraum ist die Zählzeitdefinition mit der höchsten Versionsnummer gültig.</p> <p>Bei der erstmaligen Versendung sind alle genutzten Zählzeitdefinitionen des Marktakteurs 1 in der jeweils gültigen Version zu versenden. Dies gilt auch, wenn diese auf die Folgejahre erstmalig ausgerollt werden.</p> <p>Die Zählzeitdefinition ist immer für ein komplettes Kalenderjahr anzugeben. Bei Korrekturen ist nur die korrigierte Zählzeitdefinition für das gesamte Kalenderjahr zu versenden.</p>

### 7.2.2 SD: Übermittlung einer Zählzeitdefinition



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Zählzeitdefinition	<p>Bei der erstmaligen Übermittlung 2 WT nach Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen, spätestens jedoch 5 WT nach Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen, Übermittlung der versionierten Zählzeitdefinition für das aktuelle Kalenderjahr.</p> <p>Erfolgt die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann ist zusätzlich die Zählzeitdefinition des Folgejahrs zu übermitteln.</p> <p>Ausgenommen von dieser Frist sind Zählzeitdefinitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind.</p> <p>Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor einer Änderung erfolgt eine erneute Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres.</p> <p>Ausgenommen von dieser Frist sind Zählzeitdefinitionen, die als Korrektur gekennzeichnet sind.</p>	--

### 7.3 Use-Case: Reklamation einer Zählzeitdefinition



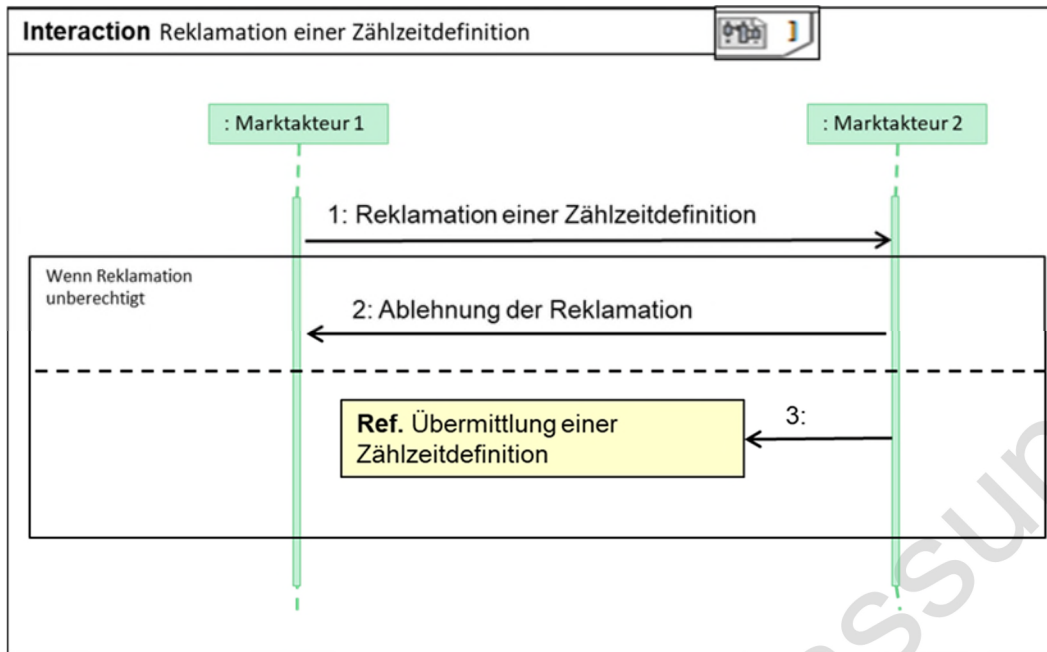
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Marktakteure, die Zählzeitdefinitionen reklamieren können.

Fall	Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
Reklamation einer Zählzeitdefinition <b>des NB vom LF an NB</b>	1a	LF	NB	--
Reklamation einer Zählzeitdefinition <b>des NB vom MSB an NB</b>	1b	MSB	NB	--
Reklamation einer Zählzeitdefinition <b>des LF vom MSB an LF</b>	2	MSB	LF	--

### 7.3.1 UC: Reklamation einer Zählzeitdefinition

Use-Case-Name	Reklamation einer Zählzeitdefinition
Prozessziel	Marktakteur 1 hat eine unplausible oder fehlende Zählzeitdefinition reklamiert.
Use-Case-Beschreibung	Marktakteur 1 stellt fest, dass ihm eine Zählzeitdefinition nicht vorliegt bzw. ihm unplausibel erscheint. Er reklamiert dies beim Marktakteur 2. Dieser prüft die eingehende Reklamation und teilt mit, wenn die Reklamation unbegründet ist, dass die Zählzeitdefinition Gültigkeit hat.
Rollen	Siehe Tabelle unter Use-Case „Reklamation einer Zählzeitdefinition“.
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Marktakteur 1 fehlt eine Zählzeitdefinition oder</li> <li>• dem Marktakteur 1 erscheint eine Zählzeitdefinition unplausibel.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn eine reklamierte Zählzeitdefinition zu korrigieren ist, ist der Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition“ für die reklamierte Zählzeitdefinition an alle Marktakteure, denen die zu korrigierende Zählzeitdefinition übermittelt wurde, durchzuführen.</li> <li>• Wenn eine reklamierte Zählzeitdefinition nicht übermittelt wurde, ist der Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition“ für die reklamierte Zählzeitdefinition an alle Marktakteure, denen die Zählzeitdefinition nicht übermittelt wurde, durchzuführen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

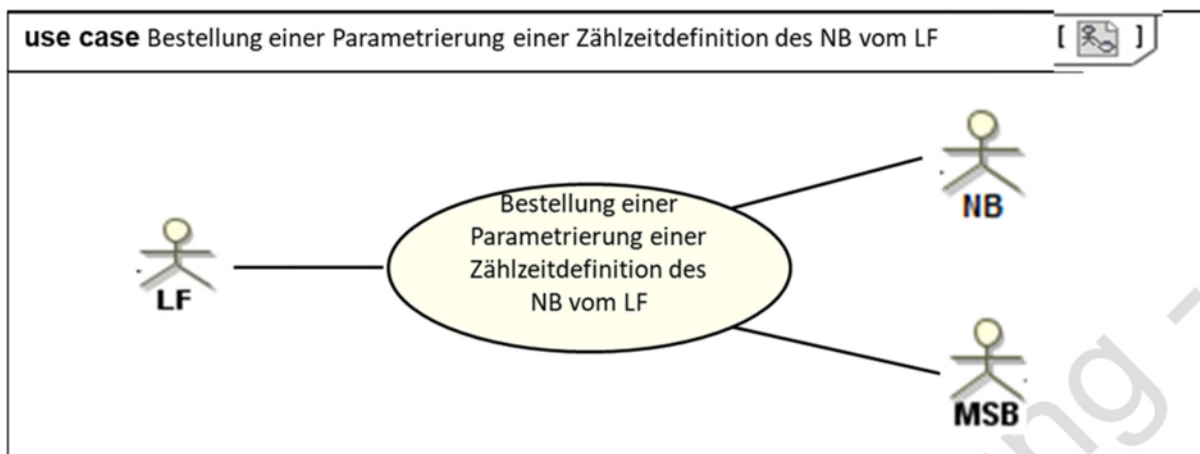
### 7.3.2 SD: Reklamation einer Zählzeitdefinition



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation einer Zählzeitdefinition	Bei Erhalt einer Zählzeitdefinition: Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Erhalt der Zählzeitdefinition  Ansonsten: Unverzüglich nach Feststellung des Fehlens einer Zählzeitdefinition	Wird eine Reklamation gesendet, ist die Zählzeitdefinition weiterhin gültig solange keine mit einer höheren Version versendet wurde.
2	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Reklamation einer Zählzeitdefinition	--
3	ref Übermittlung einer Zählzeitdefinition	--	--



## 7.4 Use-Case: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF

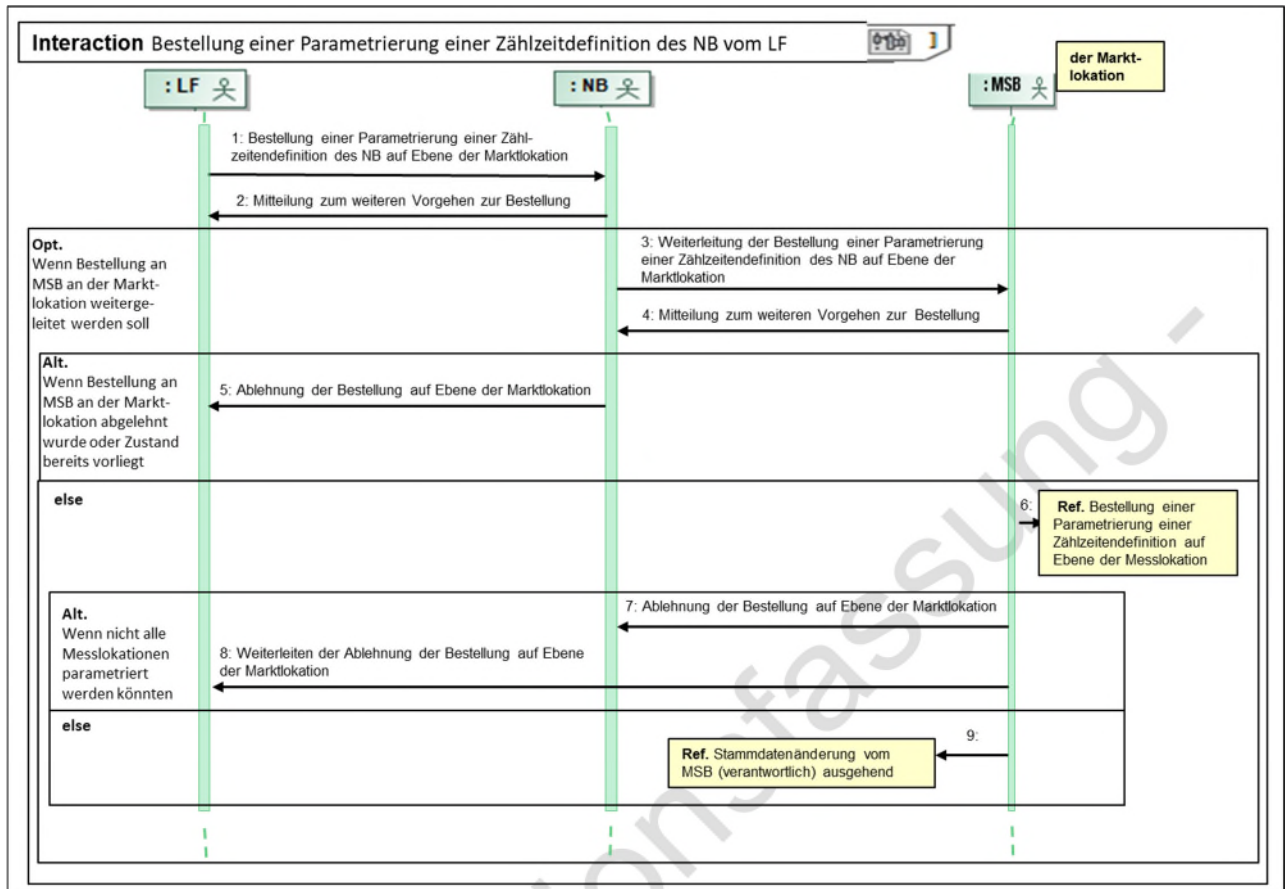


### 7.4.1 UC: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF
Prozessziel	Die vom LF gewünschte Zählzeitdefinition des NB wurden auf Ebene der Marktlokation und dazugehörigen Ebene der Messlokation umgesetzt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF übermittelt dem NB die Bestellung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation.</p> <p>Der NB teilt dem LF das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und leitet die Bestellung ggf. an den MSB der Marktlokation weiter.</p> <p>Im Fall der Weiterleitung durch den NB an den MSB der Marktlokation, teilt der MSB der Marktlokation dem NB das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und bestellt ggf. je Messlokation auf Ebene der Messlokation die Zählzeitdefinition des NB mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“.</p> <p>Wurde dem NB vom MSB der Marktlokation mitgeteilt, dass dieser die Bestellung ablehnt oder der bestellte Zustand bereits vorhanden ist, übermittelt der NB eine Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation an den LF.</p> <p>Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass nicht alle Messlokationen erfolgreich parametrieren konnten, übermittelt der MSB der Marktlokation eine Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation an den NB. Der NB leitet die Ablehnung an den LF weiter.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF möchte für den Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB einer Marktlokation ändern.</li> <li>• Die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Durchführung der gewünschten Zählzeitdefinition des NB.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass alle Messlokationen erfolgreich parametrierbar sind, führt der MSB der Marktlokation den Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ durch.</li> <li>• Durch die Änderung der Parametrierung der Zählzeitdefinition des NB an der Marktlokation, kann es unter anderem dazu kommen, dass der NB bzw. LF Use-Cases zur Stammdatenänderung durchführen müssen.</li> <li>• Die Energie einer Marktlokation ist den Registern der Marktlokation lückenlos und ohne Überschneidung immer genau einem Register (gekennzeichnet durch eine OBIS-Kennzahl) zugeordnet.</li> <li>• Im Fall der Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“: Die Vorschau der Netznutzungsrechnung und der Lieferschein kann entsprechend erstellt werden.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ bestehen.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>• Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration bei einem iMS.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik die Durchführung der gewünschten Zählzeitdefinition des NB nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM-Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden.</li> <li>• Über diesen Prozess wird auch eine Zählzeitdefinition, die an einer Marktlokation und deren Messlokationen parametrierbar war, abbestellt, um wieder auf eine Eintariflogik zurückzukehren.</li> <li>• Eine Parametrierung startet immer zu 00:00 Uhr.</li> </ul>

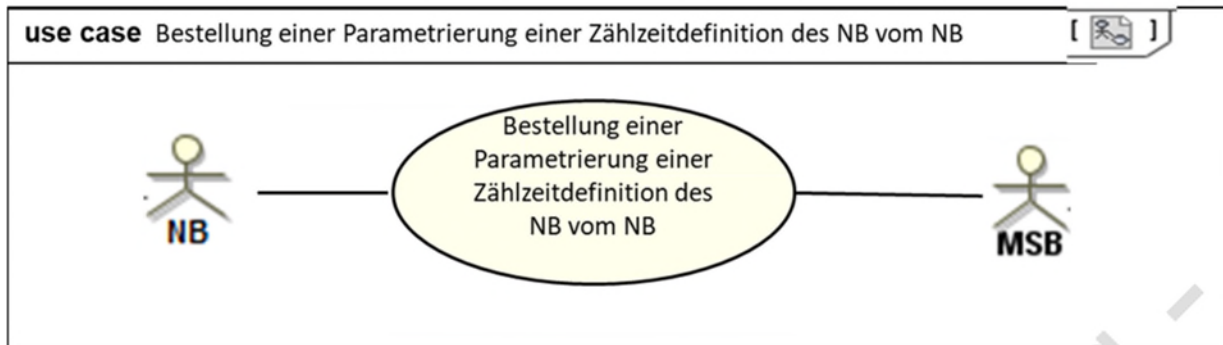
## 7.4.2 SD: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich oder parallel zum Prozess Lieferbeginn bzw. im Fall einer Ersatz-/Grundversorgung parallel zur Zustimmung auf Anmeldung zur E/G.	Die Bestellung wird beim NB mittels der Marktlokations-ID identifiziert. Sofern die Bestellung beim parallelen Versand zu einem Lieferbeginn/ einer Zustimmung zu Anmeldung zur E/G, für die gleiche Marktlokation versendet wurde, wird die Vorgangsnummer aus dem Lieferbeginn/ der Zustimmung auf Anmeldung zur E/G angegeben. Sollte der NB bei Erhalt der Bestellung noch keinen referenzierenden Lieferbeginn finden, wird eine erneute Überprüfung der Zuordnung am nächsten WT durchgeführt.
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung.</li> <li>Bei Identifizierung der Bestellung über die Vorgangs-Nr. aus einem Lieferbeginn, unverzüglich, jedoch spätestens 4 WT nach Eingang der Bestellung.</li> </ul>	In der Mitteilung teilt der NB dem LF mit, dass er die Bestellung an den MSB der Marktlokation weitergeleitet hat, dass der bestellte Zustand bereits vorhanden ist oder lehnt die Bestellung unter Angabe eines Grundes ab.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Identifizierung der Bestellung über die Vorgangs-Nr. aus einer Zustimmung auf Anmeldung zur E/G, unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung.</li> </ul>	
3	Weiterleitung der Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation	Parallel zu Schritt 2	--
4	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3.	In der Mitteilung teilt der MSB der Marktlokation dem NB mit, dass er die Bestellung an den MSB der Messlokation weitergeleitet hat, dass der bestellte Zustand bereits vorhanden ist oder lehnt die Bestellung unter Angabe eines Grundes ab.
5	Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Ablehnung vom MSB an der Marktlokation.	In der Ablehnung teilt der NB dem LF mit, dass der bestellte Zustand bereits vorhanden ist oder lehnt die Bestellung unter Angabe eines Grundes ab.
6	Ref. Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation	--	Der MSB der Marktlokation prüft die Bestellung. Sofern Messlokation(en) betroffen sind, für welche er nicht der MSB der Messlokation ist, so leitet er die Bestellung an den MSB der betroffenen Messlokation(en) weiter.
7	Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich jedoch spätestens 2 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 3.	Sofern die Parametrierung der bestellten Zählzeitdefinition des NB nicht für alle Messlokationen möglich ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes auf Ebene der Marktlokation abgelehnt.
8	Weiterleiten der Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Ablehnung der Bestellung aus Prozessschritt 5.	--
9	Ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

## 7.5 Use-Case: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB

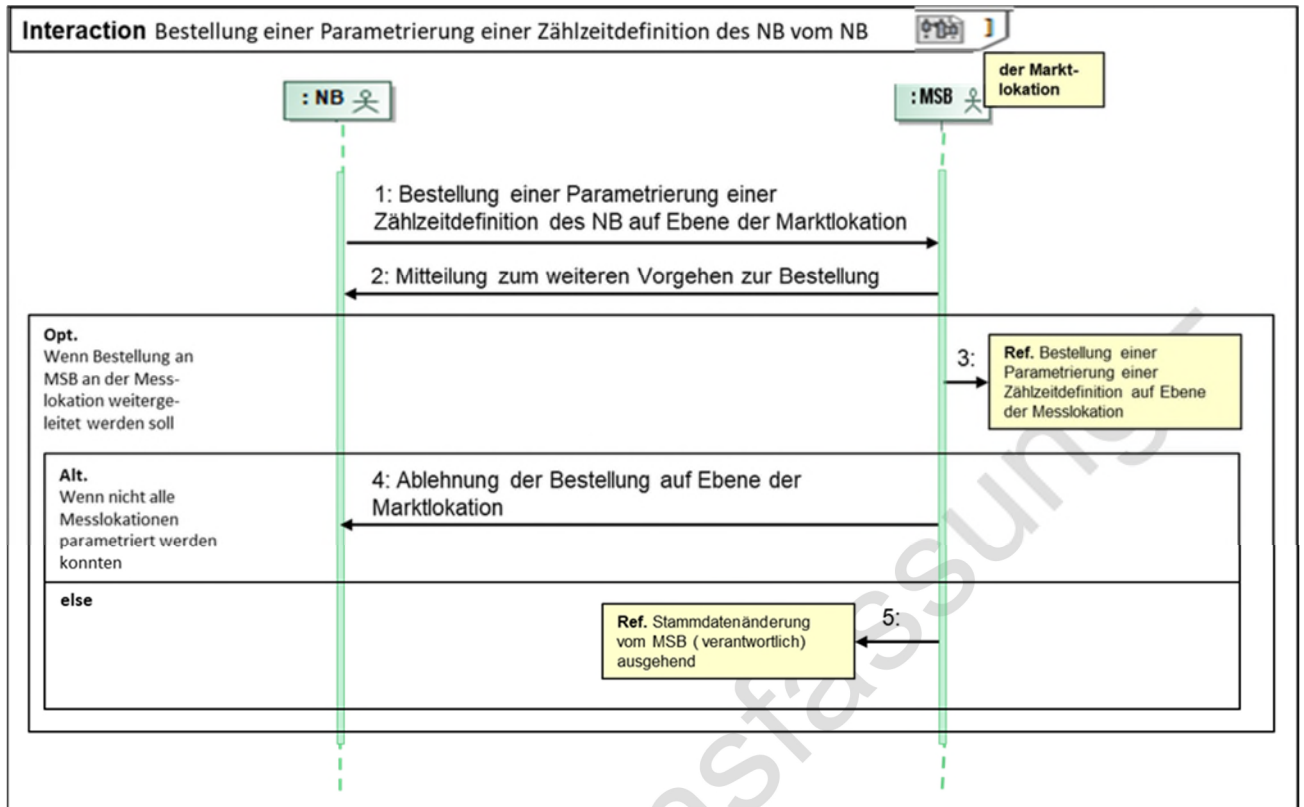


### 7.5.1 UC: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB
Prozessziel	Die vom NB gewünschte Zählzeitdefinition des NB wurden auf Ebene der Marktlokation und der dazugehörigen Ebene der Messlokation für die von ihm genannten Verwendungszwecke umgesetzt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB übermittelt dem MSB der Marktlokation die Bestellung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation.</p> <p>Der MSB der Marktlokation teilt dem NB das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und bestellt ggf. je Messlokation auf Ebene der Messlokation die Zählzeitdefinition des NB mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“.</p> <p>Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass nicht alle Messlokationen erfolgreich parametrieren konnten, übermittelt der MSB der Marktlokation eine Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation an den NB.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB möchte für den Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ oder einen anderen Verwendungszweck die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB einer Marktlokation ändern.</li> <li>• Die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Durchführung Zählzeitdefinition des NB.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass alle Messlokationen erfolgreich parametrieren konnten, führt der MSB der Marktlokation den Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ durch.</li> </ul>

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Änderung der Zählzeitdefinitionen des NB an der Marktllokation, kann es unter anderem dazu kommen, dass der NB bzw. LF Use-Cases zur Stammdatenänderung durchführen müssen.</li> <li>• Die Energie einer Marktllokation ist den Registern der Marktllokation lückenlos und ohne Überschneidung immer genau einem Register (gekennzeichnet durch eine OBIS-Kennzahl) zugeordnet.</li> <li>• Im Fall der Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“: Die Vorschau der Netznutzungsrechnung und der Lieferschein kann entsprechend erstellt werden.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<p>Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB bestehen bzw. werden nicht weiterverarbeitet. Liegt für den Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ für die in der Bestellung genannte Marktllokation 4 WT vor Beginnzeitpunkt ab dem eine Zählzeitdefinition des NB angewendet werden soll, die entsprechende Zählzeitdefinition des NB nicht vor, so ist die Energie in einem Register für die Marktllokation für den genannten Verwendungszweck zu erfassen und die entsprechende OBIS vom MSB mit Hilfe des Use-Cases „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ an die Berechtigten zu versenden.</p>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>• Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration bei einem iMS.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik die Durchführung der gewünschten Zählzeitdefinition des NB nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM-Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden.</li> <li>• Über diesen Prozess wird auch eine Zählzeitdefinition, die an einer Marktllokation und deren Messlokationen parametrierung wurde, abbestellt, um wieder auf eine Eintariflogik zurückzukehren.</li> <li>• Eine Parametrierung startet immer zu 00:00 Uhr.</li> </ul>

## 7.5.2 SD: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich	--
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung.	In der Mitteilung teilt der MSB der Marktlokation dem NB mit, dass er die Bestellung an den MSB der Messlokation weitergeleitet hat, dass der bestellte Zustand bereits vorhanden ist, oder lehnt die Bestellung unter Angabe eines Grundes ab.
3	Ref. Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation	--	Der MSB der Marktlokation prüft die Bestellung. Sofern Messlokation(en) betroffen sind, für welche er nicht der MSB der Messlokation ist, so leitet er die Bestellung an den MSB der betroffenen Messlokation(en) weiter.
4	Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	Sofern die Parametrierung der bestellten Zählzeitdefinition des NB nicht für alle Messlokationen möglich ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	Ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

## 7.6 Use-Case: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF



### 7.6.1 UC: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF

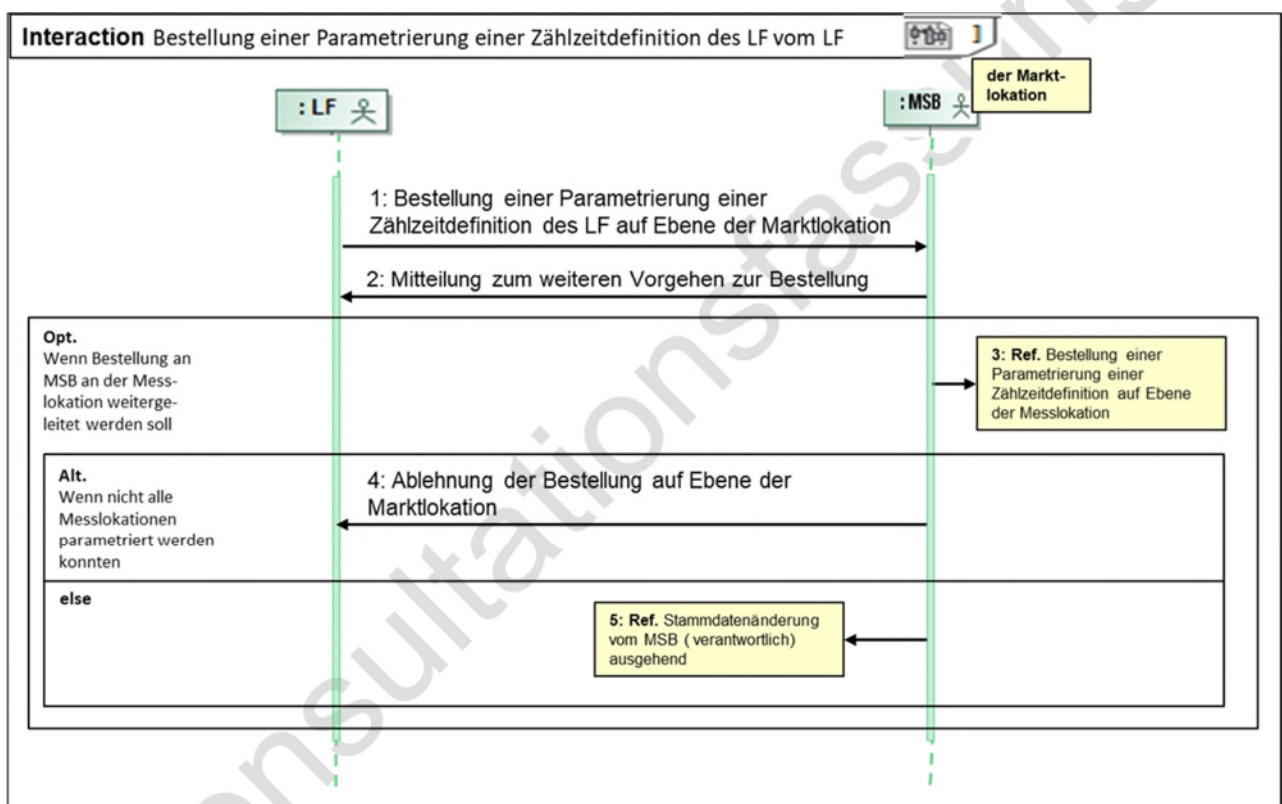
Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF
Prozessziel	Die vom LF gewünschte Zählzeitdefinition des LF wurden auf Ebene der Marktlokation und dazugehörigen Ebene der Messlokation für die von ihm genannten Verwendungszwecke umgesetzt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF übermittelt dem MSB der Marktlokation die Bestellung einer Zählzeitdefinition des LF auf Ebene der Marktlokation</p> <p>bzw. in der Bestellung wurde mitgeteilt, dass eine bereits umgesetzte Zählzeitdefinition des LF für den in der Bestellung genannten Verwendungszweck mit der Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ abgebildet oder auf eine Eintariflogik zurückgekehrt werden soll.</p> <p>Der MSB der Marktlokation teilt dem LF das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und bestellt ggf. je Messlokation auf Ebene der Messlokation die Zählzeitdefinition des LF mit Hilfe des Use-Cases „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“.</p> <p>Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass nicht alle Messlokationen erfolgreich parametrieren konnten, übermittelt der MSB der Marktlokation eine Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation an den LF.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>LF</li> </ul>



Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der LF möchte für den Verwendungszweck „Endkundenabrechnung“ oder einen anderen Verwendungszweck ungleich „Netznutzungsabrechnung“</li> <li>○ eine zur bisher vorgesehenen/vorhandenen Zählzeitdefinition des NB, eine davon abweichende Zählzeitdefinition des LF bestellen oder</li> <li>○ die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des LF einer Marktlokation ändern.</li> </ul> </li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der LF möchte in der Bestellung mitteilen, dass eine bereits umgesetzte Zählzeitdefinition des LF für den in der Bestellung genannten Verwendungszweck mit der Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ abgebildet oder auf eine Eintariflogik zurückgekehrt werden soll. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der LF keine eigene Zählzeitdefinition des LF für den genannten Verwendungszweck mehr nutzen möchte.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergibt sich aus dem Use-Case „Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation“, dass alle Messlokationen erfolgreich parametrieren werden konnten, führt der MSB der Marktlokation den Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ durch.</li> <li>• Durch die Änderung der Zählzeitdefinition des LF an der Marktlokation, kann es unter anderem dazu kommen, dass der NB bzw. LF Use-Cases zur Stammdatenänderung durchführen müssen.</li> <li>• Im Fall der Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“: Die Vorschau der Netznutzungsrechnung und der Lieferschein kann entsprechend erstellt werden.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des LF bestehen, sofern bereits eine Zählzeitdefinition des LF umgesetzt war. Sofern nicht bereits eine Zählzeitdefinition des LF umgesetzt war, gilt für den Verwendungszweck „Endkundenabrechnung“ weiterhin die Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“, für alle anderen Verwendungszwecke findet keine Weiterverarbeitung statt.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>• Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration bei einem iMS.</li> </ul>

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik die Durchführung der gewünschten Zählzeitdefinition des LF nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM-Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden.</li> <li>• Eine Parametrierung startet immer zu 00:00 Uhr.</li> </ul>

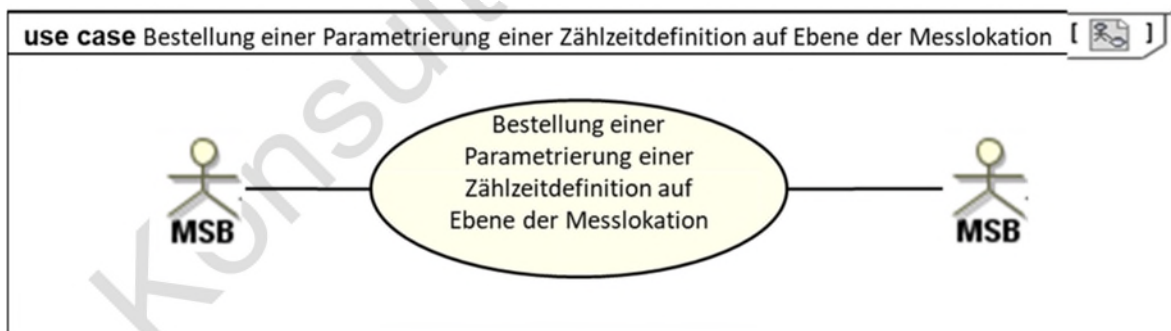
### 7.6.2 SD: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des LF auf Ebene der Marktklokation	Unverzüglich	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Mitteilung zum weiteren Vorgehen zur Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung.	In der Mitteilung teilt der MSB der Marktlokation dem LF mit, dass er die Bestellung an den MSB der Messlokation weitergeleitet hat, dass der bestellte Zustand bereits vorhanden ist, oder lehnt die Bestellung unter Angabe eines Grundes ab.
3	Ref. Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation	--	Der MSB der Marktlokation prüft die Bestellung. Sofern Messlokation(en) betroffen sind, für welche er nicht der MSB der Messlokation ist, so leitet er die Bestellung an den MSB der betroffenen Messlokation(en) weiter.
4	Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	Sofern die Parametrierung der bestellten Zählzeitdefinition des LF nicht für alle Messlokationen möglich ist, wird die Bestellung unter Angabe des Grundes abgelehnt.
5	Ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

## 7.7 Use-Case: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation



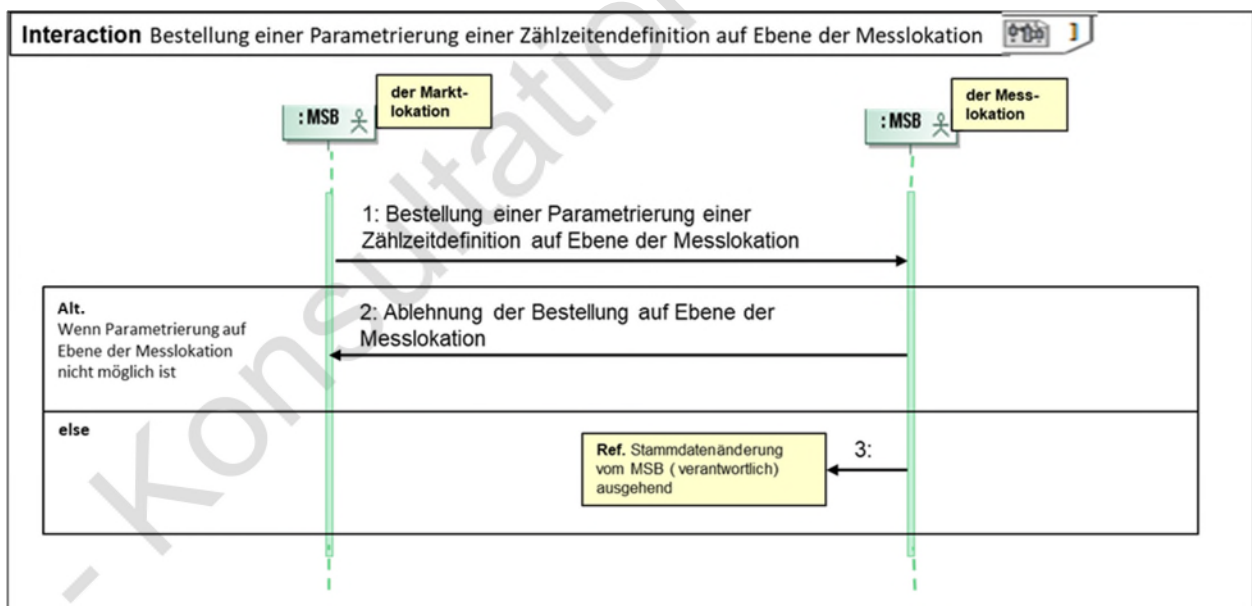
### 7.7.1 UC: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation

<b>Use-Case-Name</b>	<b>Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation</b>
Prozessziel	Die vom MSB der Marktlokation gewünschte Zählzeitdefinition wurden auf Ebene der Messlokation für die aus der Übersicht der Zählzeitdefinitionen vom NB bzw. LF genannten Verwendungszwecke umgesetzt.

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation
Use-Case-Beschreibung	<p>Der MSB der Marktlokation übermittelt dem MSB der Messlokation die Bestellung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation.</p> <p>Sofern dem MSB der Messlokation die Durchführung nicht möglich sein sollte, lehnt er die Bestellung ab.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der MSB der Marktlokation hat vom NB eine Bestellung einer Zählzeitdefinition des NB auf Ebene der Marktlokation erhalten.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit IMS ausgestattet.</li> <li>• Der MSB der Marktlokation hat vom LF eine Bestellung der Zählzeitdefinition des LF auf Ebene der Marktlokation erhalten.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der MSB der Marktlokation nimmt selbst eine Bestellung einer Zählzeitdefinition des NB bzw. LF auf Ebene der Marktlokation vor.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der MSB der Messlokation führt den Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ durch.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Bestellung einer Parameterierung einer Zählzeitdefinition des NB vom LF: Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ bestehen.</li> <li>• Bei einer Bestellung einer Parameterierung einer Zählzeitdefinition des NB vom NB: Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des NB bestehen bzw. werden nicht weiterverarbeitet. Liegt für den Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“ für die in der Bestellung genannte Marktlokation 4 WT vor Beginnzeitpunkt ab dem eine Zählzeitdefinition des NB angewendet werden soll, die entsprechende Zählzeitdefinition des NB nicht vor, so ist die Energie in einem Register für die Marktlokation für den genannten Verwendungszweck zu erfassen und die entsprechende OBIS vom MSB mit Hilfe des Use-Cases „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ an die Berechtigten zu versenden.</li> <li>• Bei einer Bestellung einer Parmametrierung einer Zählzeitdefinition des LF vom LF: Im Fall der Ablehnung bleibt die bisher vorgesehene/vorhandene Zählzeitdefinition des LF bestehen, sofern bereits eine Zählzeitdefinition des LF umgesetzt war. Sofern nicht bereits eine Zählzeitdefinition des LF umgesetzt war, gilt für den Verwendungszweck „Endkundenabrechnung“ weiterhin die Zählzeitdefinition des NB mit dem Verwendungszweck „Netznutzungsabrechnung“, für alle anderen Verwendungszwecke findet keine Weiterverarbeitung statt.</li> </ul>

Use-Case-Name	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der MSB der Marktlokation nimmt selbst eine Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition des NB bzw. LF auf Ebene der Marktlokation vor: Im Fall der Ablehnung findet keine Weiterverarbeitung statt.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration bei einem iMS.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern die zum Umsetzungszeitpunkt vorgesehene/vorhandene Gerätetechnik die Durchführung der gewünschten Zählzeitdefinition nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels beauftragt werden.</li> <li>Über diesen Prozess wird auch eine Zählzeitdefinition, die an einer Marktlokation und deren Messlokationen parametriert wurde, abbestellt, um wieder auf eine Eintariflogik zurückzukehren.</li> <li>Eine Parametrierung startet immer zu 00:00 Uhr.</li> </ul>

### 7.7.2 SD: Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung einer Parametrierung einer Zählzeitdefinition auf Ebene der Messlokation	Unverzüglich nach Kenntnisnahme, jedoch im Fall, dass die Bestellung durch den NB oder LF beauftragt wurde, spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung durch den NB bzw. LF	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Ablehnung der Bestellung auf Ebene der Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung aus Prozessschritt 1.	--
3	Ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

## 8 Aktualisierung von Standardverträgen

### 8.1 Allgemeines

Die Bundesnetzagentur hat für einige Vertragsbeziehungen standardisierte Verträge (im Weiteren Standardverträge, wie z.B. Netznutzungsvertrag, Bilanzkreisvertrag, Messstellenbetriebrahmenvertrag) festgelegt.

Sobald diese Standardverträge überarbeitet und erneut festgelegt werden, müssen die entsprechenden Verträge zwischen zwei Marktakteuren aktualisiert werden. Die dann notwendige Aktualisierungen von bestehenden Standardverträgen werden durch unten beschriebene Prozesse rechtsgültig durchgeführt.

Initiale Vertragsabschlüsse oder Verträge, die nicht auf den festgelegten Standardverträgen fußen, erfolgen bilateral außerhalb des Prozessregimes.

### 8.2 Use Case: Aktualisierung von Standardverträgen



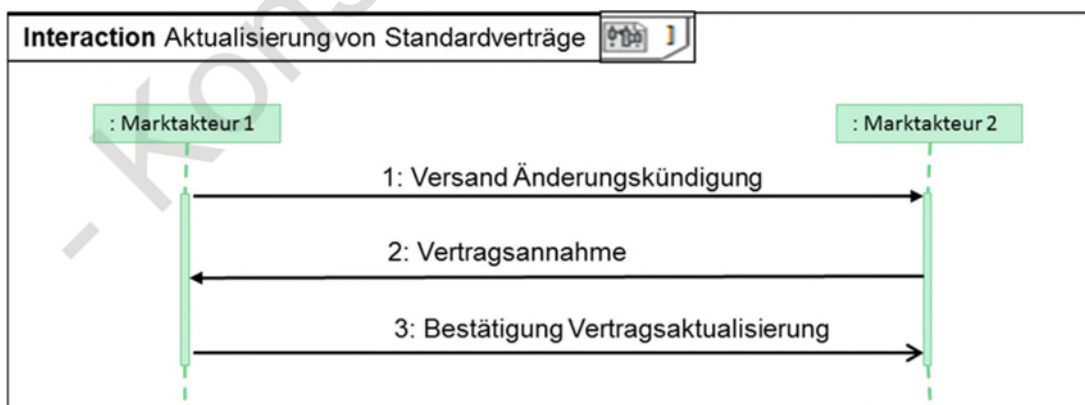
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Kombinationen von Marktakteuren und weist den Marktakteuren für den jeweiligen Vertrag die Position als Marktakteur 1 bzw. 2 zu. Der Prozess zur Aktualisierung eines Standardvertrags startet stets durch den für diesen Standardvertrag definierten Marktakteur 1.

Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Vertragsgrundlage	Hinweis
1	NB	LF	Netznutzungsvertrag	
2	NB	MSB	Messstellenbetreiberrahmenvertrag	
3	MSB	LF	Messstellenvertrag	Sobald erstmalige Festlegung des Standardvertrags erfolgt ist.
4	BIKO	BKV	Bilanzkreisvertrag	

### 8.2.1 UC: Aktualisierung von Standardverträgen

Use-Case Name	Aktualisierung von Standardverträgen
Prozessziel	Die Vertragsbeziehung zwischen zwei Marktakteuren entspricht den festgelegten Vorgaben des Standardvertrags.
Use-Case Beschreibung	Der bereits abgeschlossene Standardvertrag zwischen den Marktakteuren wird über die EDIFACT-Kommunikation auf die aktualisierte Version geändert, indem der Marktakteur 1 dem Marktakteur 2 eine Änderungskündigung für den Standardvertrags übermittelt und Marktakteur 2 den aktualisierten Vertrag annimmt.
Rollen	Für die jeweiligen Rollen und Kombinationen der beiden beteiligten Marktakteure siehe Tabelle des Use Cases „Aktualisierung von Standardverträgen“.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine Vertragsbeziehung zwischen Marktakteur 1 und Marktakteur 2.</li> <li>• Es liegt eine veröffentlichte Aktualisierung des zugrundeliegende Standardvertrags durch die Bundesnetzagentur vor.</li> </ul>
Nachbedingung	--
Fehlerfälle	Es kommt kein neuer Vertragsabschluss zustande. Das weitere Vorgehen ist bilateral zu klären.
Weitere Anforderungen	--

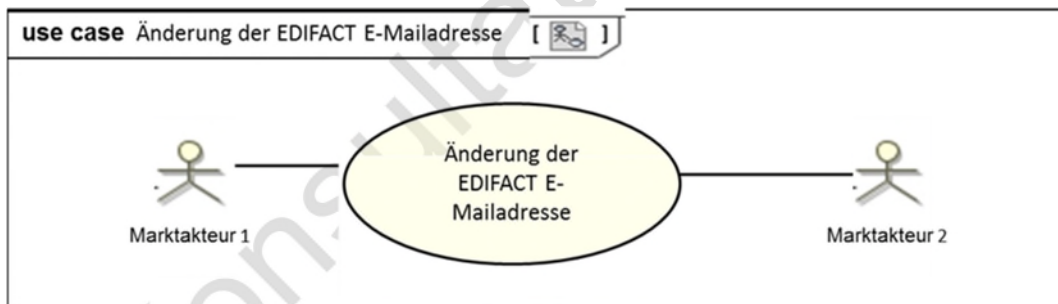
### 8.2.2 SD: Aktualisierung von Standardverträgen



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Versand Änderungskündigung	Laut Festlegung des Standardvertrags	Der Marktakteur 1 informiert den Marktakteur 2 über die Veröffentlichung des aktualisierten Standardvertrags der Bundesnetzagentur auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Er sendet eine Änderungskündigung an den Marktakteur 2 und fordert ihn damit zum Abschluss des aktualisierten Vertrags auf.
2	Vertragsannahme	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 WT nach Prozessschritt 1	Sofern Marktakteur 2 die Vertragsannahme nicht oder nicht fristgerecht bestätigt gilt der Vertrag als angenommen.
3	Bestätigung Vertragsaktualisierung	Unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines WT	

## 9 Use-Case: Änderung der EDIFACT E-Mailadresse

In Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung des separaten Festlegungsverfahrens zur zukünftigen Verschlüsselung der Marktkommunikation wird der Use Case „Änderung der EDIFACT-E-Mailadresse“ ggf. obsolet und entfällt.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Marktakteure (unter Marktakteur 2 aufgeführt) von dem unter Marktakteur 1 aufgeführten Marktakteur, über die Änderung seiner EDIFACT-E-Mailadresse zu informieren sind.

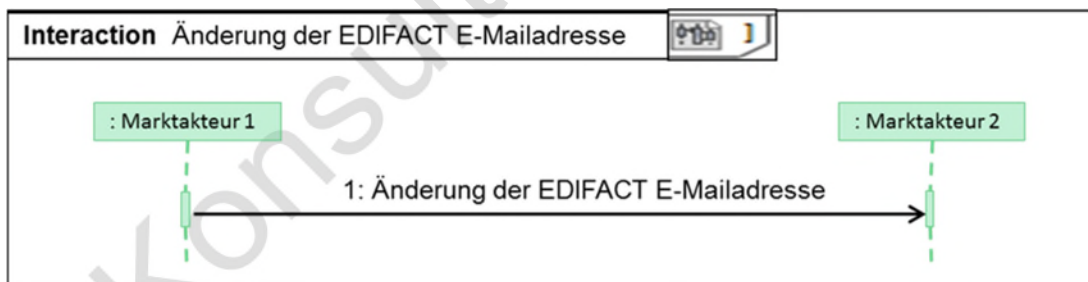
Nr.	Marktakteur 1	Marktakteur 2	Hinweis
1	LF	NB	
2	NB	LF	
3	MSB	NB	
4	NB	MSB	
3	LF	MSB	Sobald erstmalige Festlegung des Standardvertrags erfolgt ist.
4	MSB	LF	Sobald erstmalige Festlegung des Standardvertrags erfolgt ist.
5	BIKO	BKV	
6	BKV	BIKO	



## 9.1 UC: Änderung der EDIFACT E-Mailadresse

Use-Case Name	Änderung der EDIFACT E-Mailadresse
Prozessziel	Die Änderung der EDIFACT E-Mailadresse eines Marktakteurs wird gegenüber anderen Marktakteuren fristgerecht bekanntgegeben und die Kommunikation zwischen den Marktakteuren läuft trotz der geänderten E-Mailadresse fehlerfrei.
Use-Case Beschreibung	Die EDIFACT E-Mailadresse des Marktakteurs 1 ändert sich ab einem bestimmten Zeitpunkt. Marktakteur 1 informiert alle betroffenen anderen Marktakteure. Die anderen Marktakteure verwenden ab dem vom Marktakteur 1 genannten Zeitpunkt für die Kommunikation per EDIFACT ausschließlich die geänderte Mailadresse des Marktakteur 1.
Rollen	Für die jeweiligen Rollen und Kombinationen der beiden beteiligten Marktakteure (siehe Tabelle Use Case Änderung der EDIFACT E-Mailadresse.
Vorbedingung	Es besteht eine funktionierende EDIFACT Kommunikation zwischen Marktakteur 1 und Marktakteur 2. Die E-Mailadresse des Marktakteurs 1 ändert sich ab einem bestimmten Zeitpunkt.
Nachbedingung	--
Fehlerfälle	Die geänderte E-Mailadresse wird nicht oder nicht ab dem korrekten Zeitpunkt von den anderen Marktakteuren verwendet.
Weitere Anforderungen	--

## 9.2 SD: Änderung der EDIFACT E-Mailadresse



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung der EDIFACT E-Mailadresse	Mindestens 5 WT vor Gültigkeit der geänderten E-Mailadresse	

## 10 Anhänge

### 10.1 Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückabwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet.
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartner.

Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf die folgenden vier Use-Cases: Lieferbeginn (GPKE, MPES), Lieferende von LF an NB, Kündigung (GPKE, MPES, WiM) und Lieferende von NB an LF. Es gilt nicht für Messwerteübermittlungs- und Abrechnungsprozesse.

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

### 10.2 Darstellung von Asynchron- und Synchronmodell für die Bilanzierung und die Netznutzung einer Marktlotation

Im Folgenden wird zur Abwicklung der Marktlotationen das Asynchronmodell und das Synchronmodell vorgestellt.

Das asynchrone Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Marktlotationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das An- bzw. Abmeldedatum des LF.

### 10.3 Asynchronmodell

Für Marktlotationen, die nach dem SLP-Verfahren bilanziert werden, gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monaterster.
- Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter.
- Bilanzierungsbeginn darf nicht vor dem Netznutzungsbeginn liegen.
- Bilanzierungsende darf nicht vor dem Netznutzungsende liegen.
- eine Netznutzung ohne Bilanzierung ist für kurze Zeiträume möglich (z. B. kurze Zeiträume in der E/G).
- eine Bilanzierung ohne Netznutzung ist möglich (z. B. bei rückwirkender Neuzuordnung von Marktlotationen zu anderen LF).

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Use-Cases:

a) Use-Case „Lieferbeginn“:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

b) Use-Case „Lieferende von LF an NB“

Für Abmeldungen, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

c) Use-Case „Grund-/Ersatzversorgung“:

Bei Anmeldungen zur E/G, die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist der vom NB vorgegebene Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Sofern der E/G nach dem dem 3. WT vor dem Monatsletzten antwortet, kann er den Bilanzierungsbeginn auf den frühestmöglichen Monatsersten korrigieren.

d) Use-Case „Lieferende von NB an LF“

Bei Abmeldungen vom NB an den LF die bis einschließlich dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist das vom NB vorgegebene Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Sofern der LF nach dem dem 3. WT vor dem Monatsletzten antwortet, kann er das Bilanzierungsende auf den frühestmöglichen Monatsletzten korrigieren.

Bei Abmeldungen vom NB an den LF die nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten versendet werden, ist das vom NB vorgegebene Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Ergänzende Hinweise zum Vorgehen einer lückenlosen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis:

Das Netznutzungsende einer Abmeldung schließt zeitlich direkt und damit lückenlos an den Netznutzungsbeginn einer Anmeldung an. Das Bilanzierungsende der Abmeldung schließt jedoch zeitlich nicht direkt an den Bilanzierungsbeginn der Anmeldung an. Eine lückenlose Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist damit nicht mehr sichergestellt. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis, ist wie folgt vorzugehen:

a) Use-Case „Lieferbeginn“:

Der NB versendet dem LFN in der Antwort (hier Zustimmung) auf die Anmeldung als Bilanzierungsbeginn nicht den „realen Bilanzierungsbeginn“, sondern den Folgetag des Bilanzierungsendes der Abmeldung und als Jahresverbrauchsprognose den Wert „0“. Dementsprechend wird in der darauf folgenden Stammdatensynchronisation der „vorgezogene Bilanzierungsbeginn“ und die Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ vom NB versendet.

Nachfolgend versendet der NB eine Stammdatensynchronisation zum „realen Bilanzierungsbeginn“ mit der ab diesem Zeitpunkt relevanten Jahresverbrauchsprognose. Nach Zustimmung des LF versendet der NB die entsprechende Stammdatensynchronisation.

b) Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“:

Der NB versendet dem E/G in der Anmeldung als Bilanzierungsbeginn nicht den „realen Bilanzierungsbeginn“, sondern den Folgetag des Bilanzierungsendes der Abmeldung und als Jahresverbrauchsprognose den Wert „0“. Dementsprechend wird in der darauf folgenden Stammdatensynchronisation der „vorgezogene Bilanzierungsbeginn“ und die Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ vom NB versendet.

Nachfolgend versendet der NB eine Stammdatenänderung zum „realen Bilanzierungsbeginn“ mit der ab diesem Zeitpunkt relevanten Jahresverbrauchsprognose. Nach Zustimmung des LF versendet der NB die entsprechende Stammdatensynchronisation.

Es können Zeiträume auftreten, in denen der Netznutzungszeitraum vom Bilanzierungszeitraum abweicht.

In der folgenden Abbildung (Mehr-/Mindermengenmodell für Marktlokationen, deren Erfassung mit kME oder mME ausgestatteten Messlokationen erfolgt und die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden) beliefert der LF A den Kunden A an einer Marktlokation, aus welcher der Kunde A auszieht. An derselben Marktlokation zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den LF B beliefert wird. Der LF-A ordnet die Marktlokation dem BK-A zu, der LF-B ordnet die Marktlokation dem BK-B zu.

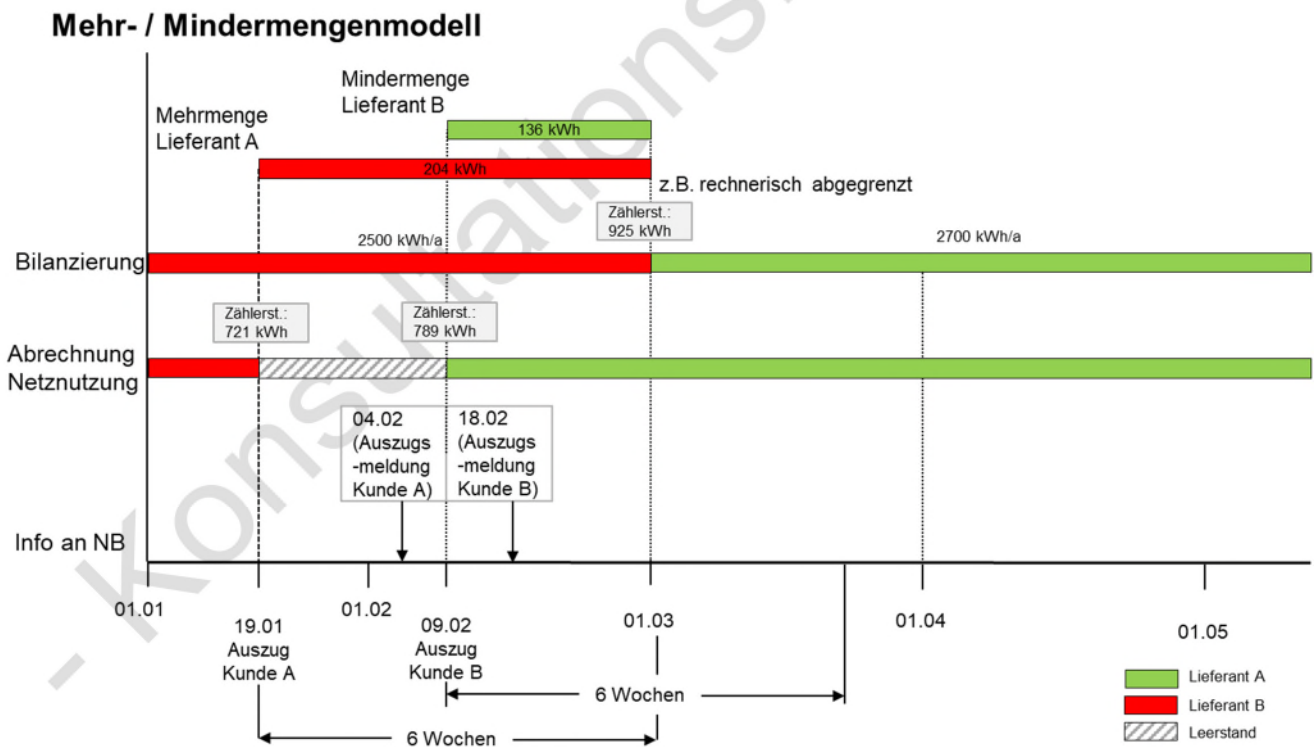
In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei Energiebezug die Lieferung der Energie durch den E/G. Im Folgenden wird der BK des E/G als BK-L bezeichnet.

Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Marktlokation zum Bilanzkreis ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten folgt, vom BK-A zum BK-L
- der Anmeldungsbestätigung bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten folgt, vom BK-L zum BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu viel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mehrmenge des LF-A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu wenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mindermenge des LF-B.



#### 10.4 Synchronmodell

Für Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer gleich mit dem Netznutzungsbeginn.

- Bilanzierungsende ist immer gleich mit dem Netznutzungsende.

Für diese Marktlokationen wird die Bilanzierung nach dem Synchronmodell durchgeführt. An- und Abmeldungen der Netznutzung sind nur in die Zukunft möglich.

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des An-/Abmeldedatum notwendig, wenn der LF bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

Beispiel 1a: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 27.01.2018 und Bilanzierungsbeginn 27.01.2018.

Beispiel 1b: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 24.02.2018 und Bilanzierungsbeginn 24.02.2018.

Beispiel 2a: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 25.01.2018 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 26.01.2018 und Bilanzierungsende 26.01.2018.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 13.02.2018 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2018 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 16.02.2018 und Bilanzierungsende 16.02.2018.